Rw
144

P
IX
65

10. –

Stadtbibliothek
Augsburg

DISCURSUS JURIDICUS,

Kurtzer Begriff / Einfeltiges vnd wohlmeinendes Bedencken / wie etwan dem hochlöblichen Iusticien Werck zu helffen / vnd dasselbe in bessern Zustand / den Richtern zu erleichterunge grosser mühe / vnd den Partheyen zur entbebung vieler beschwerlichen auffwendenden Vnkosten / hinwider zubringen vnd darinn zuerhalten sein möchte.

Jetzo auffs new revidiret, vnd nicht allein mit allegationibus jurium, an vielen Ortern augiret, Sondern auch mit einem anmütigen vnd sehr nützlichen processu Querelæ sampt etzlichen modis referendi causas appellationum, feudalium, & executionum, geziehret. Durch

JOHANNEM BIARDUM. J. C.

16 11.

Gedruckt zu Magdeburgk bey Johan: Francken.

Den Edeln/

Ehrnvehsten/ Hochgelahr- ten/ Hoch vnd Wolweisen/ erfahr- nen vnd vornehmen/ Herrn Rahtmei- stern/ Rahtmannen/ Meistern der In- nungen vnnd Gemeinheit der Löblichen Stadt Halle/ Meinen großgünstigen Herrn/ vnd vielgeliebten geneig- sten Beförderern.

EDle/ Ehrnvehste/ Hochgelahrte/ Hoch vnd Wolweise/ Erbare vnd vornehme großgünstige Herrn/ vnd vielgeliebte geneigte Befördere/ Die allerlöblichste *Im-*

peratores, haben sich des *Justicien* wercks zum höchsten angelegen sein lassen/ wie in vorfallenden Proceß vnd Recht schwebenden Sachen/ den *Magistraten*, Obrigkeiten/ Ober vnd Vnterrichtern/ grosser mühe vnd beschwerlichen anfaß möchten entleichtert/ die Partheyen vieler *sportulen* endhoben/ vnd die sich ereugende streitbahre *causæ forenses* am schleunigsten vnd füglichsten *expediret*, vorrichtet/ außgeübt vnd erörtert werden. So klaget doch jtzo manniches hohes vnd niedriges standes Part/ wie langsam hin vnd nachlessig in den rechtlichen Processen/ verfahren wird/ Also daß jhre viele jhrer Nahrung/ Haabe vnd Güter erschöpfft *enerviret*, vnd wol durch Betrübnüß vnd Hertzleid jhres Leibes vnd Lebens

bens verlustig werden/ welches nit dem heilsahmen rechten vnd löblichen *justicien*, Sondern den vnerfahrnen Richtern *imperitis & insulsis Procuratoribus*, so jhre *fundamenta juris* auff Universiteten nicht geleget/ noch von erfahrnen/ gelahrten *Advocatis informiret*, zu *imputiren* vnd zuzumessen.

Daher in wolbestalten Chur- vnd Fürstlichen Cantzleyen/ so wol rumlichen bestalten Rahtstuelen angeordnet/ gewisse *Aduocatos* vnd *Procuratores*, nach vorgehenden *rigoroso Examine* vnnd abgelegeten *juramento*, mit guten reiffen Raht zu *ordiniren*, vnd der Partheyen Notturfft *sine affectione* vernünfftig/ zier vnd bescheidentlichen zu *proponiren*, damit nicht

von den selbst wachsenden eingebildeten *Procuratoren*, die *actus judiciarij intriciret*, die Herrn *judices* mit ihrem *vociferationibus & inversis facti enarrationibus molestiret*, die Partheyen darüber auffs eyß geführet vnd *exhauriret* werden.

Der *defect* erwechset darauß / daß keine gewisse Ordnung *in caussis incipiendis & progrediendis observiret*, erwogen vnd in acht genommen wird / Der *Imperator Justinianus* hat zwar *in L. properandum 13. C. De Judic. certum tempus præstituiret*, das die *causæ civiles triennio*, *causæ autem criminales biennio* zu *terminiren* endigen vnd schliessen.

Der Keyser *Valentinus admoniret* die *Advocatos in L. Quisquis 6. C. De Postul.* aller *Verbalien*, dadurch die Proceß offtmals *protrahiret*, auffgehalten/die Partheyen nicht wenig *irritiret* vnnd erbittert werden/sich zu enthalten nicht *convitÿs*, Sondern *Legibus* zu *certiren*.

Die *jura canonica*, wie aus dem *c. Finem litibus 5. Extr. De dol. & contumat. c. Jurgantium 2. Extr. De sent. & re Judic. & C. Dispendiosas 2. & final. De Judic. in Clementin.* zuvernehmen/setzen vnd *disponiren*, wie die Rechtsachen am schleunigsten zu *promoviren*, vnd zweiffels ohne/ auff die der Obrigkeit vnd Partheyen im Werck vnnd in der That Jährlich

täglich vnd fast stundlichen entstehende vberflüssige *incommoditeten*, geschehen. Dann / *testante Marcello cala in præfatione Tractatus de modo artic. & prob. num. 1. & seqq. dispendia litium* nachfolgend *gravissimè* beschreibet. Da er diese *Verba formalia* setzet / *Decet optimum principem lites dirimere & litium dispendijs occurrere: & ista esse debet præcipua legislatoris cura. Nam propter lites multi deducti sunt in egestatem. Hinc etiam ortæ sunt rixæ Ideoq; execrantium lites laudabile est Votum. Ex litibus enim inter cives, nedum ipsimet cives dispendijs afficiuntur, sed universitates etiam læduntur pariterq; damnificantur, Et econtra ex litium abbreviatione publica consulitur Utilitati.* Wie nun

langwichtige *Proceß* vnd vndienliche *dilationes* einzustellen vnd zu meiden / befinden E. Ew. H. Hoch. vnd E. Gunst in diesen von einem vornehmen Juristen / wolmeinendlichen abgefasten *discursu juridico*, mit mehren / daselbst hochverstendiglichen *deduciret* vnd *deliberatè verificiret*, wie in Bürg: vnd peinlichen sachen am kurtzten vnd richtigsten zu *procediren*, vnnd am schleunigsten derselben *finem* zu *imponiren*, welchen Ruhm E. Ew. Herrligkeit. Hochw. vnd E. Gunst. in dero löblichen vnd wolbestelten *republica* jederzeit gehabt / vnd so lange E. E. Herrl. Hochw. vnd E. Gunsten *regimen civitatis* weret / von vielen dapffern Leuten stets *honorificè* erwehnet vnd nachgeredt. Dann wo jmmer müglich / E. E.

Herrl. Hochw. vnd E. Gunst die erstandene *simultates* vnd *controversias inter privatos partes*, gute freund / vnnd beyden Parthen erträglich / *componiret*, hin vnd beygelegt / in entstehung deren die Parthen nicht zu weitleufftigen / sondern Summarischen Proceß / vnd also *ad compromissum* veranlasset / auch sonsten jhre *interponirte decreta juxta facti circumstantias* deromassen *secundum jus, ipsamq; æquitatem reguliret*, das darob kein Theil mit fuge sich beschweren dürffen / ist es aber von etzlichen *importunis civibus* vnnd andern geschehen / auff E. E. Herrl. Hochw. vnd E. Gunst beschehenen grundt vnd bestendiglich gegenbericht dero Abschiede / von dem löblichsten Ertzbischoffen / *Administratorn*,

vnd

vnd rühmlichen Regierungen / des Hochlöblichen Primat vnd Ertzstiffts Magdeburgk / *ratificiret*, vnd hinwider *remittiret*.

Derowegen aus vorigen vnd andern mehren erheblichen vnnd wichtigen bewegenden Vrsachen / nicht vnterlassen noch vmbgangk haben können / diesen numehr auffs new mit allem trewen fleiß *revidirten* vnd mit *allegationibus jurium* gezierten *discursum juridicum*, nebenst einem *annectirten*, vnnd im Hochlöblichen Käyserlichen CammerGericht zu Speyer sehr gebräuchlichen *processu Querelæ* vnd etzlichen *modis referendi causas tam in apellationibus quàm in feudis & executionibus*.

E. E.

E. E. Herrl. Hochw. vnnd E. Gunst zu *dediciren* vnterdienstlich vnd sehr fleissig bittende / diese meine *oblation* vnd *præsentation* nicht allein Großgünstiglichen vormercken / Sondern auch meine Großgünstige geneigte *promotores* sein vnd bleiben. Die Göttliche hohe Mayestät / erhalte E. E. Herrligk. Hochw. vnd E. Gunst. in dieser jetzigen instehenden gefehrlichen zeit / bey langwiriger Gesundheit / glück / friede vnnd ersprießlicher Regierung / vnd E. E. Herrligk. Hochw. vnd E. Gunst. bin ich zu angenehmen mög: vnd behöglichen Diensten jederzeit geflissen vhrböttigs vnnd vngespartes fleisses zu Tag vnd Nacht bereitwillig / Datum in der Alten Stadt Magdeburgk / nach Christi vnsers HERRN / Hey-

Heylandes vnd Erlösers Geburt / im Tausent Sechßhundert vnnd eylfften Jahre den 19. Septemb.

E. E. Herrl. Hochw. vnd E. Gunst.

Vnterdienst vnd allezeit
bereitwilliger

Johannes Biardus, J. C.

Was helffen fackeln vnd brillen.
Weñ die Leute nit ſehn wollen

Wie gar vberauß hochnötig/ vnd wie viel daran gelegen sey/ daß im gantzen Heiligen Römischen Reiche/ gute gleichmässige Justicia gestalten/ vnd einem jeden schleunig Recht widerfaren vnd mitgetheilet werden möge/ Solches gibt allein die Vernunfft/ Sondern bezeuget. Vnnd hats der hochlöblichster Imperator Justinianus in principio proœmii Institutionum juris gar kurtz vnd schön erinnert/ mit folgenden worten: Imperatoriam Majestatem, non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam: ut utrumq; tempus, & bellorum & pacis, recte posit gubernari: Et princeps Romanus non solum in hostilibus præliis victor existat: Sed etiam per legitimos tramites calumniantium iniquitates expellat.

Ob man nun wol/ Gott sey lob vnd Danck/ im heyligen Römischen Reiche/ viel nützliche leges, constitutiones, statuta vnd consuetudines hat/ Daher man wol wissen vnd leicht vrtheilen kan/ was

recht oder unrecht billich oder unbillich sey/ auch ein gewisser Gerichtlicher Proceß/ welcher Gestalt in allen RechtsSachen vom Anfange biß zum Ende/ procedirt werden solle/ in den beschriebenen Rechten verordnet/ zu deme in den meisten Untergerichten/ sonderbare GerichtsOrdnungen/ Wie auch an Chur vnd Fürstlichen auch Gräfflichen Höfen/ Hoffgerichts Ordnungen/ In gleichem/ in summo Romani imperii tribunali eine gar schöne/ gantz wolbedachte/ vnd so offtermals verbesserte CammerGerichts Ordnung verhanden/ So befindet man doch leider je lenger je mehr/ Und erfahren dasselbe mit jhrem grossen Schaden/ Ja offtermals eusserstem Verderb vnd Untergang/ beklagen solches auch mit Seufftzen vnnd heissen Thränen/ viel hundert/ ja mehr alß ein Tausent bedrengte/ daß/ GOtt erbarme es/ die vorflüchtige Beklagte vnd deroselben Rathgeber/ es so weit numehr gebracht/ das fast keine Sache mehr/ wann sie der Wichtigkeit ist/ daß an das hochlöbliche Kayserliche Cammergerichte kan Appellirt werden/ bey eines Menschen gantzer Lebezeit/ Wenn er auch gleich ein ziemliches

liches

liches hohes Alter jhre Endschafft erreichet/ Ja auch offtermals seine Kinder/ die Endschafft deroselben mit jhrem Leben kaum abreichen können / Vnnd dahero also mit allen solchen nützlichen legibus, constitutionibus, statutis, consuetudinibus, vnd Gerichtlichen Processen/den Armen bedrangten / Welchen das jhrige mit Gewalt abgenommen ist / oder vnter dem Schein deß Rechten / de facto vorenthalten wird / eben so wenig geholffen / alß einem hungerigen Menschen darmit gedienet ist / Das jhm ein gewisser Kasten/ voll gutes Brodts / vnnd allerley köstlicher Speise vorgesetzt/ auch einem der Schlüssel dazu gethan / vnd den Kasten damit auff zuschliessen / vnd dem Hungerigen nothdürfftige Speyse / sich darmit zuersettigen / vnnd sein Leben zuretten / darauß zu geben befohlen würde / Der Schlüssel aber viel zu groß / Oder aber sonsten dermassen also verderbt vnnd zugerichtet ist / daß man darmit gar schwerlich auffschliessen kan / Sondern so viel zeit zubringen muß / daß der / welchem die Speyse darauß gegeben werden sol / dasselbe nicht ableben kan/ oder je vnter deß

gar außgemattet/vnd krafftloß wird / das hernach / wann gleich endlich der Kaste eröffnet / vnd jhm die Speyse darauß gereichet wird / jhme doch darmit wenich geholffen werden kan/ sondern er die Kräffte dermassen verloren hat/daß er dieselbe wieder zu bekommen nicht vermag.

Eben also gehet es/ leyder/jetziger zeit auch denen / welche durch Rechtfertigung vnd den Gerichtlichen Proceß/daß jenige/ dazu sie Rechts vnd Billigkeit wegen befügt seyn/erlangen/ oder das so jnen wider alle Recht vnd Billigkeit/ abgenomen ist/ vnd vorenthalten wird / wider bekommen sollen.

Dann ob sie wol daß allgemeine beschriebene Recht/ deß heyligen Römischen Reichs/ vnd anderer Obrigkeit/ heylsame constitutiones nützliche statuta, vnd löbliche consuetudines, vermöge deren sie wissen/ das sie jhre Klage guten grund haben/vnd jhre Forderung jhnen nicht entstehen kan/ auff den Gerichtlichen Proceß/ Hoff: vnd Cammergerichts Ordnungen/ gleich alß die Schlüssel zum Rechten/ vor sich haben / vnd dessen zugebrauchen jhnen erleubet ist/vnd frey vnd bevor stehet / So

wird

wird doch leyder/derselbe Proceß/durch die vorflüchtige beklagten / mit Rath vnd zuthun jhrer offtmalß eigennütziger geitziger vngelarter Advocaten vnd Procuratoren gantz vnd gar mißbrauchet / vnd derogestalt weitleufftig vnd verworren gemacht/ daß die bedrengte Klägere / Wann auch gleich schleunig/alß sich die Beklagte vnd vnd jhre Rathgebere bedüncken lassen/vermöge solches Proceß verfahren wird/ dennoch kaum in Acht/Neun/zehen vnd mehr Jaren/ in einer Instantz / zum Beschluß der Sachen kommen/ vnd die Vrtheil erlangen können.

Dasselbe nun etwaß deutlicher außzuführen / vnd darmit man / wordurch der Proceß so verworren vnd weitleufftig gemacht werde/ sehen/ vnd wie demselben zu helffen / desto besser nachdencken könne/ klar für Augen zustellen / wird vorerst in der ersten Instantz / wenn die Partheyen in Schrifften gegen einander handlen/ins gemein/dieser Proceß gehalten/ daß nemlich/der Jenige so zu klagen hat/seine Klage vnd Forderung/ Schrifftlich/ Articuls weiß/ vbergibt/ vnd daneben in einer Supplication, vnd citation, an seinen Gegentheil bittet.

 Sol-

Solche wird nun darauff erkant/ vnd in derselben / dem Beklagten/ à tempore insinuationis, innerhalb 6. Wochen (wann die zeitauffs kürtzte angesatzt wird) sich auff die Klage einzulassen/vnd darauff zu antworten/oder aber Vrsache/warumb er vermeint solches zu thun/ nicht schüldig zu sein/vor zubringen/ aufferlegt.

Wann die 6. Wochen zu ende seyn/ vnd der Beklagte nicht erscheinet/ beschül= diget der Kläger desselben Vngehorsam.

Darauff wird arctior citatio erkand/ vnd dem Beklagten abermalß aufferlegt/ der außgegangenen citation, innerhalb 6. Wochen / zu pariren, mit der Verwarnung / so ferne er demselben also nit nach= kommen werde / das alßdann / in contumatiam, lis pro contestata zu achten.

Erscheinet er nun gleich dem zu folge außganges der 6. Wochen / so vbergibt er doch mehr nichts/alß etwan nur allein etz= liche Declinatorias oder Dilatorias, vel litis ingressum impedientes exceptiones, vnd damit er ja den Proceß vmb so viel mehr zu verlengern gelegenheit haben mö- ge / flickt er denselben in facto oder in den

Ge-

Geschichten etwas mit ein / welches doch das es nit war ist / vnd der Gegentheil dasselbe widersprechen werde / auch nimmermehr erwiesen werden könne / er gar wol weiß / nur allein zu dem Ende / daß er zum Beweiß verstattet / oder jhm derselbe aufferlegt werde / wider die Sache / dadurch lang auffzuhalten Gelegenheit bekommen vnd haben möge.

Darauff wird dem Kläger zu handeln auch 6. Wochen ertheilet.

Wann nun dieselben verflossen / vnd der Kläger seine Gegennothdurfft darwider Replicando vorbringet / wird dem Beklagten ad duplicandum abermalß 6. wochen noch ein zeit vergönt.

Leufft solche auch zu Ende / vnd er bittet noch 6. Wochen zeit (darzu er dann leicht eine Vrsache erdencken kan) wird jhm dieselbe auch gegeben.

Bittet er aber außganges deren abermalß gleichmässige dilation, wird jm solche auch nicht abgeschlagen / jedoch sub comminatione solita.

Endlich stelt er sich alßdann wol ein / vnd bittet jm zum Beweißthumb dessen / so

ihm vom Kläger nicht gestanden werden wollen zu lassen.

Darzu wird er auch verstattet/ Commissarii zu Auffnehmung deß Beweyses verordnet/ vnd zu Vollführung dessen pro prima dilatione probandi auch etwa 6. Wochen Zeit vergönnet.

Wenn dieselbe bald zu Ende/ bittet er gleiche zeit pro secunda dilatione.

Vor ablauff derselben andern dilation, bittet er tertiam, Vnd ehe solche verfleust/ auch quartam dilationem.

Darnach gehen zum wenigsten auch wol 6. Wochen hin/ ehe das Zeugnüß rotul gefertigt/ vnd eingeschickt wird.

Alßdann wird dasselbe eröffnet / vnd jedem Theil Abschrifft darvon mitgetheilet/ Darzu gehören zum wenigsten auch wol 6. Wochen zeit.

Von der zeit an wird dem Beklagten vnd Zeugen führer/ auff sein bitt/6. Wochen zeit gegeben / zu Einbringung seiner probation vnd salvation Schrifft.

Er bringet aber alßdann solche auch nicht ein/ sondern bittetet zu dero Behuff jhm noch 6. Wochen zeit zu geben / welches auch geschicht.

Vber

Vbergibt er gleich alßdann/nach verfliessung derselben andern dilation, seine probation vnnd salvation Schrifft auch nicht/sondern bringet nur ein wenig schein für/daß er vnd sein Advocat daran verhindert worden sein/ vnd bittet noch 6. Wochen zeit/wird jhm solche/jedoch sub comminatione Visitata, auch gegeben.

Alßdann vbergibt er wol endlich dieselbe/vnd wird dem Kläger dawider zu Excipiren, ebenmessiger Frist der 6. Wochen verstattet.

Nach Verfliessung deren/ bringt er seine Exceptiones ein/ vnd bittet der Beklagter/ dagegen zu Repliciren, auch zeit 6. Wochen.

Er stelt sich aber selten/ alßdann mit seinen Replicis ein/ sondern bittet abermalß Secundam & tertiam dilationem, welche jhm auch/wenn er nur etlicher massen sein errichtetes impedimentum zu bescheinen sich anmasset/ verstattet werden/ wie zuvor gedacht.

Wann nun der Kläger nach verfliessung 6. Wochen/ seine duplicas vber gut/ bekömpt der Beklagter ad Triplicandum ac concludendum gleichfalß 6. Wochen

zeit/Vnd wann er gleich abermals secundam & tertiam dilationem bittet/ werden jhm solche nicht verweigert.

Kömpt nu die triplica vnd conclusio endlich ein / vnd der Kläger vbergibt nach Verfliessung 6. Wochen sein Quadruplicas vnd conclusionem, wehret es zum wenigsten auch wol 6. Wochen/ ehe das interlocut darauff erfolget.

Wird alßdann erkand/ daß der Beklagter/seiner Einrede vngeachtet/ litem zu contestiren schüldig sey/ bittet er zu dero Behuff auch 6. Wochen/ Vnd wann dieselben vmb sind / erdenckt er abermalß eine Vrsache/ seiner oder seines Advocaten Verhindernüß/ vnd erhelt damit noch 6. Wochen zeit.

Geschicht alßdann die litis contestatio, so widerholet der Kläger seine articulirte Klage loco positionum, vnd bittet den Beklagten anzuhalten/ daß er singulis singulariter, vermittels Eydes Respondendorum, antworten/ auch seine defensionales oder peremptoriales articulos, so ferne er denn welche vorzubringen willens / alßdann zugleich mit vbergeben möge.

Das

Daß wird jhm aufferlegt/ vnd zu de=
ro Behuff zeit 6. Wochen gegeben.

Wann dieselbe Frist zu Ende leufft/ bittet er secundam vnd nach Verfliessung solcher/ tertiam dilationem, welche jhme auch jedoch die letzte sub comminatione consueta, vergönt werden.

Alßdann bringt er wol endlich seine responsiones vnd Defensionales oder peremptoriales Articulos ein/ Es sind aber die responsiones also geschaffen/ daß er zwar wol alles/ was jm nicht schädlich ist/ warsagt oder gleubet/ Waß jhm aber zum Nachtheil gereicht/ darauff antwortet er weder mit ja oder nein/ sondern verdrehet vnd verblümet es so wunderlich vnnd seltzam/ daß man es kaum verstehen kan/ derwegen dann der Kläger mit nichten darmit friedlich sein kan/ Sondern nothwendig dagegen Excipiren muß.

Darzu/ vnd auch Einbringung seiner Responsionum ad defensionales vel peremptoriales Articulos, bittet vnd erhelt er auch 6. Wochen zeit.

Nach geendigten solchen 6. Wochen vbergibt er Exceptiones contra Responsiones ad Articulos positionales, vnnd re-

spon-

ſponſiones ad articulos defenſionales vel peremptoriales Rei.

Darwider die Gegennotdurfft einzubringen/ bittet vnd erhelt der Beklagter gleiche Friſt/ leſt es aber darbey nicht bleiben/ ſondern bittet vnd erlanget abermalß noch darzu ſecundam & tertiam dilationem.

Vnd ob er deſſen wol nicht von nöhten hat/ vbergibt er dennoch/ tertia dilatione ſivita, Replicas contra exceptiones Actoris in puncto Reſponſionum ad poſitionales, vnd exceptiones contra reſponſiones ad defenſionales vel peremptoriales articulos.

Darauff erfolget dann (Wormit aber zum wenigſten gleichwol auch 6. Wochen zeit hingehet) ein interlocut) vnd wird darin erkandt/ ob die Reſponſiones in beyden Puncten poſitionum vnd defenſionalium vel peremptorialium gnugſam widerheblich/ oder ob ferner/ vnd auff welche Articul anders vnd nachmalß gnugſam zu reſpondiren ſey/ darzu dann auch gleiche Friſt der 6. Wochen/ den ſenigen/ welcher ulterius reſpondiren ſoll/ vergunt wird.

Der

Der Beklagter aber / cujus est fugere, stelt mit seinen ulterioribus moratoriis responsionibus alßdann auch noch nicht ein / sondern bleibt bey seinem vorigen bösen gebrauch / bittet vnd erhelt abermalß secundam & tertjam dilationem.

Wann nun solche zeit alle miteinander zu ende laufft / vnd er ferner Frist nicht erhalten kan / kömpt er endlich mit seinen ulterioribus responsionibus auffgezogen / vnnd sagt oder gleubt die jenige Articul, auff welche jhme weiter oder anders zu respondiren aufferlegt ist / mehrentheils purè nicht war sein.

Alßdann / vnd wann nun der punctus responsionum also richtig abgelegt werden von beyden Theilen zu Auffnehmung deß beweißthumbs / Commissarii ernant.

Der Beklagter aber / damit die Sache ja nicht zu bald jhre Endschafft erreicht / lest die vom Kläger vorgeschlagene commissarios selten zu / sondern excipirt wieder dieselbe / dagegen replicirt der Kläger / vnd wird darmit auch offtermals viel zeit / vnd zum wenigsten ein viertel Jahrß verspildet.

Endlich werden solche oder andere

ver=

verordnet / vnd pro prima dilatione probandi auffs wenigste zugelassen 6. Wochen.

Der Beklagter aber bittet abermalß secundam, tertiam & quartam.

Darnach gehen auch zum wenigsten 6. mehrentheils aber wol 7. 8. vnd mehr Wochen hin / ehe das Gezeugnüß rotul gefertigt Complirt vnd eingeschickt wird.

Wann nun die Gezeugnüß rotul eröffnet werden / bitten beyde Partheyen / habitis copiis, zeit darauff zu handeln / 6. Wochen.

Es wehret aber zum wenigsten auch wol 6. Wochen / ehe sie die Abschrifft bekommen / wann sie auch gleich vleissig darumb sollicitiren vnd anhalten. Welches aber der Beklagter jhm auch gar selten angelegen seyn lest.

Darauff vbergibt nun der Kläger Deductionem probationis in puncto positionalium articulorum, junctis exceptionibus contra personas ac dicta Testium in puncto probationis defensionalium vel peremptorialium, vnd der Beklagter deductionem probationis defensionalium vel peremptorialium cum Annexis Exce-

Exceptionibus, contra personas ac dicta Testium in puncto probationis positionalium, vnd wird jedem Theil respective zu excipiren vnd repliciren, die gewönliche zeit der 6. Wochen verstattet.

Bringet nun der Kläger gleich/Welchem nach der Endschafft der Sachen verlangt / in solcher Frist seine exceptiones contra deductionem probationis in puncto Defensionalium vel peremptorialium cum Annexis replicis contra exceptiones Rei in po. probationis positionalium Gerichtlich ein / So ists doch dem Beklagten viel zu frue/ sondern bittet vnd erhelt derselbe noch darzu secundam & tertiam dilationem.

Endlich aber alßdenn vnnd wenn er weiter nit komen kan / vbergibt er gleicher gestalt seine exceptiones contra deductionem probationis in po. positionalium, junctis Replicis contra exceptiones Actoris in p. probationis defensionalium vel peremptorialium.

Hierauff ferner zu handeln/haben beide teile abermalß die gewönliche zeit dˀ 6. wochen/ vnd vbergibt in solcher Frist der Kläger Replicas contra exceptiones Rei in po, pro-

po. probationis positionalium, vnd darneben Duplicas contra replicas Rei in po. probationis Defensionalium vel peremptorialium.

Der Beklagter aber helt seinen gebrauch/ vnd bittet vorerst secundam vnnd tertiam dilationem Vnnd wann solche Frist alle zu ende laufft / producirt er replicas contra Exceptiones Actoris in po. probationis Defensionalium vel peremptoralium, mit angehengten Duplicis contra replicas actoris in po. probationis positionalium.

Darauff vbergibt der Kläger in der gewönlichen Frist der 6. Wochen/ Duplicas contra replicas Rei in po. probationis defensionalium vel peremptorialium, junctis Triplicis in po. probationis positionalium.

So viel aber der Beklagten belanget/ thut derselbe gar selten in solcher Frist mit seiner Rechtlichen notdurfft procediren, sondern gebraucht sich/ nach wie vor / der andern vnnd dritten dilation, lest solche fürüber schleichen/vnd bringt alßdann ein seine Duplicas contra replicas Actoris in po. probationis positionalium cum an

nexis

nexis Triplicis contra duplicas actoris in po. probationis defensionalium vel peremptorialium.

Nach verlauff der gewönlichen Frist vbergibt der Kläger seine triplicas contra duplicas Rei in po. probationis positionalium vnd zugleich Quaduplices vnnd conclusionem in po. probationis defensionalium vel peremptorialium.

Der Beklagter aber bittet vnd erhelt abermals eine Frist nach der ander / Vnd wann die Endschafft der letzten fast herbey sich nahet / producirt er seine triplicas contra Duplicas Actoris in po. probationis Defensionalium vel peremptorialium, Mit angehefften Quadruplicis vnd Conclusione in po. probationis positionalium.

Wann der sechste termin fast beschlossen/ vbergibt der Kläger Quadruplicas vnd Conclusionem contra Triplicas Rei in po. probationis defensionalium vel peremptorialium. Item Quadruplicas vnnd conclusionem contra Quadruplicas & conclusionem Rei in po. probationis positionalium.

Der Beklagter aber vbereilet sich

C nicht/

nicht/ Sondern nimpt vorerst die andere vnd dritte Dilation mit / vnd producirt dann Quadruplicas & conclusionem contra triplicas Actoris in po. probationis positionalium, Item. Quintuplicas & conclusionem contra, Quadruplicas & conclusionem Actoris in po. probationis defensionalium vel peremptorialium.

Im siebenden termin vbergibt der Kläger Quintuplicas & conclusionem contra Quadruplicas & conclusionem Rei in po. probationis positionalium. Item finalem conclusionē contra Quintuplicas & conclusionē Rei in po. probationis defensionalium vel peremptorialium.

Der Beklagter/ Wann er secundam & tertiam dilationem more solito ac consueto, gebeten vnd erhalten/ vnd dieselben nun zu ende lauffen/ bringet er Gerichtlich ein Quintuplicas & conclusionem contra Quadruplicas & conclusionem Actoris in po. probationis defensionalium vel peremptorialium. Item finalem conclusionem contra Quintuplicas & conclusionem actoris in po. probationis positionalium.

End-

Endlich vnd im achten vnd letzten termin producirt der Kläger finalem conclusionem contra Quintuplicas & conclusionem Rei in po. probationis defensionalium vel peremptorialium.

Vnd vbergibt alßdann auch der Beklagter/ wann er seinen gebrauch gehalten/ vnd dreyfache Frist gehabt/ endlich gleichßfals seine finalem conclusionem contra Quintuplicas ac conclusionem Actoris in po. probationis positionalium.

Wann nun also ab utraq; parte zum End Vrtheil/ nach verlauff so vieler zeit/ concludirt, gehen auch zum wenigsten zwölff wochen dahin/ ehrer die referenten vnd Vrtheils fasser einen solchen grossen hauffen vngehewrer schrifften durchlesen/ vnd waß zur sachen nötig vnd dienlich ist/ darauß ziehen/ vnd ein rechtmässiges Vrtheil begreiffen vnd publiciren können.

Welche zeit dann/ wann man alle termin vnd deroselben prorogationes, deren sich die vorflüchtige Beklagte/ allwege gebrauchen/ vnd jhnen auch vergönt werden/ zusammen rechnet/ sich auff 429. wochen/

 vnd

vnd also auff 8. gantze Jahr vnd 13. Wochen belauffen thut.

Es werden aber auch mehrentheils noch viel mehr dilationes, alß zuvor gemeldet/gebeten/vnd erhalten/Zu dem/kommen auch gar selten die interlocut, vnnd EndVrtheil/ so bald/ wie angezogen/herauß / sondern verzeucht es sich am meisten zum wenigsten/damit/wol ein halbes/ offtermalß ein gantzes Jahr. So bleibet es auch bey denen Schrifften/ wie die in vorgesatzter delineation, deß Gerichtlichen Proceß/ erzehlet sein/ nicht / sondern werden zum öfftern / noch viele andere/ vnnd zwar mehrentheils/vnnötige vnd nirgends alß zu Verlengerung vnd Auffzugk deß Proceß dienliche Schrifften (alß additionales articuli, auch additionales additionalium, Item anzeig vnd bericht / gegen anzeig vnd Gegenbericht / vnümbgengliche rechtliche Notdurfft/vnd vnümbgengliche Rechtliche Gegennotdurfft/Schrifft an statt Mündliches recess, vnd dergleichen vbergeben / vnd der Proceß dadurch so verworren vnd weitleufftig gemacht/ daß er wol in zehen / ja zwölff / oder auch

wol

wol funffzehen / vnd mer Jahren kaum zu ende kömmet.

Vnd wann nun gleich die Vrtheil / welche sich doch auch merentheils wegen der vielen Schrifften / vnd dahero so sehr geheuchter / vnd vberauß grosser acten / sehr lang verzeucht / endlich erfolget / so hat doch der jenige / welchen sie zuwidern ist / nicht allein an denen örtern / da daß Sächsisen Recht vblich ist / sondern auch an etzlichen örtern / daß es zwar wol vorzeiten mag gewesen sein / aber nun nicht mehr gehalten wird / das beneficium leuterationis sive peccuni declarationis sententiæ. Vnd ob wol dieselbe auch vermöge deß Sächsischen Rechts (Wie dann daß wort Leutterung an jhm selbst solchs mit sich bringet) darzu gebrauchet werden solte / Wann das Vrtheil in einem oder andern obscur, tunckel oder zweiffelhafftig / das alßdann von einer oder der andern Parthey / dessen Leuterung / das ist / declaration vnd Erklärung gebeten werden möchte / welchs auch nach Verordnung deß allgemeinen / beschriebenen / Keyserlichen Rechtens geschehen kan. So wird doch dieselbe numehr auch zu Verlengerung

 deß

deß Proceß gantz vnd gar mißbraucht/ vnd allwege von deme / welchem das Vrtheil zuwidern ist / sie sey auch so klar vnd deutlich als sie jmmer wolle / eine Leuterung eingewand / vnd in deroselben / nicht vmb declaration vnd Erklärung (welches auch/ weil das Vrtheil ohne das klar genug ist/ nicht geschehen kan) sondern/ gleich wie in der Appellation geschicht/ vmb Cassation oder Reformation, deren gebeten/ zu dem ende auch ein newer Proceß angestalt/ vnd eben also/ wie in appellatione, darmit verfahren / vnd dardurch auch viel Jahr die Sache auffgehalten.

Kömpt gleich nun derselbe Proceß auch zu Ende / oder aber es gebraucht sich der ein oder ander Theil der Leuterung nit/ oder es ist auch solche nicht gebreuchlich: So mag dennoch der jenige / welchem die Vrtheil zuwider außgesprochen / das beneficium appellandi ad superiorem judicem gebrauchen.

Solche appellatio geschicht nun/ Viva voce coram judice qui sententiam pronunciavit, vel coram Notario & Testibus.

Im ersten fall vbergibt der Appellans dē judici, ad quem apostolos reverentiales judicis à quo. Im andern Fall aber/ an

stadt

stadt deren/Instrumentum appellationis, vnd daneben eine supplication, in welcher er bittet/ citation an den appellanten vnd compulsoriales ac inhibitionē ad judicē à quo, jm zu erkennen/ vnd mitzutheilen.

Dasselbe geschicht nun/ vnd wird der Appellatus citirt, vnd jhme zu erscheinen/ vnd sich einzulassen/ oder aber Vrsachen/ warumb solches nicht geschehen solle/ vorzubringen/ zum wenigsten auch 6. Wochen zeit angesagt.

Wann nun gleich der Appellatus, alß welcher dz Vrtheil erhalten hat/ vñ gemeiniglich der Kläger zu seyn/ vnd jhme derowegen auch nach der Endschafft der Sachen zuerlangen pflegte/ sich einstelt/ So gebraucht doch der vorflüchtiger Appellans, alß welcher nicht darumb/ daß er verhofft ein besser Vrtheil zubekommen/ sondern nur die Sachen dardurch auffzuhalten/ vnd d' Execution sich zu entfreyen/ appellirt hat auch in dieser weniger/ nit alß in voriger Instants, aller tergiversation vñ Außflucht. Vbergibt derowegen ein libellum appellatorium articulatum, oder Gravamina articulata, in welchem doch mehrentheils nichts newes/ sondern nur allein eben das/ so zuvor in priori instan-

 tia alle-

tia allbereit vorgebracht/vnd ad nauseam usq; zum öfftern widerholet/vnd disputirt worden ist/ articulirt wird/vnd bittet/ den Appellanten, daß er darauff antworten müsse/ anzuhalten.

Welches auch/wann nicht exceptiones contra devolutionem appellationis vbergeben/ oder dieselbe erörtert/ vnd dem Appellato aber kandt seyn/ geschicht.

Vnd vbergibt alßdann der Appellatus seine responsiones, vnd daneben auch zugleich seine Defensio nales vel peremptoriales articulos.

Darauff wird denn fürder eben der Proceß/ wie in voriger Instants, mit Respondiren, Excipiren, Repliciren, Interloquiren, Bittung der Commissarien, Excipiren wieder dieselben/ Gezeugnüß fürung vnd disputirung desselben gehaltē.

Es gebrauchet sich der Appellans auch eben seiner vorigen/ vnd wann er nur jmmer kan vnd mag/ noch anderer vnd mehrer Griffe vnd Außflüchte/die Sache vnd den Proceß verworten vnd weitleufftig zu machen/ vnd die Endschafft derselben/ so lang jhm nur jmmer müglich ist/ zu verhindern vnnd auffzuhalten.

Dero-

Derowegen dann auch eben so wol/ in dieser alß der vorigen Instants zum wenigsten/ 8. oder 9. Ja wol zehen oder mehr Jahr verlauffen/ehr es zum Beschluß vnd End Vrtheil kömpt.

Erfolgt nun gleich dieselbe auch endlich/ So appelliret doch der verlierender theil/ welcher gemeiniglich der Beklagter vnd voriger Appellant zu sein pflegt/ ohn das hochlöbliches Kayserliches Cammergerichte/ bringt daselbst citation, compulsoriales vnd inhibition auß/ wann das præscriptum tempus oder fatale introducendæ appellationis (Welches ein halb Jahr ist) fast zu ende laufft/ lest er durch seinen Anwaldt/ die außgegangene vnnd exequirte Procesſs, cum retroscriptis executionibus am Kayserlichen Cammergerichte repruduciren, vnd wer/ wegen deß citirten, erscheine/ vornehmen/ auch zugleich sein articulirt appellation libell oder Gravomina articulata, vnd daneben pro justificatione formalium Apostolos reverentialos, oder an deren statt/ wann coram Notario & Testibus appellirt ist/ instrumentum appellationis vbergeben.

Bringet nun der Appellatus, wie im

 dann

dann solches freystehet/Exceptiones contra devolutionem appellationis, jedoch cum annexa in eventum litis contestatione vor/ verzeucht es sich offtmals viel Jahr/ ehe es in diesem Punct zum Beschluß vnd Vrtheil kömpt.

Wird nun pro Appellato erkandt/ welchs wol bißweilen/ aber doch selten geschicht/hat er sich dessen zu erfrewen/ Wo nicht/muß er auff den libellum appellatorium vel gravamina articulata antworten/vnd wird alßdenn ferner/ fast eben der Proceß/wie solcher in prima & secunda Instantia gewesen/vnd zuvor deliniirt ist/ gehalten. Allein ist der Vnterscheid darunter/daß in po. responsionum keine Replicæ zugelassen/ auch die Gezeugnüß vnd beweißthumb von keinem theil mehr/ alß mit zweyen satzen disputirt werden dörffen.

Dagegen aber ist diese Beschwerung bey dem Procesʃs in hac tertia acultima instantia, das in po. probationis nicht allein prima, secunda, tertia, vnd quarta dilatio, sondern auch prorogatio quartæ dilationis gebeten vnnd erhalten werden

den kan/ Vnd das nicht von 6. Wochen zu 6. Wochen/ wie in vorigen beyden Instantiis mehrenteils/ jedoch auch nicht allwege procedirt wird/ Sondern an stadt solcher 6. Wochen/ wegen deß weiten Weges vnd Vielheit der Sachen/ nicht allein 6. sondern mehrentheyls/ acht vnd auch zehen/ Ja wol bißweilen zwölff Monat gebeten vnd erhalten werden/ Vnd daß/ wann auch gleich dieselbe zu Ende seyn/ dennoch der Appellans seine Rechtliche Nothdurfft nicht stracks einbringen darff/ Ja/ wann er gleich gerne fort wolte (welches die Appellanten doch selten anzukommen pflegt) dannoch ehe die Ordnung seinen Procuratoren erreicht/ seine Schrifft nicht vbergeben werden kan/ vnd wann auch gleich der Appellatus, alß welchem hoch vnd viel daran gelegen/ Daß die Sache bald zum Ende kommen müge/ gerne schleunig fortfahren/ vnnd seine Schrifften/ welche wol in drey/ vier oder weniger wochen gefertigt werden könten/ auch noch vor dem jhme præfigirten termino produciren lassen wolte/ so kan er dasselbe auch nicht thun/ sondern muß der Ordnung/ biß solche an seinen Procuratoren

ren kömpt/ mit Gedult (geschicht aber mehrentheils mit höchster Vngedult) abwarten.

Nun haben sich aber leyder die Sachen dero massen gemehrt vnd geheuffet/ daß die Ordnung in præfixis, itziger zeit/ einen jeden Procuratoren, gar selten ehr alß in dreyen Jahren einmahl erreicht.

Worauß denn leicht abzunemen vnd die Rechnung zu machen ist/ das keine appellation Sache/ daselbst fast ehr alß in dreyssig oder mehr Jahren/ bevorab wann der/ Welcher sich eines bösen Vrtheils besorgt/ die Sache auffzuhalten/ an müglichen Vleisse nichts erwinden lest/ zu Endschafft vnd Beschluß kommen kan.

Vnnd eben so lang/ weil ja lenger wehret der Procesß in causis simplicis querelæ ac denegatæ justiciæ.

Wie dann deren jetzo noch in Camera verhanden seyn/ welche nit allein dreissig vnd viertzig Jahr gewehret/ sondern in specie eine petitionis hæsiditatis angezogen werden kan/ In welcher das Klag libel Anno 1555. den 4. Septembris am hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht vbergeben/ vnd allererst Anno 1602. den

10. De-

10. Decembris, vnd also nach verfliessung 47. gantzer Jahr vnd dreyer Monat/zum End Vrtheil beschlossen worden/Welches aber auch noch nicht erfolget ist.

Wie lang nun der Proceß vnd Beschluß in causis mandatorum, cum clausula, quæ per comparationem impetrati in simplicem citationem resolvuntur, Item Mandatorum sine clausula, quando Exceptiones sub: & obreptionis hisce opponuntur, sich verweile/ist auß vorigem auch leicht abzunemen/vnd bezeuget solchs die tägliche Erfahrung.

Wann aber auch nun gleich zum End Vrtheil submittirt ist / so haben doch die acta, in welchen definitive geschlossen/wegen der vberauß grossen Mengen vnd vieltheil der Sachen / so am hochlöblichen Kayserlichen CammerGericht hengen / dermassen sich geheuffet/daß man die Ordnung/wie billich geschicht/gehalten/ vnnd allwege die/ in welchen am ersten geschlossen/referirt werden sol/fast vnmüglich ist/ daß die Vrtheil / von zeit deß beschehenen beschlusses anzurechnen / in zehen / zwantzig / ja wol mehr Jahren erfolgen könne.

Vnd wann nun gleich/nach verlauff

so vie-

so vieler Jahren/auch in dieser dritten vnd letzten Instants, die Vrtheil endlich publiciret, So wird doch eine Revisio deroselben gebeten/ Vnnd dieweil die Expeditio der gebetenen Revisionum, nun etliche jahr hero verblieben/vnd die jenige/ welche böse desparat sachen haben/vnd derowegen auch ein böse Vrtheil zubesorgen/sehen/dz sie die Sache noch lenger dadurch auffhalten/ vnd der execution sich entfreyen können/wird fast kein Vrtheil mehr in Camera gesprochen/dessen Revisio nicht gebeten wird/ Dahero sich dann auch dieselbe deromassen vnd also cumuliret haben/ vnd noch täglich vermehren/ daß zu besorgen ist/ es werde deroselben/ in kurtzer Zeit/ so viel werden/ dz hernach fast kaum ein mittel zur expedition deren zu finden/ vnd also alle Vrtheil ohne wirckung bleiben/vnd keine execution deroselben mehr zu hoffen sein möchte.

Warauß dann zu ersehen/ vnd haben solchs/ mit jhrem grossen schaden/ leider/ viel erfahren/ werden dessen auch fast täglichs noch mehr jnnen/daß dieses Justicien Werck/ den finem, welchen es haben sol/ nimirum, ut calumniantium iniquitates

expel-

expellantur, & jus suum cuiq; tribuatur, bey weitem nicht erreiche / Sondern gar einen contrarium effectum, hunc nimirum, quod calumniantium iniquitates hoc modo foveantur, & iniquis atque avaris hominibus, eorumque injustis ac improbis patronis, jus suum unicuipue, sub prætextu juris, detinendi, ansa & occasio præbeatur, operire, vnnd wircke / vnd den bedrangten dadurch nicht geholffen / sondern viel mehr Schaden zugefügt werde / atq; ita afflicto afflictio addatur, In Betrachtung / das sie nicht allein das jenige / darumb sie rechten / nicht bekommen vnd erheben / Sondern noch dazu / was sie vorhin haben auffwenden müssen / vnd desselben auch quit wordẽ / Ja / das irer viel dadurch vmb alle ire zeitliche Wolfart komen / vnd offtermalß gar an den Bettelstab geraten welches sonsten / wann sie die Rechtfertigung hetten bleiben lassen / nicht geschicht / Sondern sie bey ziemlichen guten vermögen geblieben weren. Vnd daher kömpts auch / daß die jenige / welche von andern etwas zu fordern haben / Wann die Beklagte von der Obrigkeit sich nicht wollen weisen lassen /

vnd

vnd die Kläger ohn Rechtes gang contentiren vnd befriedigen/ sondern zum Rechtlichen Proceß vnd dessen Außtrag sich anerbieten/die Obrigkeit auch beyde Parteyen dahin verweisen muß/ darob zum allerhöchsten/ ob sie gleich dessen gewiß seyn/ das sie jhrer Forderung gar guten grund haben/erschrecken/die Beklagte dessen aber gar höchlich erfrewen/ da es doch billich vmbgekert sein/ vnd die Kläger sich dessen erfrewen/die Beklagte aber/darob erschrecken solten.

Welchs dann/ vnd das es leider dahin/ bevorab in der werden Christenheit/ geraten/ billig zu beklagen/ vnd gar hochnötig ist/ daß dem heilsamen Justitien Werck nun mehr dero mal eins/ ohne lengeren Verzug/ geholffen/vnd dasselbe von endlichem Vntergang errettet werde.

Sol aber dasselbe auß dem grunde/ vnd also geschehen/ daß man sich dessen nicht zubefahren habe/ daß es wider zu dem jtzigen bösen Zustand gerathen/ vnnd jhm einstecken kommen möge/ so erfordert die höchste Notdurfft/ daß der Anfang an denen Sachen/ in welchen Revisiones gebeten/ aber noch vnerörtert sein/ gemacht/

vnd

vnd weil sich dieselben so sehr geheuffet haben/das sie bey der ordentlichen Visitation cameræ, welche alle Jahr den 1. Maii, vermöge der CammerGerichts Ordnung/ sol gehalten werden/ wie solches hiebevor angeordnet/ nicht können expediiret werden/ daß derowegen denen/ so gewöhnlich zur Visitation pflegen verordnet zu werden/so viel gnugsam qualificirte vnd tüchtige Personen/alß nach Anzahl vnd Vielheit der Sachen/ darzu nötig seyn wil/ zugeordnet/ vnnd denselben committirt werde/solche Revisiones vorzunemen/vnd ehr sie alle miteinander erörtert sein/ wann auch gleich mehr alß ein Jahr zeit darzu gehören würde/ nicht von einander zuziehen/ sondern der gentzlichen Erörterung deroselben Sachen biß zum Ende abzuwarten.

Darmit aber die Partheyen so leichtlich vnd in allen Sachen/wie numehr eine zeithero/auß zuvor angezogener Vrsachen geschehen/vnd noch täglichs geschicht/ zuvor aber niemals erhört worden ist/Revisiones bitten/ vnd dahero solche Sachen/ auch vnter deß / weil die darzu verordnete im Werck seyn/ die Revision Sachen/ zu

expediiren, nicht jmmerdar fort vnd fort sich mehren vnd heuffen/ vnd deren Erörterung in infinitium sich erstrecken möge/ wil hochnötig seyn/ daß es also/ wie auch hiebevor geschehen/ solches aber hernach (auß was Vrsachen/ kan man nicht wissen) abgeschafft worden/ widerumb angeordnet werde/ vnd in allen Revision Sachen/ wann der jenige wider welchen die Revisio gebeten worden ist/ cautionem præstiret, daß er/ auff den Fall wann jme/ in puncto Revisionis, solches würde zuerkandt werden/ die restitution vnweigerlich thun wölle/ die executio dessen in Camera gesprochenen Vrtheils vnverzüglich erfolgen sol.

Wann solches geschicht/ werden nicht allein die Revision Sachen sich weite nicht mehren/ sondern sich auch deren so allbereit seyn/ vngezweiffelt viel verlieren/ vnd die/ welche solche gebeten haben/ sich entweder mit jhren Gegentheilen in güte vergleichen/ oder wann dasselbe auch nicht geschehen kan/ dem in Camera außgesprochenen Vrtheil/ damit sie der Straffe entgehen mögen/ gehorsamlich pariren vnd folge ersten/ vnd also der grosse hauffe der

Revi-

Revision sachen/ so jtzo verhanden ist/ vmb ein grosses kleiner vnd geringer werden.

Dieweil aber auch am hochlöblichen Kayserlichen Cammergerichte/ die sachen in welchen zum Endvrtheil geschlossen ist/ dermassen sich gehewffet haben/ das den jetzigen Herrn Adsessoren, bey der andern/ jhnen ohne das/ wegen deren fast teglicher audients vnd vieler Proceß so gebeten vnd erkand werden müssen/ auch referirung d' acten, in welchen ad interloquendum submittirt, obliegender vberaus vieler grosser schweren Arbeit/ wann sie sich auch gleich zu tode arbeiten solten oder wolten/ dennoch vnmüglich ist/ die in solchen beschlossenen sachen einkommne grosse vnd viele schrifften vnd acten, alle miteinander innerhalb zwantzig/ ja wol dreyssig vnd viel mehr Jahren durch zu lesen/ zu extrahiren, referiren vnnd expediren vnmüglich ist/ vnd aber solches den bedrängten Partheyen viel zu lang wehret/ So lang auch solches bleibt/ vnd die jenige welche das Recht ist/ zu thun nicht lust haben/ wissen/ daß die Vrtheil/ wann auch gleich in den Sachen diffinitive geschlossen/ so vberauß langsam erfolgen/

D ij der

der Sachen je lenger je mehr von tag zu tage zu wachsen / vnd endlich gar in infinitum, Wann deme nunmehr ohn lengern Verzug nicht vorgebawet werden solte / sich heuffen würden: So ist zum allerhöchsten nötig / das auch diesem geholffen vnd von den Herrn Assessoren, so jtzo in Camera sein / etliche darzu genommen / vnd denselben / wie auch ehrmalß / Wann solches die Nothdurfft erfordert hat / nach Außweisung der Rechts abscheide / geschehen ist / so viel alß nach Befindung der Anzahl der Sachen nötig zu seyn / würd erachtet werden / gelahrte / vnd in solchen Sachen wolgeübte Leute / zugeordnet / vnd jhnen sämptlich committirt vnd befohlen werde / aller definitive beschlossener Sachen acta, so viel deren alßdann verhanden sein / vorzunehmen / solchem Werck eintzig vnd allein obzuliegen / die acta ördentlich vnd gleich allwege die Eltesten vor / ād referendum, wie sonsten bißhero gebreuchlich gewesen / außzutheilen / solche zu referiren, die Vrtheil darin zu concipiren, vnd nicht abzulassen / ehr vnd bevor solche Sachen alle miteinander / von der ersten

biß

biß auff die letzte / expediirt, vnd die Vrtheil darin publicirt seyn.

Dieweil auch eine geraume zeit hero / sieder die Sachen / auß zuvor außgezogener Vrsachen / in Camera sich so sehr geheuffet haben / auch die Expeditio der Revision Sachen / in einstecken gerathen / vnd die jenige / welche böse Sachen haben / vnd die Vrtheil in prima & secunda instantia verlohren / solches innen worden sein / vnd gesehen / daß zum wenigsten bey eines Menschen Leben die Sachen daselbst zur Endschafft nicht kommen / vnd derowegen alle ad Cameram appellirt, vnd sich die Sachen dahero so vberauß sehr gemehret haben / vnd derowegen an deme gar nicht zu zweiffeln ist / da die meiste appellationes manifestissimé frivolæ sein werden / vnd die mutwillige Appellanten eine Straffe wol verdienet haben. So were nicht vnbillich / daß dem Herrn Cammerrichter / Præsidenten vnd Adsessoren, auch deroselben zugeordenten / befohlen würde / die frivolè appellantes nicht allein in expensas, sondern auch / nach Beschlaffenheit der Sachen vnd Person in eine ansehnliche mulctam oder Geltstraffe zu condemniren.

 Sol-

Solches würde auch darzu gar nütz vnd dienlich sein / das nicht allein bey weitem vnd so viel appellationes an das hochlöbliche Kayserliche Cammergericht / alß biß anhero geschehen ist / nit kommen / sondern auch die jenige welche allbereit dahin / appellirt haben / vnd wissen / das jre appellationes frivolæ sein / wann sie vernehmen / das diese Anordnung geschehen / vnd die Sachen nun schleunig erörtert / vnd die mutwillige appellanten, nicht allein in expensas condemniret, sondern vber das auch noch darzu gestrafft werden / allen müglichen Vleiß / mit jhren Kegentheilen in Güte sich zuvergleichen / anwenden / in Entstehung aber dessen / dennoch der Appellation Vrtheil / wegen der Straffe / nit abwarten / sondern viel lieber dem vorigen Vrtheil pariren, Vnd also auch der allbereit difinitivè beschlossenen appellation Sachen / vmb ein guten theil weniger / vnd die Expedition deren desto leichter vnd kürtzer werden.

Wann nun dieses also auch angeordnet / vnd dadurch beyde Hemmung vnd stawung / welche bißanhero die Vrtheil vnd deren execution auffgehalten vnd verhindert

hindert haben/ abgeschafft/ auch die Versehung geschehen ist/ daß man sich derer künfftig ferner nicht zu befahren haben möge/ Alßdann ists zeit/ das auch zugleich darauff gedacht/ vnd Rath geschaffet werde/ wie dem Gerichtlichen Proceß/ damit derselbe so lange nicht wehre/ zu helffen sein möchte.

Solches aber muß nicht allein an dem Proceß in Camera, sondern auch priorum instantiarum, vnd nit particularim, oder stückßweyse/ sondern gantz/ geschehen/ vnd fürnemlich die rechte principalis causa aller solcher Vnrichtigkeit/ vnd dahero entstehender weitleufftigkeit mit vleiß erforschet/ vnd für allen dingen abgeschafft vnd den vorflüchtigen Partheyen vnd derselben Rathgebern benommen werden.

Dann wann solches nit geschicht/ so würde es mit solcher reformation vnd vermeinter Verbesserung der Proceß daher gehen/ eben wie mit der curation vnd heilung deß Schwerens/ wann nicht zuvor der gantze leib gereiniget/ vnd die principalis causa curiret ist. Dann gleich wie alßdann/ wann ein Schwer geheilet ist/ zween/ oder mehr an einem ort herfür komen/

 also

also auch/ wann gleich an einem oder mehr örtern / der Proceß eingezogen wird / die causa aber / Welche dieselbe vnnötige Schrifften vnd termine geursacht hat/ bleibet/werden die vorfluchtige Partheyen vnd deroselben Rathgebere / juxta illud, Inventa, lege, inventa est fraus legis bald etwas newes erdencken/ vnd was jhnen an einem orte abgeschnitten ist / an einem andern doppelt/ ja wol dreyfach/ wieder ersetzen/vnd den Proceß noch viel lenger/alß er zuvor gewesen/ machen/ Wie dann auß den visitation abscheiden/ vnd den memorialen den Procuratoren zu Speyer gegeben/zuersehen ist/das solches allbereit auch hiebevor in Camera geschehen sey.

Wann man aber diesem Werck fleissig nachdencket/So befindet sich / das alle die vbermässige viele / vnd vberauß grosse Schrifften/ vnd die Vielheit der termin so darzu gehören/ vnd die sachen dardurch so lange auffgehalten werden/ eintzig vnnd allein dieses verursache/ daß den Partheyen vnd deroselben Advocaten, nicht allein das factum nudè ac rotundè vor zu tragen/vnd nach Nothdurfft zu erweisen/ an welchem es gnug were /sondern auch die jus

ra ad

ra ad nauſeam uſq; zu diſputiren verſtattet wird.

Daſſelbe nun/ vnd wie es mißbraucht werde/ vnd was Vngelegenheit/ den Sachen/ dem Richter/ deſſelben Adſeſſoren, vnd der Partheyen dahero erwachſe vnd zukomme/ auß dem zuvor deliniirten Proceß erſter inſtants kürtzlich zu deduciren, vnd etwaß deutlicher vor Augen zuſtellen/ So befindet ſich auß demſelben Proceß/ das nicht allein wider die Reſponſiones, exceptiones, ſondern auch Replicæ, Duplicæ, vnd bißweilen mehr Schrifften/ zugelaſſen werden/ welches doch gantz vnd gar vnnötig vnd nirgend zu Nütz oder gut iſt.

Dann wie ein oder der ander theil reſpondirt habe/ iſt facti, vnd können der Judex vnd deſſelben adſeſſores ſolchs auß den einkommenen Schrifftlichen Reſponſionibus ſelber gnugſam erſehen/ vnd haben darzu der Partheyen oder deroſelben Advocaten Berichts gar nicht von nöthen.

Ob aber dieſelbe Reſponſiones den beſchriebenen Rechten vnd Gerichtß Ordnungen/ gemeß vnd gnugſam/ oder der ſie

 vber=

vbergeben hat / anders vnd ferner zu respondiren schüldig sey / dasselbe ist Juris, vnd sollen der Judex eiusq; Adsessores solches selber wissen / vnd haben derowegen darzu der Partheyen oder jrer Advocaten vnterrichts auch nicht von nöthen.

Ob auch wol / wann beyde theile deß facti einig sein / vnd keines Beweißthumbs nötig / sondern das Jus, quod ex facto oritur, secundum diversitatem factorum diversum consilium redditur Niol. Bellan. Consil. 5. num. 1. etwan disputirlich ist / vnnd derowegen der Richter vnd seine Beysitzere / alß welche das Recht selber vnd besser alß die Partheyen / wissen sollen / ohne fernere disputation in der Sachen gar wol erkennen könten / so geschicht doch dasselbe auch nicht / sondern werden viele vnnötige grosse weitleufftige schrifften hinc inde vbergeben / viel zeit darmit verspildet / die Sachen dardurch auffgehalten / die Partheyen vmb das Geldt gebracht / vnd dem Richter vnd dessen Beysitzeren vergebliche vnnötige Mühe vnnd Arbeit gemacht.

Wann auch deß facti die Partheyen nicht einig sein / sondern nothwendig Beweiß

weiß geführet werden muß/bleibet es doch/ wann gleich die Zeugen abgehöret/Brieffliche Vhrkunden produciret, vnd auch der Augenschein/ wann es nötig ist/ vnnd gebeten wird/ eingenommen/ vnd also der Judex ac hujus Adsessores das factum eiusq; veritatem, vnd also dazu/ daß sie ein rechtmässiges Vrtheil aussprechen können/ mehr nicht von nöthen haben/ so bleibt es doch darbey auch nicht sondern gehen alß dann die disputationes, vel potius cavillationes & altercationes, erst recht an/vnd werden vbergeben Deductiones Probationis, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, Triplicæ, Quadruplicæ, vnd offtermahls mehr Schrifften/ in welchen beyde Partheyen vnd deroselben Advocaten sich vergeblich vnd ohne Not vnterstehen/vnd anmassen/den Richter vnd denselben Beysitzer abermals in die Schul zu führen/illudiren vnd dieselben in facto ac jure zu informiren, vnd ein jeder sie zu vberreden/daß er den grund seiner intention mehr denn gnugsam erwiesen habe/vnd derowegen auch/ wie von jm gebeten worden/ vermöge der Rechte/zu erkennen sey/ welches ein jeder dann mit vielen vnnöti-

gen Rechtsgründen vnd allegaten zu be-
stercken/der Gegentheil aber mit nicht we-
nigern dasselbe refutiren, sich vnterstehet/
vnd wird solchs nicht allein gantz tædiosè
vnd verdrießlich vielmals widerholet/son-
dern werden auch die dicta testium offter-
mals/bevorab von denen/ auff welcher sei-
ten das Gezeugnüß nicht gut ist/ wunder-
lich vnd seltzam cavillirt, auch gleich wie
der Teuffel die heilige Schrifft zu allegi-
ren pfleget/ angezogen. Endlich wann
sie mit den Disputationibus weiter nicht
fort kommen vnd passieren können/ müs-
sen auch die Scommata, hönische spöttische
Reden/vnd derogleichen herfür/ Dahero
es dann bißweilen auch wol dahin kömpt/
das Injuriæ mit vnterlauffen/vnd ex una
lite nicht allein eine/ sondern wol mehr In-
jurien Klage intentirt vnd angestalt wer-
den/ Atque ita harum novarum litium
lis principalis quidem mater, Advocatus
autem pater est, Er hat aber dessen gleich-
wol keinen Schaden/ sondern vielmehr
Vortheil/Dann ob er wol billig die Toch-
ter auff sein Vnkosten vnterhalten solte/
so bedarff er doch dessen nicht/ Sondern
muß der Dominus matris, hoc est, litis,
matri

matri, filiabus ac patri Vnterhalt verschaffen/vnd Gelt geben.

Vnd das ist auch ein stück deß nutzes/ so die Partheyen von diesen vnnötigen Disputationibus vel potius altercationibus haben.

Der Vortheil aber/welcher dem Richter vnd desselben Beysitzern davon zukömpt/ist dieser/ daß es jhnen damit gehett eben alß einem Becker / welcher ein Maß Weitzen haben/ solchen malen lassen / vnd Brodt darauß backen sol/ derselbe jm aber nicht rein/alß wol hette geschehen können/ zugeschickt/ sondern in einen grossen Sack voller Sprew oder Kaeff geschüttet/ weidlich durcheinander gemenget/vnd jhm also zugebracht würde / denn gleich wie dieser alßdann nothwendig den Weitzen auß der Sprew oder Kaeff selber wider lesen/ oder dasselbe durch andere verrichten lassen muß / der groß mühseligen Arbeit er sonsten / Wann er den Weitzen rein bekommen / gar wol hett vberhaben sein / auch das Brod viel ehr/vnd mit geringern Vnkosten gebacken werden können. Eben also müssen auch der Richter oder desselben Adsessores, denen es befohlen wird / den gros-

grossen vngehewren hauffen der vieler vnnötiger / weitleufftiger / verworrener Schrifften durchlesen / vnd das factum so viel dessen zur sachen nötig vnd dienlich ist / vnd was ein theil dem andern daran gestanden / auch ob vnd welcher Gestalt das nicht gestandene erwiesen sey / daraus lesen / das vberflüssige / vnnötige / vnnd vndienliches / welches das meiste ist / darvon thun / vnd also einen kurtzen Schrifftlichen Extract, welcher offtermals / wann auch die acta gleich mehr alß ein Rieß Papier groß sind / auff etzliche wenig Bletter gebracht werden kan / machen / vnd darüber viel zeit / mühe vnd Arbeit / deren sie sonsten / wann solche vnnötige disputationes verblieben weren / gar wol hetten geübriget seyn können / gantz verdrießlich zubringen.

Vnd ist also dieses die vera ac principalis causa, der vnnötigen Weitleufftigkeit / vnd Verlengerung deß Proceß in prima Instantia, nemlich / das den Partheyen / vnd deroselben Advocaten verstattet vnd zugelassen wird / sich zu vnterstehen / den Richter vnd dessen Beysitzere / ohne Noth / wie hernach außgeführt werden sol / nicht

nicht allein in facto, wann sie auch dasselbe allbereit haben/ sondern auch in Iure zu informiren vnd zu vnterrichten.

Nun wird aber auch nicht allein in den andern Instantiis eben diese vnnötige weitleufftigkeit deß Proceß vnd derselben principal Vrsach / sondern auch viel anders mehr/ dadurch die Endschafft der Sachen in denselben Instantiis vnnötiger weise auffgehalten vnd verhindert wird/ befunden.

Alß nemlich erstlich dieses/ das an etlichen örtern / wie zuvor in declinatione Processus angedeutet worden / die Leuterung gebreuchlich ist/ vnd daraus eine sonderliche Instantia gemacht / auch darin eben / wie im appellation process verfahren/ vnd die Endschafft der Sachen/ vnd endliche vollenstreckung der Vrtheil dardurch auch sehr lange auffgehalten/ vnnd verhindert wird.

Welches aber gar leicht vnd wol/ jedoch auff gewisse masse/ wie hernach ferner vermeldet werden sol / abgeschafft / vnnd dardurch der Proceß vnd Endschafft der Sachen/ an solchen Orten/ gar sehr befördert werden kan.

Wann

Wann aber nun gleich auch solcher vnnötiger Proces vnd vberflussige / auch vermöge gemeiner beschriebener Rechte vnzulassige Instants, auch an denen örtern / da sie biß anhero gebreuchlich gewesen / abgeschaffet wird / so sind doch in der andern / in allen Rechten zugelassener Instantia, Appellationis nimirum, nicht allein vorangezogene Gebrechen vnd Mangel / deß processus primæ instantiæ, sondern auch noch andere mehr / vnd insonderheit dieses / das / ob wol in priori instantia das factum ex quo jus oritur, nach Nothdurfft / von beyden Partheyen nicht allein vorgebracht / Sondern auch entweder sie dasselbe gestanden haben / oder aber beweißthumb dessen so ein oder der ander theil nit gestehen / vnd war sein gleuben oder sagen wollen / gefürt / auch noch darzu / wie vorgemelt / ohne noth weitleufftig pro ac contra disputiret worden / dennoch es dabey nicht gelassen wird / sondern von den appellanten alß de novo articulirt, der Gegentheil anderweit darauff singulis singulariter zum andernmahl zu respondiren, angehalten / auch dem appellanten anderweit auff die nicht gestandene articul, wider die

Verord=

Verordnung deß Rechtens/ vermöge dessen super iisdẽ vel hisce è diametro contrariis articulis post publicatas ac partibus communicatas attestationes, propter subornationis metum in eadem vel alia instantia, iidem vel alii testes denuo examinari non debent. Geil. lib. 1. obs. 105. nu. 2. Et Minsing. obs. 41. cent. 1. Marian. Socin. in c: Fraternitatis Extr. de Testib. Lanfranc. in c. Quoniam contra in Verbis Depositio testium cap. 8. num. 38. Extr. de probat. Joan. Cam. peg. in Tract. Test. reg. 332. 368. & 369. Ferrariens. in Practis form. Libel. appellat. §. iniquam num. 2. & Hieronym. de cæval. in specul. commun. opin. quæst. 350. Von newen Zeugen anzugeben vnd abhören zulassen / verstattet / auch hernach/ wann die Gezeugnüß volführt vnd eröffnet ist/ eben der voriger vngereimbter/ weitleufftiger/ vnnötiger/ ja gar hoch schädlicher Process in deducendo, excipiendo, replicando ac ulterius zugelassen / vnd dadurch die Endschafft der Sachen noch mehr auffgehalten/ vnd die acta ohne noth geheuffet/ vnd dem Richter dieser Instants vnnd desselben Beysitzen die Arbeit noch

 schwe-

schwerer/alß den vorigẽ gemacht/ vnd die-
ses geursacht wird / das auch in dieser an-
dern Instants der Proceß offtermals noch
viel lenger/alß in voriger/ wehret.

Das aber solche vorangezogene viele
vnd grosse mangel deß Gerichtlichen Pro-
ceß/ vnd sonderlich die principalis causa,
welche dieselbe eintzig vnd allein verursa-
chet/ nemlich/ daß vor den Partheyen vnd
deroselben Advocaten die jura allegiret
vnd disputiret, vnd dardurch der Proceß
so weitleufftig vnd verworren gemacht/die
sachen so vberaus lang auffgehalten / vnd
die acta vnnötiger weise geheuffet / vnd
dem Richter vnd desselben Beysitzern gros-
se vergebliche Mühe vnd arbeit zugezogen/
wird/gar wol abgeschafft/ vnd der Proceß
vmb ein grosses eingezogen/auch die grösse
vnd Vielheit der acten abgeschnitten wer-
den könne / solches hat/ wenn man deme/
waß einem Richter vnd desselben Beysi-
tzeren darzu/ das sie ein rechtmessiges Vr-
theil sprechen können/ zu wissen nötig sey/
vnd welcher gestalt sie dasselbe vberkom-
men/vnd haben können/mit fleiß nachden-
cket/ gantz vnd gar keinen Zweiffel.

Dann es wird verhoffentlich ein jeder
Rechtß-

Rechtßverstendiger/deme die Beförderung deß hochnötigen Justicien wercks lieb ist/ vnd davon vnpartheyisch judiciren kan/ dessen miteinig seyn/ das ein jeder Richter vnd dessen Beysitzere darzu/ das sie ein rechtmässiges Vrtheil sprechen können/ mehr nicht alß dreyerley haben vnd wissen müssen/ Nemlich primo factum ipsum, ut à litigantibus proponitur, deinde facti veritatem, & tertiò jus, quod ex facto oritur. Das factum, nun müssen sie von den Partheyen haben/ vnd kan jhnen dasselbe Agendo, Excipiendo, Replicando, Duplicando, ac ulterius, si opus fuerit, progrediendo, nach Nothdurfft vorgetragen werden.

Facti veritatem aber/ vberkommen vnd erfaren sie/ vel ex confessionibus partium, vel ex depositionibus testium, vel ex Instrumentis ac literariis documentis, vel denique, his omnibus deficientibus, ex præstantione juramenti, in casibus, in quibus hoc locum habere potest.

Vnd wann sie diese beyderley nun haben vnd wissen/ ist jnen von den Partheyen vnd derselben Advocaten mehr zu erlernen vnd zu erfahren nit nötig/ sondern das

 dritte

dritte vnd letzte Jus nimirum, quod ex facto oritur, sollen vnd müssen sie selber wissen / Vnd in dieses / wann die Partheyen oder deroselben Advocaten solches dem Richter vnnd desselben Beysitzern zu lehren / vnd wo vnd an welchem ort sie / was in solchem Fall Rechtens sey / in corpore juris oder dessen glossen / vnd interpretibus suchen vnd finden sollen / vorzuschreiben sich vnterstehen / eben so vngereimt vnd lecherlich / alß wann ein Patient dem Medico vorzuschreiben sich anmasset / an welchem Orthe im Galeno, Hypocrate, oder andern Medicis ersuchen solle / vnd finden werde / waß zu seiner deß Patienten Kranckheit nützlich gebraucht / vnd wie Er curirt werkönne.

Jst derowegen dieses / daß die Partheyen vnnd deroselben Advocaten den Richter vnd dessen Beysitzern / oder welche er an deren [stadt] gebraucht in Jure zu informiren sich anmassen / nicht allein vnnötig / sondern auch gantz vngereimt vnd vngeschickt / Wie hernach ferner sol außgeführet werden.

Darzu aber / daß der Richter vnd desselben Beysitzere / die andere beyde Stück / so jhm

so jhme/ vnd denselben zu wissen nötig sey/ factum nimirum ipsum ut à partibus, litigantibus proponitur, eiusq; veritatem, nach Nothdurfft vberkommen vnd haben mögen / ist ein solcher langwiriger weitleufftiger vnd verworrener Proceß / Wie jetzo fast allenthalben gebreuchlich / bey weitem nicht nötig/ sondern kan solches füglich vnd wol / vermittelst eines solchen Proceß/ geschehen. Daß nemlich/ der jenige / welcher wider einen andern Spruch vnd Forderung zu haben vermeinet/ es sey in waserley Sachen es wolle / seine Klage oder dz factum nudè ac rotundè, verstendlich klar vnd deutlich / articulirt, iuncta petitione & additis clausulis salutaribus in libellis usitatis ac consuetis, mit angehefften Copeyen aller Brieffliche Vhrkunden/ so ferne er deren welche hat / vnd seine Klag articul auff den fall/ deren einer oder mehr/ vom Beklagten nich würden gestanden werden / darumb zu verificiren vermeint/ auch benennung der Commissarien, so zu Auffnehmung deß Beweißthumbs/ auff vorgesatztem Fall/ verordnet werden können / in scriptis vbergebe/ vnd daneben in einer supplication, oder münd-

 lich/

lich/ vnd vmb citation an den Beklagten bitte/ oder durch seinen Anwald sollicitiren lasse.

Darauff kan dieselbe erkandt/ vnnd dem Beklagten neben Vberschickung/ dero wider jn einkommener Klage/ aufferlegt werden/ daß er innerhalb einer gewissen zeit/ alß etwan an 6. Wochen à tempore insinuationis rechnen/ sich entweder einlasse/ vnd darauff antworte/ oder aber vhrsachen/ Warumb er darzu Rechtßwegen nicht verbunden zu seyn vermeine/ vorbringe/ vnd auff solchem fall seine declinatorias oder dilatorias exceptiones, so viel er deren zu haben vermeine/ vnd zu opponiren bedacht ist/ alle mit einander auff ein mal juxta c. Pastoralis 4. & ibi Innocent. Panorm. Felin. Joan. de Anan, cardin. Zabarel. Alex. de Neu. Phil. Dec. cujas & CCæ. Extr. de except. 4. articuls weiß/ cum annexis copiis ac nominatione commissarium, ut supra, vnd daneben zugleich auch/ jedoch einer absonderlichen Schrifft in eventum seine Responsiones auff die Klag articul, junctis omnibus exceptionibus peremptoriis, so viel deren hat/ vnd vorzubringen gemeint ist/ auch

articu-

articulirt, junctis similiter copiis, nec non commissariorum nominatione, ut antea dictum, vbergebe.

Das aber der Kläger / auch der Beklagter / allwege neben der Klage vnd Exceptionibus auch Replicis vel Duplicis, vnd fernern Schrifften / si ulterius progredi opus fuerit (quod tamen rarissimè continget) copias der Brieflichen Vhrkunden / darmit sie die articul, so verneint werden möchten / zu beweysens vorhabens seyn / zugleich stracks mit vbergeben / ist darzu hochnötig vnd nütz / damit der Kegentheil / wann er etwas in facto, alß das die Brieff vnd Siegel falsch / oder der Producent nicht mit recht dieselben an sich gebracht habe / oder derogleichen dakegen einzuwenden hat / solches alßbaldt zugleich mit den exceptionibus, replicis, vel duplicis, vorbringen könne / vnd also hernach / wann die Zeugen verhör vber andern verrichtet wird / auch zugleich vber dem so wider die producirte briefliche Vhrkunden angewand / von den producenten aber nicht gestanden worden / Kundtschafft durch Zeugen geführt werden könne / vnd nicht nötig seyn möge / alßdann

 her=

hernach noch erst einen newen Proceß vnd Zeugnüßführung/wegen der Brieflichen vhrkunden anzustellen / vnd dadurch fernern Vnkosten zuverursachen / vnnd die Sachen vergeblich auffzuhalten.

Vnd derowegen were auch sehr gut/ daß es also angeordnet würde/ dz der Producent neben producirung der Copeyn, auch also bald die originalia zugleich mit vorbringen / vnd deren Handschrifft vnd Siegel den Gegentheil agnosciren oder diffitiren lassen / oder stracks zu verrichtung dessen/ Commissarien ernennen vnd bitten müste/damit ebener massen/wie vorgedacht/ wann etwan die Hand vnd Siegel würden vom Gegentheil diffitirt oder in zweiffel gezogen werden / derentwegen sonderbare Zeugnüß zu führen nicht von nöthen seyn/sondern auch dasselbe/Wann die andere Zeugen verhör vorher geschicht/ zugleich mit verrichtet werden könne.

Vnd dieweil sich auch / wie zuvor in delineatione processus, angezogen worden ist/befindet/ daß zu Verlengerung deß Proceß/offtermals wegen der benandter/ vnd vorgeschlagener Commissarien, disputation vorfelt/vnd damit auch viel Zeit

zuge-

zugebracht wird / So ist zuverhütung deſ-
ſen/ vnd kürtzung deß Proceß / auch dieſes
das bald im Anfang/wie vor gedacht/ der
Kläger neben ſeiner Klage/vnd der Beklag-
ter neben ſeinen Exceptionibus, Commiſ-
ſarios, welche in eventum zu Auffnemung
deß Beweißthumbs gebrauchet werden
möchten/ benennen / vnd wann der Kegen-
theil vermeinet/ das jhme darwider zu ex-
cipiren nötig ſey/ Solche ſeine Exceptio-
nes im nechſtfolgenden termin wann re-
ſpective andere Exceptiones vnd Replicæ
vbergeben werden/ auffs kürtzſte mündlich
vorbringen möge / der Kegentheil auch
Mündlich / alßdann oder auff folgenden
termin darauff gehört/ nach befindung je-
des theils einwendens/ dieſelben oder ande-
re ex officio, hernach wann es nötig vnd
zeit ſein würd / verordnet / vnd alſo auch
dieſer Punct zugleich/ mit vnd neben vber-
reichung der Exceptionum vnd anderer
Schrifften/ ſeine Richtigkeit/ zu ſchleuni-
ger Beförderung deß Proceß/ erlangen/
vnd ſtracks zur Zeugen Verhör geſchrit-
ten / vnd wann dieſelbe verrichtet/ in der
Sachen erkand werden könne.

Würde nun der Beklagter/ auff den

ihm in citatione bestimbten termin nit erscheinen/ vnd der Kläger desselbigen vngehorsam beschüldigen könte/ arctior citatio erkandt/ vnd jhm noch 6. Wochen zeit/ der vorigen citation gebührliche Folge zu leisten/ angesatzt werden/ jedoch mit der Verwarnung/ wo er deme alßdann auch nicht nachkommen würde/ daß die wider jhn vbergebene klag articul für bekandt angenommen werden/ vnd darauff ferner ergehen vnd geschehen solte/ waß recht were.

Kömpt er aber dem auch nicht nach/ sondern bittet noch 6. wochen zeit/ möchte jm dieselbe auch gegeben werden/ jedoch so ferner er die Ehehafft seiner verhinderung gnugsam würde bescheinen/ oder in manglung dessen/ vermittelst seines Leiblichen Eydes verificiren, vnd war machen können. juxta Lanfranc. de orian. in c. Quoniam contra ca. 2. de dilat. num. 5. Panorm. in c. Ex ratione 8. num. 11. Extr. de appellat. Guid. pap. Decis. 64. Mascard. Vol. 2. prob. cond. 84. Rosendal. in Tr. feud. cap. 6. conclus. 55. num. 30. & Geil. Lib. 1. observat. 91. num. 5.

Bringt er nun alßdann/ nach Verplies-

vliessung dero jhme abermalß gegebener Frist der 6. Wochen / declinatorias oder dilatorias exceptiones für / mögen dieselbe dem Kläger zugestalt / vnd jhm seine Responsiones ac replicat, junctis in eventum similiter copiis, ut supra, darwider vorzubringen / gleiche Frist gegeben / deß Beklagten in Eventum einkommene Responsiones vnd Exceptiones peremptoriæ aber / biß nach Erörterung vorgedachter Exceptionum declinatoriarum vel dilatoriarum, im Gerichte hinterhalten vnd verwahrt / dem Beklagten aber gleichwol / wann seine Responsiones dem Rechten nicht gemeß seyn / innerhalb 6. Wochen ulterius, vnd wie sich's nach Verordnung der Rechte vnd Gebrauchs / eignet vnd gebüret / zu respondiren aufferlegt werden.

Wann der Kläger nach Verfliessung dero im gegebener zeit / seine Responsiones vnd Replicas junctis similiter (ut sæpè dictum) copiis, produciren, möchte dem Beklagten / so ferne er weiter duplicando etwas in facto consistens, darwider vorzubringen hette / auch gleichmässige Frist dazu gegönt werden.

Die

Die Responsiones aber deß Klägers müsten gelesen/ vnd wann nicht gnugsam/ wie sichs gebüret/ geantwortet were/ jhme solches nachmalß auff nechstfolgenden termin zu thun/ sub comminatione solita befohlen werden.

Würde aber der Beklagte außgangs dero jhme vergönter Frist/ secundam dilationem bitten/ könte jhm solche/ wann er sein oder seines Advocaten vorgebrachtes impedimentum, der Gebühr bescheinen würde/ jedoch addita comminatione consueta, auch gegeben werden.

Tertia dilatio aber müste nimmer anderer gestalt zugelassen werden/ alß wann die zu Erhaltung deren angezogene verhinderung/ gar Ehehafft vnd erheblich/ vnd der/ welcher sie bittet/ solche/ vnd das sie nicht gefehrlicher Weise vnd zu Auffhalt der Sachen/ sondern auß Noth gebeten werde/ mit seinem Leiblichen Eyde bethewren kan/ vnd dasselbe also schweret.

Wann nun deß Beklagten Responsiones vnd duplicæ einkommen/ müste es mit den responsionibus auch/ wie vorgedacht/ gehalten/ der Kläger aber/ wann er (Welches aber nimmer oder je gar selten gesche-

geschehen wird) ferner etwas facti Triplicando contra Duplicas Rei einbringen wolte/jm gleiche Frist darzuverstattet werden.

Vnd wann also in hoc puncto declinatoriarum ac dilatoriarum, Excipiendo, Replicando, Duplicando, ac ulterius, si opus fuerit, (quod tamen numquam aut rarissimè fiet) biß zum Ende verfahren/auch die Responsiones genugsamb/ oder die injungirte ulteriores erfolget/ vnd sich auß verlesung der hinc inde einkommener acten befindet / daß die Partheyen/ so viel das factum belanget/einig sein/atq; ita controversia non in facto sed jure consistit, ist weiter zu procediren nicht nötig/sondern kan stracks darauff erkant werden.

Weren aber die Partheyen deß facti nit einig/ müsten die zuvor benante Commissarii, oder ex officio, andere/ zu auffnemung deß Beweißthumbs/ verordnet/ die Partheyen aber zu keinem fernerem procediren, ausserhalb eines Falles/Welcher hernach angezogen werden sol/ verstattet/ Sondern nach verrichteter commission, auch einkommenen vnd eröffneten ge-

ten Gezeugnuß rotul, zur relation der acten, vnd Verfassung auch Publicirung der Vrtheil geschritten werden.

Würden nun die opponirte Exceptiones Declinatoriæ oder Dilatoriæ erheblich zu sein erkandt/ vnd der Beklagter absolvirt werden/ hette es damit seine masse/ vnd diese Instantia für das mahl ihre endschafft.

Wann aber erkandt würde/ daß deren vngeachtet/ der Beklagter/ dero jhm insinuirten citation zu pariren vnnd auff die wider jn vbergebene Klage/ sich einzulassen schüldig/ müsten jm die zuvor in eventum einkommene vnd im Gerichte hinterhaltene vnnd verwarte Responsiones ac peremptoriæ Exceptiones nec non ulteriores responsiones, si quæ injunctæ ac subsecutæ fuerint, zugestalt/ vnd auff die Exceptiones zu respondiren, auch ob er wolte seine Replicas, dagegen einzubringen/ die gewönliche Frist der 6. Wochen gegeben werden.

Worauff es dann ferner mit respondiren, auch das es nötig dupliciren, vnd weiter durchauß wie zuvor bey dem puncto Declinatoriarum vel Dilatoriarum

exce-

exceptionum angedeutet worden ist / gehalten / auch wann sichs befindet / das die Partheyen deß facti einig / ohne fernet procediren erkandt / wann sie deß facti aber einander nicht gestendig sein / zum beweißthumb geschritten / vnd wann derselbe vollführt / den Partheyen ulterius zu procediren nicht verstattet werden / sondern auß den einkommenen acten vnd volfürtem Beweiß / die Vrtheil concipirt vnd eröffnet werden könte.

Es were dann / daß einer oder der ander theil sich beklagte / es were mit auffnemung deß Beweißthumbs nit recht / noch solenniter servatis qui non servandis vmbgegangen / oder es hetten der Zeugen einer oder mehr auff die Interrogatoria generalia, der Zeugen Person belangende / anders alß es sich in der Warheit verhalten thete / geantwortet / vnd dasselbe zuerweisen sich anerbieten würde / darzu es dann billich verstattet / vnd so lang mit referirung der acten, vnd concipirung der Vrtheil inne gehalten werden müste.

Würde sich aber hernacher befinden / das solches nur zu auffhalt der Sachen geschehen

schehen/ müste der Straffe/ andern zum Abschew/ auch nicht vergessen werden.

Die deductiones probationum aber/ im gleichem exceptiones irrelavantes contra personas ad dicta testium, vnnd waß demselben ferner folget/ müste alles miteinander als nicht allein vnnötig/ sondern auch hochschädlich/ wie zuvor angezogen/ den Partheyen vnd jhren Advocaten gantz vnd gar abgeschnitten vnd verbotten werden.

Dann was ein theil dem andern gestanden habe oder nicht/auch waß die Zeugen auff die Interrogatoria generalia personas eorum concernentia, vnd die Beweiß articul, auch deroselben specialia interrogatoria, außgesagt haben/ oder waß der Inhalt vnd rechter Verstand der producirten Schrifftlicher Vhrkunden sey/ solches können die Referenten vnd Vrtheils Fassere/ auß den eingekommenen acten vnd Gezeugnüß rotulen, selber nach Nothdurfft ersehen/ vernehmen/vnd verstehen/ vnd haben darzu der Partheyen vnd jhrer Advocaten deduction, Anleitung vnd Vnterrichts gar nicht von nöthen.

Ob

Ob aber das jenige / so ein Theil dem andern in facto nicht gestanden / gnugsam erwiesen vnd beygebracht worden / vnd ob die Klage durch die exceptiones, Solche durch die Replicas vnd also fortan / hintertrieben / vnd die Klag elidirt oder nicht / auch was Rechtßwegen zuerkenntn vnnd anzusprechen sey / dasselbige müssen der Richter vnd seine Adsessoren selber wissen / vnd ist jhnen nicht nötig / auch gefehrlich / dasselbe von den Partheyen oder jhren Advocaten zu erlernen / wie auch hiebevorn angezogen worden / vnd hernach ferner außgeführt werden sol.

Wann nun der Proceß also angestalt / vnd gehalten wird (alß man dann nicht außzudencken vermag / warumb es nicht solte geschehen können) ist nicht wol müglich / daß er / wann sich auch gleich der Beklagter auffs eusserste die Sachen auffzuhalten bemühet / auffs allerlengste vber drey Jahr secundam L. Properam 13. C. de Juil. wehren könne / Ja es würde sich befinden / daß die allermeiste Sachen gar wol in einem Jahr / vnd noch ehr jhre Endschafft / werden in dieser ersten Instants erreichen / vnd auch die Referenten vnd Vr-

F theils

theils fassere/ grosser Mühe vnd Arbeit/ so sie sonsten/ wegen deß grossen vngehewren hauffens der vielen vnnötigen weitleufftigen producten vnd Schrifften/ haben/ vberhaben sein/ auch wol in vier/ fünff oder mehr sachen/ die acta ehr vnd leichter/ auch besser alß zuvor in einer geschehen mögen/ werden lesen vnd referiren können.

So viel nun ferner die Leuterung/ welche an etlichen Orten/ wie vorgemeldet gebreuchlich ist vnd der Proceß darin eben wie in appellatione gehalten wird/ belangen thut/ müste dieselbe/ alß durch welche/ wider Verordnung der Rechte/ eine newe Instants, nicht allein post finitam primam, sed etiam secundam, appellationis nimirum, instantiam eingeführt/ vnd also auß zweyen Instantiis vier Instantiæ gemacht werden/ vnd nirgend anders/ alß zu vnnötiger Heuffung der acten, vnd vberaus grosser / hochschedlicher Verlengerung der Sachen/ nütz oder dienlich ist/ gar abgeschafft werden.

Das könte aber wol / vnd müste auch bleiben/ wann die Vrtheil obscur, dunckel vnklar oder zweiffelhafftig/ wie sie eigentlich zuverstehen seyn möchten / befunden

wird/

wird / das alßdann / welches auch Juris communis ist / vmb declaration vnd Erklärung derselben / ein oder der ander theil bitten möchte / welchs aber gar wol nur allein in einer supplication geschehen kan / vnd gar nicht nötig / ja gantz vngereimbt ist / den Gegentheil / cum eius interpretari sit, qui dixit, vnd also die Erklärung bey dem Richter / welcher die Vrtheil außgesprochen hat / eintzig vnd allein stehet / darüber auch erst zu hören / viel weniger derentwegen eine newe Instants vnd Proceß anzustellen.

Wann aber auch einer sich / wegen eines Vrtheils / so in einer Sachen / welche der Wichtigkeit nicht ist / das ad superiorem appellirt werden könte / sich beschwert befinden / vnd in einer supplication sich dessen beklagen / vnd jne zu fernerer außführung seiner Rechtlichen Nothdurfft zu verstatten bitten würde / könte solches auch wol geschehen / vnd der Proceß darmit / wie in appellation Sachen alßbald folgen wird / gehalten werden.

Würde auch einer in einer Sachen / so appellabilis, derogleichen suchen / vnd sich erklären vnd erbieten / daß er dagegen der

 appel-

appellation sich begeben wolte/ möchte jhme solches auch zugelassen werden.

Es ist aber auch in den appellation Sachen/eines solchen vberauß weitleufftigen Proceß/wie hier oben angezogen/gantz vnd gar nit von nöthen / sondern kan derselbe gar wol also eingezogen/ vnd dero gestalt angeordnet werden / daß der Appellans neben den Apostolis reverentialibus, vel instrumento appellationis, eine Supplication vbergebe / darin vmb citation auch compulsoriales vnd inhibition, wie sonsten gebreuchlich / bitte / daneben aber auch anzeige / vnd sich erkläre / ob er vermeine / das jhme vber voriges noch weiter etwas in facto außzuführen von nöhten/ auch waß dasselbe sey / vnd ob es allbereit zuvor in priori instantia articulirt vnnd Zeugen darüber abgehört worden / auch waß er für Zeugen von newen darüber abhören zu lassen/ gemeint sey/oder ob es gar etwas newes / so in vorigen Proceß nicht vorgebracht/ vnd was dasselbe sey.

Wann nun solches geschicht/ können die gebetene Proceß erkandt/ vnd wann die acta prioris instantiæ einkommen / dieselben durchgesehen/ vnd ob das jenige/ so der Appel-

Appellans, besser oder ferner zu beweisen vorhabens ist/ der Erhebligkeit vnd also so geschaffen sey/ daß der Appellans, wann er solches nachmalß oder ferner vnd besser alß zuvor geschehen/beybringen vnd verificiren würde/einer andern vnd bessern Vrtheil zu hoffen habe/ wol erwegen/ vnd auff solchen Fall/ Er/ in casibus à Geilio in d. obs. 105. lib. 1. & d. pace pupl. lib. 1. cap. 18. Item Hart. pist. lib. 1. Quæst. 43. enumeratis, darzu verstattet/ die zeugen auff die specificirte articul abgehört/ vnd es damit wie sonsten Rechtens Gewonheit ist/ gehalten/ jhre Aussage eröffnet/ vnd darauff anderweit in der Sachen erkandt werden.

Damit aber gleichwol dieses von dem Appellanten nit zu Auffenthalt der Sachen mißbraucht werden möge/ were gut/ daß Er allwege das Juramentum malitiæ vorher schweren müste.

Würde er aber Brieffliche Vhrkunden vnd also documenta de novo reperta von newen vorbringen/ vnd darmit etwas so die vorigen instants allbereit vorgewesen/ besser alß zuvor geschehen/ beweisen wollen/ müste gleichfalß zuförderst erwo-

gen werden/ob es auch der Wichtigkeit sey/ daß es ferner zubeweisen zulässig/ vnd auff solchen Fall möchte er darzu verstattet/ vnd es darmit wie bey voriger Instants angedeutet worden/gehalten werden/ Jedoch daß er vorher schwere/daß er in voriger instants, von diesen Brieffflichen vhrkunden nichts gewust habe/ oder deren/ vber allen angewanten müglichen Vleiß nit mechtig werden können/vnn daß darmit nichts gefehrliches gesucht werde/ Welches darzu nötig vnd gut ist/ auff das nicht die vorflüchtige Partheyen solche vnd dergleichen Briefflliche Vhrkunden in prima instantia zu dem Ende hinterhalten möchten/ damit sie hernach in secunda instantia durch Producirung deren den Proceß desto lenger auffhalten können.

Wann der Appellans aber etwas newes/ so in voriger Instants nicht vorgebracht worden/angibt/vnd ihnen zum Beweiß dessen zu verstatten bittet/ müste auch ex actis prioris instantiæ ersehen werden obs auch also bewand/ quod probatum relevet, ac propterea ad probandum admitti debeat, Vnd wann sichs also befindet/vnd der Appellans vorher/ auß zuvor

ange-

angezogener Vrsach/einen Leiblichen Eyd schweret/ daß er in voriger Instants davon nichts gewust/ vnnd solches gefehrlicher Weise hinterhalten/sondern dasselbe allererst/ nach volführter voriger Gezeugnuß/ erfahren habe/vnd auch darduch nichts gefehrliches suche/ noch dieses zu vnnötiger Verlengerung deß Proces/ gemeint sey/ müste nothwendig der Appellatus darauff gehört/vnd mit respondiren, excipiren, replicciren vnd anderm/auch Volführung deß Beweißthumbs/ durchaus/ servatis servandis, wie in processu prioris instantiæ, alß zuvor angedeutet/ verfahren/ vnd nach vollführter vnd eröffneter Gezeugnuß erkand werden.

Würde aber der Appellans sich bald im anfang seiner Supplication erklären/ daß er nichts newes vorzubringen/ auch an dem/so in voriger Instants allbereit vorgebracht were/ weiter nichts zubeweisen hette/ vnd doch gleichwol bitten/daß die in voriger Instants einkommene vnd vorübte acta von Richtern vnd Beysitzern deß Gerichts/ dieser andern Instants, verlesen/ mit vleiß erwogen/ vnd ob in voriger Instants, wol oder vbel/ recht oder vnrecht/

 gespro=

gesprochen/ erkandt werden möchte/ geschicht solches auch billich/ vnnd ist nicht nötig/ daß die Partheyen/ wann sie in facto weiter nichts vorzubringen noch zu beweisen haben/ der Richter vnd dessen Adsessores aber das Recht selber wissen/ vnd solches die Partheyen nit/ aber sie vnd jhre Advocaten dasselbe den Richter vnd seine Beysitzere lehren sollen/ferner gehöret/die Sachen ohne Noth dadurch weiter auffgehalten/die acta vergeblich geheuffet/den Referenten vnnötige Arbeit gemacht/vnd die Partheyen vmb daß Geldt gebracht werden.

Wann nun der Proceß/ in hac secunda, appellationis, nimirum, instantia, also angeordnet würd/ alß gar leicht vnd wol geschehen kan/So würde man befinden/das in den wenigsten Appellation Sachen/ eintziges ferneren procedirens nötig seyn/vnd also/ wann die acta prioris Instantiæ eingekomen/ wol in sechs Wochen/oder auffs lengste in ein viertheil Jares/die Vrtheil erfolgen/Wann aber auch gleich aussetliche in voriger Instants einkommene articul von newen Zeugen abgehört/ oder zu verificirung deren Brieffliche Vhr-

che Vhrkunden/ producirt werden mü-
sten/ dennoch solches in einem halben Jah-
re gar wol geschehen/ vnnd wenn auch
gleich etwas newes eingebracht/ vnd der
Appellatus darauff gehört/ vnnd ferner/
wie vor gemeldet/ verfahren werden/ mü-
ste gleichwol dasselbe auch jnnerhalb Jah-
res Frist/ oder wann der Appellans gleich
aller Außflüchte nach Mügligkeit sich be-
fleissiget/ dennoch auffs allerlengst jnner-
halb zweyen Jahren die Vrtheil erfolgen
vnd also die Sachen in prima ac secunda
instantia, auch wann gleich die vorflüch-
tige Partheyen solche auffhalten/ an allem
müglichen Vleisse nichts erwinden noch
mangeln lassen/ auffs höchste ein fünff Ja-
ren jhre Endschafft erreichen können/ da
sich solches sonsten/ wann der Proceß/ wie
er jetzo gebreuchlich ist/ gehalten wird/ wol
zwantzig/ ja dreyssig/ viertzig vnd mehr jar/
verweilen thut/ vnd den Partheyen vnd
deroselben Advocaten vnd procuratoren
die Sachen/ wann sie nur wollen/ so lang
auffhalten/ gantz vnd gar nicht schwer
vorfelt.

Ob nun wol der Proceß in prima & secunda instantia, derogestalt/ wie bißan-

hero nach Nothdurfft angedeutet vnd außgeführet worden ist/ corrigiret, verbessert/ gekürtzet/ vnd die Endschafft der Sachen dadurch mercklich befördert werden kan/ So ist doch den Partheyen/ welchen nicht allein nach dem Vrtheil/ sondern fürnemlich auch nach dessen execution vnd vollenstreckung/ ohne welche jnen daß Vrtheil nirgend nütze zu ist/ verlangt/ mit solcher schleuniger Beförderung/ deß Proceß harum priorum instantiarum in denen Sachen/ welche der qualiter vnd quantiter sein/ daß von den vrtheilen prioris instantiæ an dz hochlöbliches Keyseriiches Cammergericht appellirt werden kan/ vnd der verlierender theil sich dͤ appellation (welches jetziger zeit selten ja nimmermehr verbleibt) gebraucht/ auch nichts geholffen/ wann nicht auch darauff gedacht vnd rath geschafft wird/ Wie dem Cammergerichts Proceß zu helffen/ dz auch derselbe schleuniger/ als jetzo geschicht/ zum ende komen/ vnd auch die Vrtheil/ in denen Sachen/ in welchen ad definitivam geschlossen/ erfolgen können/ dann sonsten würde man mit der schleunigen Beförderung deß Proceß priorum instantiarum, mehr nichts außrichten

richten

richten alß nur allein die sachen in Camera heuffen/vnd von newen eine andere Hemmung vnd Stawung der beschlossenen sachen verursachen vnd zu wege bringen.

Nun befindet sichs aber/das in Camera dieses/ daß die Rechtfertige Sachen/ so vberaus langsam jhre expedition daselbst erlangen/zweyerley causiret, nemlich dz der Proceß so gar lang wehret/vnd dañ/ wann gleich derselbe zu ende ist/die relatio der acten sich eine so lange zeit verweilet. Welches dann dreyerleiy verursachet/ vorerst die Vielheit der beschlossenen Sachen/ Zum andern/ die grösse vnd menge dˀ producten vñ schrifften/vnd dañ zum dritten/ dz die Herrn Adsessoren dero fast teglichen audients, auch referirung vñ expedirung derer Sachen/in welchen nur Proceß gebeten vnd erkand/oder sonsten interloquiret werden sol/beywohnen/vnd damit viel zeit zubringen müssen.

Wie nun der Vielheit der beschlossenen Sachen/so allbereit seyn etwan abzuhelffen seyn möchte/ ist allbereit daroben noch leufftilich angedeutet worden.

Ob aber nicht darzu/dz auch die Sachen/

chen/in welchem nach dem würde definitivè geschlossen werden / jhre expedition, schleuniger / vnd die beschlossene Sachen nicht auffs newe / wie jtzo geschehen / sich heuffen/vnd in einstecken gerathen mögen/ dieses nütz vnd dienlich seyn könte/das den Partheyen vnd jhren Advocaten, auch in Camera, hinfüro die Jura zu disputiren, verboten / vnd dahero auch die Exceptiones contra Responsiones, Jtem deductiones probationum, vnnd Exceptiones contra personas ac dicta testium, vnnd was deme mehr anhengig ist vnd folget/ gar abgeschnitten/ vnd also dardurch/ das andern / welches die relationes bißanhero verweilet hat / nemlich die Vielheit vnnd grösse der acten, benommen würde / demselben werden sonder zweiffel alle / denen die Beförderung deß Justitien Wercks angelegen ist/ auch vnerinnert / vernünfftig/ weiter nachzudencken wissen.

Daß dritte/welches die relationes der acten, in den beschlossenen Sachen/bißhero verhindert hat/belangende / wird auch zu anderer / welche so solches besser vorstehen/ hochvernunfftigem Bedencken/ gestalt/ ob dasselbe nicht etwan dardurch abzuwen=

zuwenden sein möchte / wann denn 38. Herrn Adsessoren, so itzo in Camera seyn noch zwene zugeordnet / vnd dann von diesen viertzig etwan dreyssig genommen / dieselbe in fünff vnterschiedlichliche Räth vertheilet / vnd also in jeden Rath sechse verordnet / vnd solchen committirt vnd befohlen würde / nur allein der expedition derer Sachen / in welchen ad definitivam beschlossen / obzuliegen / welches verhoffentlich die expedition deroselben mercklich befördern / vnd die Heuffung verhüten würde.

So viel die Langheit deß Proceß betrifft / verursachet solche eben daß / welches den Proceß in duabus prioribus instantiis, alß zuvor angezogen / so weitleufftig vnd verworren machet / Derowegen dann zu anderer mehr verstendiger / vnd in solchen Sachen besser erfahrner / hochvernünfftigem Bedencken vnd Gutachten gestalt wird / ob demselben nicht auch dero gestalt / wie bey den vorigen beyden Instantiis erinnert worden ist / so viel dasselbe belanget / geholffen werden könte.

Dieweil aber vber das / noch zweyerley in Camera den Proceß gar vberaus

sehr

sehr verlengert thut/ alß vorerst dieses/ daß die ordnung so gar langsam die Procuratores erreicht/ vnd dann zum andern/ das so vberaus lange dilationes, alß 6. 8. 10. ja wol 12. Monat/ gebeten vnd gegeben werden/ dasselbe aber/ nicht allein wegen der grossen weitleufftigen Producten, welchs dieses/ daß die Partheyen vnd deroselben Advocaten die Jura disputiren, wie offt angezogen/ verursachet/ vnd wann das abgeschafft wird/ auch solche Vrsach der langen dilationum sich verleuret/ sondern auch wegen der weite deß Weges/ in sachen dero Partheyen/ welche von Speyer weit entsessen sein/ geschicht solches auch von den procuratoren, zu Erhaltung so langer Frist/ pfleget angezogen werden/ Wird gleichfalß zu fernerem Nachdencken gestalt/ ob diesem vnd auch dem andern/ das nemlich/ die Ordnung so langsam herumb kompt/ etwan dardurch zu helffen seyn möchte/ Das in einem jeden Krayß/ oder aber allwege in zween Krayß zusammen/ welches wol verhoffentlich genugsam seyn würde/ ein sonnerbahr Gerichte/ in eine allen Kraysständen vnnd deroselben

Vnter-

Vnterthanen wolgelegene / Vornehme Stadt / angeordnet / vnd dasselbe etwan mit fünff Personen / alß einem præsidenten, vnd vier adsessoren besatzt würde / Darzu dann von den zehen Herren Adsessoren, so in Camera, Wann dreyssig darvon zur expedition der EndVrtheil / wie oben gemeldet / verordnet werden / noch vbrig seyn / zween in jedes Gericht genommen / vnd denselben noch zwo tüchtige Personen zu Adsessoren, vnnd ein præsident, zugeordnet / vnd jhnen committirt vnd befohlen werden möchte / das sie in allen RechtsSachen / so viel deren in solche beyde Krayß gehören / oder aber / wann einer / der in einem andern Krayß gesessen / einen in solchē beydē Kraysen / juxta regulam, Actor sequitur forum Rei, mit recht vor demselben Gerichit besprechen wolte / vnnd die Sachen im vorigem vnd diesem Fall / also beschaffen weren / das sie per viam simplicis querelæ vel denegatæ Justiciæ, oder appellationis, an das hochlöbliches Kayserliches Cammergericht gebracht werden könne / Item in allen dahin gehörigen Mandat Sachen / alle Supplicationes

tiones, Klagen vnd andere Schrifften/ so vermöge der Ordnung die Partheyen zu vbergeben haben annehmen/ citationes, compulsoriales, inhibitiones, commissiones mandata, vnd schlechte Interlocutorias, vim definitivarum non habentes, allermassen/wie solches sonsten in Camera der Ordnung ac stylo gemeß ist/erkennen/ vnd vor jhnen/ usq; ad definitivam, vel interlocutoriam vim definitivæ habentem procediren lassen/ wann aber so weit verfahren/ die acta wol vrrwart / ad Cameram, damit daselbst solche referirt, vnd darin erkandt werden könne/ schicken solte.

Vnd dieweil all recess, welche die procuratores im Gericht halten/ protocollirt, vnd de verbo ad verbum auffgeschrieben werden/ist auch dem ferner nachzudencken/ob nicht vnnötig/daß die Herren Adsessores in der audients mit seyn solten/ sondern an dem gnug sey / daß der Herr Præsident den audientien allein beywohnen/die Herren Adsessores aber vnter deß/ was einkommen were/ lesen/ vnd die relationes fertigen möchten/vnd ob es mit den audienten, darmit der Herr Præsident

auch

auch bey den relationibus seyn könne/ nit etwan also anzuordnen sein möchte / das solche alle Montage / Dingestage/ Donnerstage vnd Freytage / nachmittages / in Winterszeit von 12. Vhren an biß zu vieren / im Sommer aber von 1. Vhr an biß zu fünffen/ gehalten / deß Morgens aber die relationes verrichtet/vnd allwege Mitwochens vnd Sonabends/ auff den Nachmittag vmb 1. Vhr die bescheide publiciret, vnd wann alle Sachen/ darin dieselbe Woche vber gehandelt werden / durch die Herren Adsessoren nicht expediiret werden können / am Sonabend nach verrichteter publication der Bescheide/ den procuratorn angezeigt werden möchte/das sie ad producendum eher nit/biß jhnen durch den pedellen, welches dann / wann die noch vbrige Sachen expetiiret, auff befehlich des Herrn Præsidenten, leicht geschehen könte / solches angemeldet würde/ sich wider einstellen solten / damit sich die Sachen sich nicht heuffen vnd in einstecken gerahten möchten.

So viel die bestallung eines jeden gerichts Cantzley belanget / können darzu auch so viel Personen/ als die jenige/ wel-

G chen

chen die Anzahl der jetzo in Camera rechthengiger sachen bewust ist/ nötig zu sein erachten möchten/ verordnet werden.

Vnd were auch dem ferner nachzudencken/ ob nicht von den fünff vnd zwantzig Procuratoren, so itzo zu Speyer seyn/ möchten etwan vier (wann allwege in zweyen Krayß eins/vnd also fünff Gerichte angerichtet würden) in jedes Gericht in die Krayß verordnet/ die vbrige fünff aber zu Speyer gelassen werden/ darmit die Partheyen/ deren zu Anhörung der End Vrtheil/auch in fiscalischen Vrsachen (Welche wol daselbst würden bleiben/vnd darzu gewisse Personen vnd audienten verordnet werden müssen) gebrauchen könten.

Die sachen so sie jtzo haben/ könten sie gar wol also wechseln/ das ein jeder die in das Gericht/ dahin er sich begeben würde/ gehörige Sachen/ bekommen möchte.

So viel die Advocaten belangt/ würde ein jeder sich selber wol an dem Ort/ welcher im gelegen/zu begeben wissen/ weil nicht hochnötig/das solche eben in loco Judicii præsentes seyn/ sondern sich auch in der nähe wol auffhalten/vnd den Partheyen ein-

en einträgtig seyn/ vnd deroselben Rechtlich Nothdurfft verfertigen/ vnd jnen oder jhren Procuratoren zuschicken können.

Was aber von Verordnung der vnterschiedliche Gerichte in die Krayse biß daher erinnerungs Weise angedeutet worden ist/ hat gleichwol nicht die Meinung/ das sie der Krayse sonderbare vom Kayserlichen Cammergericht absonderte/ sondern zu dem Kayserlichen CammerGerichte gehörige Gerichte/ vnnd mit demselben ein corpus, Auch der Herr Cammerrichter deren alle Heupt seyn/ die direction eben so wol/ alß wann sie zu Speyer weren/ darüber haben/ vnnd die Supplicationes, Klagen vnnd andere Schrifften so in denselben die Procuratores, vor denen darzu deputirten vbergeben/ an den Herrn Cammerrichter/ wie sonsten gebreuchlich/ gerichtet/ auch alle citationes, mandata, vnd andere Proceß/ im Namen der Römischen Kayserlichen Mayestat/ vnd vnter Jh: Kays. Mayst. Secret außgehen/ in gleichem dieselben Gerichte/ auch der ordentlichen Visitation deß Cammergerichts vnterworffen/ vnd deroselben allwege einer/ von den Herrn Adsessoren geschickt

 werden/

werden/ vnd derselbe was solches gerichtet für mangel vnd beschwerung/ befünde/ daselbst anzubringen/ oder wann der Herr Cammerichter/ die Herrn Præsidenten vnd Herrn Adsessoren zu Speyer/ oder andere/ dieser Gerichte vnd deroselben Personen halber etwas zuerinnern oder anzubringen haben würden/ solches anzuhören/ darauff antwort zu geben/ bericht zu thun vnd bescheides zu gewarten/ schüldig sein solte/ so müsten auch die Cantzley gesellen/ welche in solchen Gerichten einkommen würden/ mit denen zu Speyer in ein Corpus gebracht/ solche/ wie sonsten bißhero gebreuchlich gewesen/ vertheilet/ vnd jedes theil an seinen gehörigē ort verwendet vnd gereichet werden.

Dieweil aber nicht ohn/ das dennoch solche verordnung dieser Gerichte/ wegen vmbziehnng der Herrn Adsessoren vnnd Procuratoren, so jetzo zu Speyer sein/ auch hin vnd wieder schickung der gerichtlichen acten vnd anderm mehr/ nicht geringe difficultates vñ vngelegenheit geben würde/ vnd solchs vmb dreyerley vhrsachen willen also wolmeinende zu fernerem nachdencken erinnert vñ vorgeschlagen worden ist/

ist nemlich / damit die andere Herrn Adsessoren, welche zu Speyer bleiben würden / nur allein der expedition dero Sachen darin definitivè zum vrtheil geschlossen/abwarten könten/auch die Ordnug die Procuratores ehr als jetzo geschicht erreichen/ vnnd so lange dilationes, als jetziger zeit/ wegen weite des Weges/ gebeten werden/ zu geben nicht nötig sein möchte. So wird auch dieses zu anderer / die es besser verstehen / hoch vernünfftigem bedencken vnd gutachten gestalt/ob nicht solches/auff ein andere weise / vnd etwan durch dieses mittel / geschehen könte / das an stat der fünff Gerichte in den Kraisen/ zu Speyer fünff vnterschiedliche audietien angerichtet / vnd zu einer jeden derselben ein Præsidens vnd vier Adsessores vnd fünff Procuratores verordnet / auch die zehen Kreis in dieselben/ vnd also allwege zween in eine audients abgeteilet / vnd es mit demselben sonsten/wie zuvor von den Gerichten daroben angedeutet worden ist / gehalten werden möchte.

Vnd were alsdann gleichwol nicht nötig / wegen weite des Wegs/welche die Procuratores darzu anzuziehen pflegen/so

gar vberaus lange dilationes zu bitten/ vnd zugeben/sondern an dem/wann allwege nur zween Monat zugelassen würden/ verhoffentlich genug/in Betrachtung/das keine Parthey von Speyer so weit entsessen/das sie nicht auffs lengste in vierzehen tagen/ jre Rechtliche Nothdurfft durch einen Boten/solte gehn Speyer schicken können. Wann nun gleich auch vierzehen tage darzu/das sie/waß der Kegentheilt eingegeben/ von Speyer bekommen möge/genommen werden/ so tregt doch solches alles zusamen mehr nicht/als ein Monat aus/vnd ist derowegen vnbillich/das wegen angezogener Weite deß Weges den Partheyen/ nicht allein 6. vnd 8. sondern auch zehen/ ja wol zwölff Monat zeit gegeben werden solte/ sondern were es an dem/wann je die weite deß Weges angesehen werden solte/ mehr denn gnug/wenn jhnen auffs höchste drey Monat zugelassen werden. Dann wann gleich ein Monat auff das hin vnnd wider schicken gerechnet/ vnd davon abgezogen wird/so bleiben gleichwol noch zweene Monat/vnd also acht Wochen vbrig/in welchen d' Partheyen Nothdurfft gar leicht vnd wol gefertigt werden kan/ Bevorab/

wann

wann die vnnötige deductiones probationum, Item exceptiones contra personas ac dicta testium, vnd alle andere legationes ac disputationes vel rectius cavillationes Jurium, wie zuvor offt erinnert/abgeschnitten werden/Zu welchen dann wol/insonderheit/ wann die Sachen böse seyn/ vnd die Advocaten denselben eine Farbe anstreichen/vnd den Richter verleiten wollen / nicht wenig / sondern viel vnd lange Zeit gehöret / wie man dann noch jetzo in vnterschiedenen Gerichten / vnd auch vnter denen in Camera verhandenen Gerichtlichen acten, producta von zweyen/ dreyen/vier vnd mehr Buch Papiers findt wird/vor deren etzlicher verfertigung auch die Partheyen den Advocaten, nicht allein funffzig/sechtzig vnd sibenzig/sondern wol hundert vnd mehr Thaler haben gebē müssen/ Vnd werden solcher Schrifften auch in einer Sachen nit eine allein/sondern etliche gefunden werden / Welches Geld aber eben so wol angelegt ist / alß wann es ins Wasser geworffen worden / Dennoch muß eine Parthey d' andern in dem folgen/ vnd wann der Beklagter/welcher eine böse Sachen hat/ zu schmückung vnd bemente-

 lung

lung deren / ein solches vngehewres Geschmier vnd vndienliches convolut vbergibt / der Kläger zu Widerlegung dessen / dergleichen thun / vnd solches mit nicht wenigerm refutiren vnd widerlegen lassen / vnd ebener massen so viel / vnnötiges Geldes außgeben / welches alles aber gar wol / alß vielmals erinnert worden ist / abgeschafft werden kan / Vnd auch derowegen so vberaus lange dilationes den Partheyen zu geben nicht nötig ist / sondern deroselben Rechtliche Nothdurfft / wann nur das factum, alß welches allein der Richter vnd dessen Beysitzer von den Partheyen haben müssen / klar vnd deutlich / agendo vel (ut vocant (libellando, excipiendo, replicando, duplicando, &c. articulirt in scriptis vbergeben vnd vorgebracht wird / in gar wenig tagen / ja mehrentheils wenig stunden / vnd offtermals wol in einer stunden gefertigt werden kan.

Damit aber auch mit der weite deß Weges / die Partheyen / welche nicht gern fort wollen / sich vmb so viel desto weniger / zu Bittung vnd erhaltung der langen dilationum, zu behelffen haben möchten / were auch dem ferner nachzudencken / ob nicht

etwan /

etwan / das hochlöbliches Kayserliches Cammergericht/ohne sonderliche difficultet, Beschwerung vnd Vngelegenheit/ an einen andern/ allen Reichsstenden vnd derselben Vnterthanen bequemeren vnnd besser gelegen Orth / füglich transferirt vnd gelegt werden könte.

Vnd dieweil auch auff die Revisiones so grosser Vnkosten gehet/den Herren Visitatoren solche auch nicht geringe Mühe machen / vnd gleichwol dieselbe so vielfeltig vnd hauffenweis numehr gebeten werden / zu dem gar leicht etwas einfallen kan/ das deren expedition sich verweylet/ vnd sie dadurch in einstecken gerathen/ alß wird zu fernerem nachdencken auch dieses gestalt / ob nicht deme etlicher massen auch dardurch vorzukommen seyn möchte/ das etwan die Anordnung geschehe/ daß die jenige / Welche vermeinen würden / wegen einer Vrtheil / so am hochlöblichen Kayserlichen Cammergerichte/in der fünff definitiff Räthe einem berathschlaget/ concipiret, vnd hernach außgesprochen worden / beschwert zu seyn / frey stehen solte/ entweder die ordinariam Revisionem actorum, wie solches in der CammerGe-

 richts

richts Ordnung/versehen ist/ zu bitten/ oder aber zu suchen/ daß der Herr Cammerrichter/ neben den andern Herren Præsidenten vnd Adsessoren, welche in demselben definitiff Rath/ in welchem dieselbe Vrtheil berathschlagt vnnd concipiret worden/ nicht gehören/ die acta von newen vornehmen/ andere Referenten solche referiren lassen/ alles nach Nothdurfft mit Fleiß erwegen/ vnd wann sie vermeinten/ das in dem einen oder dem andern von den vorigen Herrn Referenten, vnd andern/ so bey der Berathschlagung der Vrtheil gewesen/ geirt sein möchte/ dieselben zu sich nehmen/ jre rationes vnd fundamenta anhören/ vnd wann sie solche erheblich vnd genugsamb befunden/ es bey den vorigen Vrtheil bleiben lassen/ Im widrigem Fall aber/ dieselbigen den acten, dem Rechten/ vnd der Billigkeit gemeß/ reformiren möchten/ vnd dz gleichwol der jenige/ welcher solche extra ordinariam revisionem, oder wie man es sonsten nennen wolte/ suchen vnd bitten würde/ nicht allein der ordinariæ revisioni sich begeben/ sondern auch etwan den dritten Theil dessen so sonsten in inordinaria Revisione gebreuchlich/

lich/ deponiren oder versicheren/ Vnnd wann die Vrtheil gerecht befunden wird/ dessen verlustig seyn müste/ wann er aber omissa prædicta extraordinaria revisione, die ordinariam revisionem actorum bitten würde/ nichts desto weniger/ dennoch auffgeleistete Caution, als auch hievor solches adgeordnet gewesen/ wie allbereit daroben angezogen worden/ die executio erfolgen/ vnd der/ welcher sie gebeten/ wann die Vrtheil rechtmessig vermerckt werden/ nicht allein die jenigen so taxiret worden/ vnd er deponiren oder versichern müssen/ verlustig sein/ sondern noch darzu vnd vber das/ wann aus den acten, nach Verlesung vnd Erwegung deren erscheinet/ das solche Revisio gar vorsetzlich/ ohn einige Noth/ nur allein zu Verhinderung vnd Auffhaltung der execution, gebeten worden/ ein ansehenliche Geldstraffe/ jhme vnd andern zur Abschew/ zu erlegen/ condemniret vnd vertheilet werden möchte.

Vnd dieweil auch den Gerichtlichen acten, es werde gleich die ordinaria, od' die angedeutete extra ordinaria Revisio, gebeten/ in facto ferner nichts beygebracht/ viel

wenig-

weniger dessen ichtwas weiter bewiesen werden kan / das Recht aber die Herren Revisores besser als die Partheyen wissen / So wird auch dieses zu fernerem Nachdencken gestalt / Ob nicht die Partheyen mit Ubergebung der Schrifften / welche sonsten bißhero bey den Revisionibus gebreuchlich gewesen / verschont / vnd deß vnkostens / so jnen darauff gehet / vnd bißweilen gering ist / vberhaben werden könten.

Welchem allem aber / oder was sonsten zu Beförderung deß Cammergerichtß Proceß / vnd schleuniger Erlangung der Vrtheil vnd execution nütz dien: vnd erspießlich sein wolle / die jenigen / welche mit denselben Sachen mehr vmbgegangen / auch die Vielheit deren jhnen bekand / vnd solches besser wissen vnnd verstehen / auch die Befürderung der heylsamen Justicien jhnen angelegen ist / sonder allen zweifel gantz vernünfftiglich wol ferner nachzudencken / vnd das beste darzu rahten / nit vnterlassen werden / auch diese wolmeinende Erinnerung vnd einfeltiges schlechtes bedencken anders nicht alß wol vnd gut / vnd niemands dardurch vorzugreiffen / oder ichtwas vorzuschreiben / darzu man

sich

sich auch viel zu schlecht vnd gering weiß vnd helt / gemeinet / im besten verstehen / auff vnd annehmen.

Vnd kan man nicht vnterlassen / vber voriges auch dieses guter wolmeinung einfeltig zuerinnern / das verhoffentlich zu beförderung deß hochnötigen Justicien Wercks gar anmütig / nütz vnd dienlich seyn würde / wann ein feiner kurtzer / richtiger Gerichtlicher Proceß / wie in allen streitigen Rechts Sachen / an allen örtern vnd endē deß gantzē heyligen Römischen Reichs von denē / an dz hochlöbliches Kayserliches Cammergericht appellirt werden kan / in prima ac secunda appellationis nimirum Instantia, auch wann vermöge der Kayserlichen Cammergerichts Ordnung / vor den außträglichen Richtern procediret wird / vom anfang biß zum ende verfahren werden solle / Schrifftlich verfast / vnd allen solchen zuhalten / vnd demselben zu folgen / ernstlich geboten / Insonderheit aber dieses / welches offt vnd vielmals erinnert worden ist / in gute acht genommen / vnd den Partheyen vnd deroselben Advocaten die Jura zu allegiren vnd disputiren gentzlich

lich verboten/ auch keine andere Schrifften/ als Supplicationes pro citationibus vel mandatis, Schrifftlich Volmachten/ Klaglibell, oder Germania appellationis, exceptiones replicas, duplicas, vnd also fort/ wann es die Nothdurfft erfordert/ Item/ Responsiones auff dieselben/ vnnd dann Interrogatoria, wann Zeugen abgehört werden sollen/ auch Instrumenta vnd andere Schrifftliche Vhrkunden/ zu vbergeben verstattet/ vnnd dieselben alles anders/so sie im Gericht anzuzeigen haben Mündlich vorzubringen/auch der Gegentheil Mündlich vnd auffs allerkürtzste darauff zu antworten / angehalten werden möchten/Welches nicht allein den Proceß mercklich kürtzen/ sondern auch den Herren Referenten viel vnnötige Mühe/ Arbeit vñ vergebliche Zeit/ benemen /vnd grosse richtigkeit dē relationibus geben würde.

Dieweil auch zu beförderung der heilsamen Justitien gar nötig / daß die Eyde von den Partheyen recht geschworen werden mögen / den Partheyen selber auch an dem/daß es geschehe / wegen jhrer Seelen Seligkeit hoch vnd viel gelegen ist/ die Eyt des leistungen/aber numehr mehrentheils nicht

nicht von den Partheyen selber/ sondern von den Procuratoren in jhre Seelen geschehen/ vnd gleichwol dieses/ das es eben so viel sey/ als wann sie die Partheyen selber mit auffgerichteten Fingern den Eydt von worten zu worten geschworen hetten/ wenig bedacht wird/ vnd wann es einem nur darzu kömmet/ daß er nicht selber schweren darff/ sondern solches durch seinen Procuratoren verrichten lassen mag/ er zu dem Eyde gar willig ist/ Wann jhm aber solchen selber zu leisten angemutet oder aufferlegt wird/ offtermals zu andern gedancken kömpt/ vnd dahero leicht abzunemen ist/ wie vberaus viel Meineyde geschworen vnd begangen werdē müssen/ welchem dennoch zuzusehen/ schwer zu verantworten ist/ zu dē offtermals die Partheyen/ sonderlich wann sie Leihen sein/ vnd auch wol sonsten von den Schrifften od' deren inhalt/ welche die Advocaten in jhren Sachen fertigen/ vnd die Procuratoren Gerichtlich vbergeben/ mehrentheiln nichts/ oder je selten vnd wenig ichtwas wissen/ sondern wann sie den Advocaten einmahl bericht der Sachen gethan haben/ dieselbe jhrem gutachten nach/ nicht allein die kla-

gen

gen vnd andere Schrifften/ sondern auch die Responsiones fertigen / vnd die Partheyen vielmalß / weder was sie geklagt/ noch der Gegentheil dagegen excipirt oder sie geantwortet haben/wissen/vnd dennoch nichts desto weniger das juramentum dandorum, nemlich/ das die articul, so in jhrem Namen vbergeben / war seyn/ vnd auch das Juramentum Respondendorum, nemlich/ das sie auff deß kegentheils einkommene articul, die Warheit antworten wollen/oder geantwortet haben in jhre Seele schweren lassen/ Als wer gar hochnötig / daß es also angeordnet werden möchte / das alle Partheyen die Eyde in eigener Person præstiren vnd leisten müsten/ vnd das solches entweder im Gerichte/ oder vor sonderlichen darzu verordenten Commissarien, geschehen/vnd diejenige/welche den Eyd abzulegen schüldig/ vorher/was sie schweren sollen/ eigentlich/ deutlich vnd verstendlich vnterrichtet/auch was ein Eydt sey/fleissig erinnert/ vnd von der grossen Straffe deß MeinEydes mit Ernst trewlich verwarnet werden möchten/ Wordurch viel MeinEyde verhütet/ auch viel Sachen ohne ferner proce-

duen,

diren, ihre Endschafft erreichen werden.

Insonderheit aber wird mit dem Juramento Calumniæ fast liederlich vmbgangen / vnd was dasselbe sey / vnd in sich begreifft / leider wenig vnd selten in acht genommen. Welches auch der vornehmer Jureconsultus D. Johannes Oldendorpius in action. forens. pro gymnas. Classe 1. act. 7. in fine beklagt / mit folgenden worten: Habemus nunc, inquit, Juramentum Calumniæ: Quo perjuria magis interducuntur, quàm excludatur Calumnia.

Worbey auch dieses nothwendig zu erinnern ist / das solches Juramentum calumniæ nur allein die Partheyen vnd deroselbē Procuratores zu schwerē pflegē / die Advocaten aber mit demselben gar verschonet werden / Da doch wegen deß einen Puncts / so in demselben Juramento begriffen / nemlich / daß die Parthey vnd ihr Procurator anders nicht wisse vnd gleube / alß eine gute gerechte Sachen zu haben / an dem / das auch die Advocaten, solchen Eydt schweren mögen / gar hoch vnd viel gelegen ist / in Betrachtung / das die Pro-

curatores, alß welche nur den Proceß füh-
ren/ vnd was jhnen zugeschickt wird/ vber-
geben / solches aber selten lesen / vnd von
den meritis causæ nichts gründliches wis-
sen/ die Partheyen aber selber das Recht
nicht verstehen/ vnd offtermals von den
geitzigen einennützigen Advocaten, zu ei-
ner Rechtfertigung/ welche sie sonsten wol
vnterliessen/beredet/oder wann sie Beklag-
te seyn/ vnd wol ohne Rechtes gang/ was
recht ist thetten / dennoch durch die Advo-
caten, vmb jhres Nutzes vnd Gewins wil-
len / davon abgehalten / vnd die Sache so
böse/als sie meinen/oder jhnen von andern
eingebildet werden wolte / nicht sey / fein
artig persuadiret, vnd das sie solche gar
wol erhalten können/ ob sie gleich mehren-
theils selber daran zweiffeln/ Ja bißweilen
gar wol wissen / daß der Beklagter nicht
absolvirt werden könne / höchlich vertrö-
stet werden / vnd das derowegen gar sehr
hochnötig vnd gut were / das demselben
Eyde mit einverleibt werden möchte / das
die Partheyen die rechte Warheit/wer jh-
nen in solcher Sachen advociro, sagen
wollen/vnd daß der oder dieselbe/ bevorab/
wann es gemeine Causidici vnd nicht vor-
nehme/

nehme/wolbekante Leute seyn/eben so wol/ als die Partheyen/ vnd procuratoren, wann es vom Gegentheil begehrt wird/ in eigener Person/ auff vorgehende gnugsame Verwarnung/ wie oben gedacht/ schweren müsten.

Von allen dingen aber ist zu anrichtung eines bestendigen guten regiments vñ deß hochnotwendigen nützlichen Justitien werks/als desselben Hertzens/fundament vnd grundes/ ohn welches auch kein Regiment lang bestehen kan/ gar hochnötig/das alle Rathstuben vnd Gerichte/ als officinæ vnd Werckstetten der heilsamen Justicien, mit tüchtigen vnd gnugsamb darzu qualificirten Personen/ besatzt vnd bestalt werden/ Vnd wann einer zu einem officio vnd Ampt darin genommen werden sol/ das alßdann nicht fürnemblich darauff gesehen werde/ Qui sit? das ist/ ob er hohes Standes/ vnd vornehmen Geschlechtes vnd Herkommens/ oder Reich vnd gutes Vermögens sey/daß er/wie mans höfflich nennet/danckbar sein/vñ die jenige/ welche jn darzu befördert/statlich beschencken vnd remuneriren könne/ oder ob er noch vnbefreyet sey/daß er mit den jenigen/ derer be-

förderung er geneust/mit Schwegerschafft verwand werden könne/oder daß er sonsten allbereit deroselben Blutfreundt oder Schwager ist/ Sondern/Qualis sit? hoc est: daß er nicht allein das jenige / dazu er bestalt vnd angenommen werden sol/gelernet habe vnd wisse/ atq; ita, ut Imperator Justinianus in auth. d. iudicib. in prin. Monet, per se sciat, quod justum est, nec aliunde hoc emendicare necesse habeat. Quomodo enim (addit Imperator ibidem) non maximum vitium erit Reipublicæ, non iis, qui ex se, quod agendum sit, sciunt, lites tradere: Sed sinere eos quærere alios, à quibus liceat discere, quæ ipsos in judicando eloqui decet: Sondern daß er auch Gottsfürchtig/ vnd eines ehrlichen/ auffrichtigen/ redlichen/ dapffern Gemütes sey/vnd solches mit seinem Leben / Handel vnd Wandel/ bewiesen habe/ Vnd dahero gute Hoffnung zu schöpffen/daß er solches Ampt vnd Dienst/ darzu er bestalt vnd angenommen werden sol / recht Lob vnd vnverweißlich verrichten / vnd nicht allein andern/ was recht oder vnrecht sey / vnd sie thun oder lassen sollen / sagen vnd gebieten/ sondern auch

selber

selber was recht ist/thun / vnrecht aber lassen / vnd also andern mit gutem Exempel vorgehen werde.

Woran dann nicht wenig / sondern hoch vnd viel gelegen ist / Wie auch der Poet dasselbe mit folgendem disticho bezeuget.

Sic agitur censura, & sic exempla parantur

Cum judex alios, quod monet ipse facit

Vnd wie kans doch müglich sein / das nicht die / welchen zuerkand vnd aufferlegt wird / das sie ein Heußlein / Acker / Wiesen / Garten / oder dergleichen / so sie jhrem Regentheil / mit Vnfug / entzogen haben / oder vorenthalten thun / demselben restituiren vnd wider geben sollen / wann sie wissen / das in der Rathstuben oder dem Gerichte darin jhn solches Vrtheil gesprochen worden / auch nur einer ist / welcher mehr alß ein gut / so viel tausent werth / per fas nefasq; an sich gebracht / vnd andern mit Gewalt / oder auch vnter dem Schein deß Rechtens / vorenthalten thut / nicht sagen / oder je zum wenigsten gedencken solten / Ach lieber Gott / dieser / welcher mir dieses

Vrtheil sprechen helffen / hat den kleinen Splitter in meinem Auge nemlich / das ich meinem Kegentheil das geringe Häußlein / Acker / Wiesen oder Garten / mit vnrecht vorenthalten habe / gesehen / hat derowegen solchen Splitter auß meinem Auge wollen ziehen / vnd erkennen helffen / das ich daran zu viel vnd vnrecht gethan hette / vnd meinem Kegentheil das Häußlein / Acker / Wisen oder Garten restituiren solte / Ach Gott / daß er doch deß grossen Balcken in seinem Auge / daß er so stadtliche / vnterschiedliche / grosse / vornehme Güter / mit lauter Vnfug besitzet / vnd andern vorenthelt / wehre gewahr worden / vnd hette sich deß Tituli pandectarum juris: Quod quisq; juris in alium statuerit, ut ipse eodem jure utatur: Auch dessen / so einer ex patribus geschrieben haben sol / vnd ex L. Rem. 14. C. de Judic. zuersehen / nemlich / Quod quilibet judex, eo ipso momento, quo judicat in terra, à. Deo judicetur, in cœlo, fein erinnert / vnd vorher dieselben denen / welche mehr Recht alß er darzu haben / abgetreten / vnd wider gegeben / vnd also den grossen Balcken vorerst aus seinem Auge gethan / vnd alßdan den Splitter aus meinem Auge ziehen helffen.

De-

Derowegen sol man sich auffs höchste vnd eusserste bemühen vnd befleissigen/ das man zu obgedachten Amptern vnnd Dienste / bestelle vnnd gebrauche / *Viros pios, prudentes, constantes, veraces. ab juris publici, privatiq́; nec non morum hominum, ac Reipublicæ istius loci, peritos: Cum consilium de Republica dare, teste Cicerone, lib. 2. de orat. caput si nosse Rempublicam. Non autem homines atheos, impios, callidos, versutos, inconstantes, avaros, mentiendi, fallendi, decipiendi, simulandi, dißimulandiq́;, insignem peritiam habentes.* Welche leider jetziger zeit von etlichen für die besten vnd tüchtigsten gehalten/ vnd gar subtil vnnd höfflich industrii ac politici (aber gar sehr vnrecht/ Veri enim politici tales homines sunt, quales supra describuntur) genandt werden wollen. Dieselbe aber / welche dieses thun / sint entweder/ Juxta illud: Similis simili gaudet, jhres gleichen / oder begegnet vnnd widerfehret jhnen das / welches Cicero lib. 2. offi. schreiben/ mit folgenden Worten: Ex quo efficitur, ut quicquid honestum sit, idem sit utile. Quod qui parum prospiciunt, hi sæpè versutos & callidos homines ad

mirantes, *eorum malitiam sapientiam judicant*,

Warumb dann sicherer vnd besser ist/ das man in Bestellung aller obgedachter Ampter/nicht vornemlich vnd allein/ auff die geschwindig: vnd Geschickligkeit deren/ welche sich selber darzu angeben / oder von andern vorgeschlagen werden/sehe/ Sondern zu förderst auch in acht habe vnd folge dem Rath/ welchen der Priester Jethro seinem Schwieger Sohne dem Moysi giebet / im 2. Buch Mosis am 18. Cap. da er also sagt: Siehe dich vmb vnter allem Volcke/ nach redlichen Leuten / die GOtt fürchten/ Warhafftig/ vnd dem Geitz feind sind/die setze vber sie.

Wann man nu aber so Gottsfürchtige/ Ehrliche/ Redliche/ Vornehme/ Gelarte vnd verstendige Leute hat/ so ist auch billich/das denselben ein Ehrliches/ davon sie nicht allein sich / vnd die jhrigen nothdürfftiglich vnterhalten/ sondern auch davon etwas / dessen nach jhrem Absterben/ jhre hinterlassene Wittiben/ vnd Kinder sich zu erfrewen haben mögen / eröbern können/verordnet vnd gegeben werden.

Welches

Welches auch vmb zweyerley Vrsach willen gar hochnötig vnd ehnlich ist/ Vorerst darumb/ damit sie lang bey solchem Ampt vnd Dienst bleiben/ vnd nicht/ wann sie nun am besten erfahren sein/ vnd zum nützliechsten gebraucht werden können/ wegen der geringen Besoldung vnd Vnterhats/ andere jhnen zu handen kommende Gelegenheit (darin sie auch nicht zu verdencken seyn) wann sie mehr davon haben können/ annehmen/ vnd sich vom vorigen Dienst abgeben/ vnd man hernach erst angehende vngeübte Leute an jr stadt gebrauchen müsse. Vors ander/ damit sie sich auch vmb so viel mehr aller Corruptelen, Geschenck vnd Gaben/ welche/ wie Syrach am 20. Cap. saget: **Die Weysen verblenden/ vnd jhnen einen Zaum ins Maul legen/ das sie nicht straffen können**/ enthalten mögen/ als sie auch ohne das zu thun schüldig seyn/ vnd dasselbe nicht allein in Gottes Wort ernstlich geboten wird/ Im 5. Buch Mosis am 17. Cap. Da also geschrieben stehet: **Du solt das Recht nicht beugen/ noch Geschenck nehmen/ Dann die Ge-**

 schenck

schenck machen die Waysen blind/ vnd verkehren die Sachen der Gerechten. Was recht ist/ dem soltu nachfolgen/ auff daß du leben mögest. Sondern haben auch die Hayden solches für ein grosses schendliches vnnd hochsträfflichs Laster gehalten/ wie im 4. Verrina Ciceronis zu ersehen ist/ ubi ait: *Omnium rerum turpissimum, maximeq́; nefarium est, ob rem judicatam pecuniam accipere, pretio habere addictam Fidem ac Religionem.*

Inde quatuor modis pervertitur humanum judicium Timore dum metu potestatis alicujus veritatem loqui pertimescimus cupiditate dum præmio animum alicujus Corrumpimus odio dum contra quemlibet adversarium molimur Amore, dum amico vel propinquo complacere Contendimus c. quatuor 78. caus. v. quæst. 3.

Es ist aber auch gar hochnötig/ das man darauff fleissig acht habe/daß die acta nicht

nicht collegialiter, wie an etlichen örtern gebreuchlich / oder auch privatim, aber nur obiter gelesen / Sondern wie am Hochlöblichen Kayserlichen Cammergerichte / auch etlichen wollbestalten Fürstlichen Hoffgerichten / gebreuchlich ist / wann ad definitivam vel interlocutoriam vim definitivæ habentem geschlossen / ein Referens vnnd correferens verordnet / vnd denselben anbefohlen werde / auß den actis eine Schrifftliche relation zu machen / vnd vorerst zu referiren vnd anzuzeigen / waß der Kläger geklagt / vnd was für eine action er intentiret habe / Zum andern / waß der Beklagter darwider excipiret, der Kläger repliciret, auch der Beklagter dupliciret habe / vnd also fort / wann weiter verfahren ist / Zum dritten / wann ein theil dem andern gestanden habe / auch ob vnd welcher gestalt das nicht gestandene bewiesen worden / Zum vierden / ob die Replicæ durch die duplicas. oder die exceptiones durch die Replicas, oder auch die actio durch die Exceptiones, elidirt vnd hinter trieben worden / Vnd dann zum fünfften

vnd

vnd letzen / was Rechtßwegen zu erkennen sey / vnd das sie solches mit nothwendigen / vnd keinen vberflüssigen / Rechts gründen vnd allegaten, confirmiren vnd besterecken vnd das solche Schrifftliche Relationes zu den Gerichtlichen acten gelegt / vnd im Gericht neben denselben verwaret werden.

Dieweil auch etliche Gerichte / mit Adsessoren, vnd Beysitzern / nicht also versehen seyn das in allen / bevorab wichtigen / ja wol keinen Sachen / die Vrtheil berathschlaget vnd begriffen werden können / bißweilen auch in wolbestalten Hoff: vnd andern Gerichten / die Gerichtliche einkommene acta, darumb / das etwan die Herrn Adsessores sich der Vrtheil nicht vergleichen können / oder wegen anderer erheblicher Vrsachen / oder auch daß es die Partheyen suchen vnd bitten / an vnpartheyische Juristen Faculteten, oder Schöpfferstüle / vmb abfassung der Vrtheil / verschickt werden müssen / Vnd aber aus den Vrtheilen / so einkommen / mann bißweilen befindet / das in Verlesung vnd Beratschlagung der acten, nicht allezeit der fleiß / so billich darbey seyn solte / mag angewendet werden / So were auch sehr gut vnd nö-

tig /

tig/ das gleicher gestalt bey allen Juristen Faculteten vnd Schöpffenstülen/ die versehung geschehe/ das in allen Sachen/ ebener massen/ Schrifftliche Relationes verfast/ vnd in der Facultet oder Schöppenstuel verwarlich behalten werden möchten.

Vnd damit man nun wissen möge/ ob solches auch geschehe/ die acta fleissig gelesen / gnugsam erwogen / vnd die Vrtheil berathschlaget werden / were dieses hierzu gar nütz vnd dienlich / daß die Juristen faculteten vnd Schöpffenstüle allwege auff erfordern deß Gerichts / aus welchem die acta dahin geschickt worden/ abschrifft der Relationum demselben/ vnd auch das Gerichte solche/ od' die in demselben gefertigte Relationes, dem Obergerichte/ an welches die Sachen per viam appellationis kommen/ wann es begert wird/ zugleich mit einem richtigen directorio actorum einzuschicken schüldig vnd verbunden seyn müsten / Vnd wann bey einem oder dem andern Mangel befunden würde/ dasselbe alß dann der Gebühr erinnert / Wann es aber nicht helffen wolte/ der Obrigkeit deß Gerichts/ Juristen facultet oder Schöpffen-

stuls/

stuels/ solchs angezeigt/ vnd die versehung gethan werden möchte/ das hinfuro mehr vnd besser Vleiß erfolgt.

Es ist aber auch an dem gar hoch vnd viel gelegen/ das ob einem jeden Gerichte/ zu Erhaltung gebührender auctoritet vnd schüldigen gehorsams der jenigen/ welcher wegen es angeordnet vnd besatzt ist/ vnnd den Gerichts Personen/ auch desselben verwandten vnd Dienern/ in verrichtung jres officii, steiff vnd fest gehalten werden möge/ darmit die bedrangte/ welche daselbst Zuflucht/ Hülff vnd Schutz suchen/ nicht sagen/ oder je zum wenigsten gedencken dürffen/ Huic ipsi Patrono opus est, quem Defensorem paro.

Vnd das auch die Executio vnd vollenstreckung der Vrtheil/ ohne welche den Partheyen mit dem/ das sie die Sache erhalten/ vnd ein gut Vrtheil vberkomen haben/ gar lauter nichts gedienet vnd geholffen/ sondern alle Sorge/ Mühe/ arbeit vnd Vnkosten/ so sie deßwegen angewandt/ lauter vmbsonst vnd vergebens ist/ vnfeilbar vnd schleunig erfolgen/ auch keine Person angesehen oder geschawet/ sondern in acht genommen vnd gehalten werde/ das

ein

im heiligen Göttlichem Gesetze in dem 5. Buch Moysis am 2. Capittel gar ernstlich geboten wird/mit folgenden Worten: Richtet recht zwischen jederman/ vnnd seinem Bruder / vnnd dem Frembdlingen/ Keine Person solt jhr im Gericht ansehen/sondern solt den Kleinen hören wie den Grossen/Vnd für niemands Person euch schewen/ Dann das Gericht Ampt ist GOttes.

Es werden aber nicht allein bey dem Gerichtlichen Proceß in causis civilibus vnnd Bürgerlichen Sachen grosse vnnd schedliche Mengel / wie zuvor angezogen/ vnd außgeführt worden/ befunden/ Sondern sind deren auch viel / vnd zwar noch grössere/ welche auch ohne Verletzung jres Gewissens / die Obrigkeit vnabgeschafft nicht lassen kan/ bey dem Proceß in criminal vnd Peinliche Sachen.

Dann ob wol in denselben/ als welche Leib vnd Leben betreffen/ vnd also die allerwichtig-

wichtigsten seyn/nach der Regul, Ubi majus periculum versatur, ibi cautius agendum est, mehr Vorsichtigkeit vnd fleissigers auffsehen/ als in Civil vnd Bürglichen Sachen/ so nur Geldt vnd Gut belangen/ gebraucht werden vnd geschehen solte/ in Betrachtung Quod his non de tritico aut oleo legato. sed de hominum fortuna existimatione ac capite agatur, quibus rebus nihil est orbe terrarum Preciosus Novel. ut Judic. sine quoq; suffrag. 8. in Princ. collat. 2. & 2. Iul. clar. in præfat. practic. crim. ante 1. quæst. & Hippol. de Marsil. in Practic crimin. §. occurrunt. num. 3. So wird doch solches/ wie viel anders mehr/ leider auch gar vmbgekehrt/ vnd mit den Peinlichen Sachen am allerliederlichsten vnd vnvorsichtigsten vmbgegangen/ vnd mehrentheils Leute/ so nichts/ je wenig/ davon verstehen/ als in Städten/ sonderlich kleinen/ wann jhnen die Halßgerichte zustehen/ gemeine Bürger/ Handwercksleute/ vnnd Leyhen/ In den Amptern aber/ vnd bey denen vom Adel/ welche Halßgerichte haben/ mehrentheils nur allein gemeine Teutsche Schreiber/ Vogte vnd derogleichen/ darzu

gebrau=

gebracht. Daher es dann kömpt / das vielmahls / auff Aussage vnd Bekandtnüß / eines auff offener Taht begriffenen Böszwichts / Schelms / Diebes vnd Mörders / oder einer Zauberin vnd Teuffels Huren / welche / das sie eine solche sey / vnd sich von Gott abe zum Teuffel begeben / ja demselben gantz vnd gar mit Leib vnd Seele ergeben / vnd mit jhme verbunden habe / bekandt hat / vnd wol gestendig ist / Aussage vnd Bekandtnüß / welche darzu offtermals durch die tortur, aus solchen Vbelthätern vnnd Hexen erzwungen worden ist / oder auch solches blosses Angeben anderer / vnd gar geringe Anzeig: vnd Vermutungen / auch wol bißweilen aus heimlichen oder öffentlichen Haß vnd Widerwillen / viele / bey deß Manns vnd Weibes Personen / gefenglich angenommen / vnd darzu / wider die verordnung der Rechte / welche wollen / Quod in causis criminalib. carcer non pœna, sed tantum custodia esse debeat, L. Aut damnum 8. §. solent 9. ff. de Pœn. L. In quacunq; 1. & L. de his. 5. C. De custod. reor. & L. Incredibile 6. C. de Pœn. Harm. Hartm. in practis observat. tt. de Accusat. observ. 4. Geil. Libr. 1. de pac.

publ. cap. 1. num. 32. Hen. God. consil. 103. num. 73. & Coler. in Tract. Proc. execut. 1. part. cap. 6. num. 6. in eine gar schwere vnd böse Gefengnuß gelegt/ vnd darin so lange gemartert/ vnnd gequelet werden/ das sie mehr zu sterben/ als in solcher Qual lenger zu bleiben/ begehren/ vnd derowegen auch ohne tortur, viel mehr aber wann sie mit derselben angegriffen werden/ das bekennen vnd außsagen/ welches sie zu thun jhr Lebtag niemahls in jhren Sinn genommen/ viel weniger vollbracht haben/ vnd also vnschüldig vmb jhr Leben kommen/ Ja sich selber ohne schuldt/ durch jhre/ wegen erlittener grosser Angst/ Marter vnd Pein/ beschehene falsche Aussage vnd Bekandtnüß/ darumb bringen.

Stehen sie aber solches alles aus vnd es kömpt jhre Vnschuldt an Tag/ vnd bringen das Leben davon/ So haben sie doch in d' schweren langwirigen Gefengnüß/ jhre Gesundtheit mehrentheils verlohren/ sind auch durch das Gewürm/ damit sie beschmeist worden/ vnd die außgestandene tortur, an jhrem Leibe also zugerichtet/ vnd darzu an jhren Ehren vnd Leumut deromassen

dermassen geschwecht/das sie lieber todt als lebendig seyn möchten.

Sind sie aber auch gleich schuldig/ vnd haben den zeitlichen Todt wol verdienet/ so bleibet es bißweilen darbey aucht nit/ sondern setzet jnen der Teuffel/ weil sie allein/ vnd darzu in so schwerer böser Gefengnüß sein/ dermassen mit Anfechtung so hart zu/ das sie in Verzweifelung fallen/ den zeitlichen todt jnen selber anthun/ vn̄ also auch zugleich deß ewigē tods sterbē/ vnd vmb jrer seelen heil vnd seligkeit jemmerlich komen.

Welches alles den jenigen/ welche vrsach dazu geben/ oder solches wann sie können nach Müglich keit nit verhüten/ schwer zuverantworten/ vnd derowegen gar hochnötig ist/ dz auch dißfals eine gute nützliche Reformation angeordnet/ vnd in einem jeden Lande/ eins/ zwey/ drey/ vier/ mehr oder weniger/ nach dessen grösse vn̄ weitleufftigkeit/ zum allerwenigsten aber ein Peinliche Gerichte gesatzt/ vnd zu demselben auffs geringste etwan drey verstendige Personen bestalt werden/ darunter zum wenigsten/ wann man deren nit mehr haben kan/ eine/ welche der Criminal vnd Peinlicher sachen erfahren/ vnd was darbey ein jeder Richter

macht haben/ vnd welcher gestalt mit Gefenglicher Einziehung der beschüldihten oder Verdechtigen / auch der tortur, verfahren werden solle / studiret, gelesen vnd gelernet haben/seyn möge/vnd das alle andere Gerichts Verwaltere / welche in solchen sachen vnerfahren seyn / sich denselben/ wann eine Person einer Vbelthat/ so Peinlich zu straffen were/ beschüldigt/oder darmit verdacht würde/ ob die Beschüldigung oder Verdacht/darzu/das sie gefenglich angenommen / oder mit der tortur belegt werden könne/ gnug bestendig vnd erheblich sey/Raths erholen/vnd wann je die Sache so wichtig oder zweiffelhafftig befunden würde/ das auch die zu solchen Peinlichen Gerichte verordente sich bedüncken liessen/jhnen solche zu schwer zu seyn/ alß dann vermöge der Peinlichen Halßgerichts Ordnung das gantze factum, mit allen Vmbstenden/an eine Juristen facultet oder Schöpffenstuel/vmb Rechts belernung gelangt werden könne.

Wann aber nun die Beschüldigung oder Verdacht ad capturam gnugsamb/ So müste dennoch die Beschüldigte oder verdechtige Person/in einer leidlicher/nur darzu

darzu / das sie darin / zu fernerer inquisition vnd Straff / verwahret werden / vnd nicht entkommen möge / zugerichteter Custodia, enthalten / auch mit Essen vnd Trincken jhrem Stande gemeß / nach Notdurfft versehen / Insonderheit aber zu genugsamer Verantwortung anerbietener defension vnd pirgation innocentiæ gestattet / vnd zu dero Behuff / auff jhr Begeren / Leute / so sie darzu nützlich gebrauchen könne / zu jhr gelassen / oder auch ex officio deroselben zugeordnet / vnd nicht allzusehr / in solchen hochwichtigen schweren Sachen wie leider mehrentheils / weil man der Gefangenen gerne bald los were / zu geschehen pflegt / geeilet / Sondern gar wol dieses in acht genommen werden / Welches der Juvenalis Satyra, 6. erinnert / vnd von Geilio lib. 1. de pace pub. cap. 18. nu. 12. allegiret wird.

Nulla unquam de morte hominis cunctatio sera est.

Würde aber auch die Beschüldigung vnd Verdacht / allem vmbstenden nach / also beschaffen sein / das wieder die Gefenglich eingezogene Person / mit der tortur vnd Peinlicher Frage / Rechtswegen zu ver-

 fahren /

fahren/ so were dennoch sehr gut/das dieses nicht solchen Gerichts Verwaltern/ wie oben gedacht / vorgehen gemeinen Schreibern/Pfarnern vnd Küstern anvertrawet / Sondern die gefangene Person/ an deren zuvor angedeuteter Peinlicher Gerichte eins / so am nechsten gelegen geschickt/vnd daselbst in Gegenwart deren zu solchem Gerichte verordneter Personen/ Peinlich verhört/ vnd also/ was in den beschriebenen Rechten vnd Criminalibus practicis, auch mehr angezogener Peinlicher Halßgerichts Ordnung/ dißfalß heilsam vnd wol verordnet/ der gebür in acht genomen/auch alle privat affecten, so vieleicht bißweilen bey den Gerichts Verwaltern/võ welchẽ die Person gefenglich angenommen worden/etwan sein möchten/ desto weniger in einem oder dem andern/der gefangenen Person / vortreglich od' schedlich sein könten/vnd könte gleichwol nichts desto weniger der Beschüldigter oder verdechtiger Vbelthäter/wann er die That bekennen würde / an den vorigen Ort wider gebracht/ vnd daselbst Justificiret werden.

Ob auch wol die Zauberey eine vberaus grosse Sünde vnd Missethat ist/welche ver-

vermöge Göttliches Worts/auch Weltlichen vnd Geistlichen Rechtens/vngestrafft nicht gelassen werden sol/ So ist doch gar hochnötig/ das man vornemlich auch bey Erforschung vnd straffung solcher Vbelthat vorsichtig sey/ vnd nit allein auff deren/ welche schüldig seyn/ blosse Aussage fusse/ vñ andere/ welche sie besagen/ stracks gefenglich einziehe/ viel weniger mit Peinlicher Frage wider sie verfahre.

Dieweil aber solches leider an vielen orten wenig in acht genommen/ vnd dadurch viel vnschüldige offtermals vmb jhr Leben/ oder je zum wenigsten jre Gesundheit vnd welchs das meiste ist/ vmb jre Ehre vnd guten Leumund kommen/ Welches dann vnd das man eben dadurch/ das man die Sünde straffen wil/ fast nit geringere/ sondern eben so grosse Sünde begehet/ nimmer zuverantworten ist/ vnd aber solches mehrenteils aus grober vnwissenheit vñ vnverstande der Gerichts Verwaltere geschicht/ So were auch sehr gut vnd gar hochnötig/ das die hohe Obrigkeit ernstliche versehung thete/ das darmit vorsichtiger vmbgegangen/ vnd wol in acht genomen werden möchte/ was d' vortreffliche Jurist vñ erfarner Pra-

cticus D. Joh. Fichardus J. U. D. & Advocatus Reipub. Francofurtensis ad Mœnum in seinen Teutschen Rathschlägen/ Thomo 2. sonderlich in 107. 108. 113. 116. 120. vnd 124. von solchen Schaden/ vnd deroselben gantzen Proceß/ gar vernünfftiglich vnd wol geschrieben hat/ fürnemlich aber dieses/ so im vorangezogenem 108. Consilio fol. 203. b. vnd fol. 204. à Christlich erinnern thut/ mit folgenden Worten.

Nach dem nicht allein aus vielfeltiger Erfahrung bewust ist/ das offtermals vnschüldig fromme Leute böߟlich besagt/ vnd dardurch auch etwan vmb jhr Leben gebracht werden /. Sondern das auch sonderlich solche böse Weiber (die Zauberinnen oder Hexen) den Brauch haben/ etwan auch die vornembste ehrliche Frawen zu besagen vnd böߟlich anzugeben/ zum Theil darumb/ das sie verhoffen/ wann derselben verschonet werde/

so kön-

so könne man sie mit fugen nicht straffen / Zum theil auch darumb / Wann sie wissen / das sie wol verdienter Straffe nicht entgehen können / das sie gerne sehen wolten / das nur viel / die seyn schüldig oder unschüldig / auch mitgehen und leiden müsten.

Das auch das bloß neidisch besagen solcher bösen Weiber nicht ein gnugsame Anzeigung sey / nicht allein zu der *tortur* und Peinlicher Frage / sondern auch *Captur* unnd gefenglicher Einziehung / solches ist auch weiter und klärlich abzunehmen / aus der Peinlichen Halßgerichts Ordnung unter dem vier und zwantzigsten Articul / welcher dieses Inhalts ist.

Von Zauberey gnugsam Anzeigung.

Item / So jemandt sich erbeut / andere Menschen Zauberey zu lehren / oder jemandt zu Bezaubern gedrawet / vnd dem bedrawten dergleichen / beschicht / auch sonderlich Gemeinschafft mit Zauberern oder Zauberin hat / oder mit solchen verdechtigen Dingen / Geberden / Worten vnnd Weisen vmbgehet / die Zauberey auff sich tragen vnd dieselbige Person desselben sonst auch berüchtiget / das gibt eine redliche Anzeig der Zauberey / vnd gnugsamb Vrsache zu Peinlicher Frage.

Allhie wird keine Besagung der bösen Weiber gedacht / Darumb auch dieselbige für kein rechtmässig gnugsamb Anzeigung zu halten: Vnnd wer wolt doch solchen verzweiffelten Weibern / die sich mit Leib vnd Seel dem Teuffel

erge-

ergeben/ haben/ vnd in allen Rechten zu keiner Kundschafft (auch in den geringsten Sachen) zuläßig seyn/ in solchen allerhochwichtigsten Sachen/ so Ehr/ Leib vnnd Leben betreffen/ Glauben zustellen. Woll möcht es hingehen/ gegen Personen ihres gleichen/ Welche aus einer oder mehren der nechst erzehlten hochverdechtigen Anzeigungen/ nicht allein verdächtig/ sondern auch berüchtiget vnd verleumbdet sind. *Hactenus Jureconsultus Johannes Fichardus.*

Ferner ist eben in denselben D. Fichardi ob angezogenen Teutschen Rathschlägen/ fol. 230. ein bedencken eines Theologi, Nicolaus Lorichius genandt/ auff etliche Fragpuncten/ ein eingezogene Zauberin belangende/ sub dato Donnerstages nach Ostern Anno Domini 1567. zu befinden/ in welchem er in d' resolution auff die dritte Fragen/ vnter andern also schreibet:

Zum

Zum andern / Nach dem auch gewöhnlich die Zauberer in jhrer Aussage andere Leute anzugeben vnnd zu beschüldigen pflegen / ob schon bißweilen solche der Zauberer Aussag / durch der beschüldigten eigen vnd gutwillig Bekandtnuß bekräfftiget wird vnd zutrifft / ist es doch gantz sorglich / solchen bezichtigen Glauben zu geben / wo nicht mit wahrer That an den Beschüldigten gnugsam befunden / das dem gewißlich also.

Dann dieweil der Teuffel der Zauberer Bundgenoß / ein Lügener vnd Mörder / wie die Schrifft zeuget / auch ein Feind GOttes / vnd aller Christen vnd Liebhaber Gottes Worts / auch die Zauberer an GOTT trewloß / vnd deß Teufels lieben getrewen vnnd gehorsamen worden / so ist wol zubefahren /

vnd

vnd zu gleuben / nach dem sie ohne das sonst / aus Anstifftung deß Teufels / mit jhrer Zauberey / wo es von GOtt verhenget wird / die Leute vnschüldig zu beschedigen / gewohnet sind / das sie auch aus Anstifftung deß Ertzmörders vnd Lügeners / vnschüldige Leute mit Vnwarheit so beschwerlich zuverleumbden / vnnd vmb Leib vnd Leben zu bringen / kein Schewens haben werden. Ich zweiffel auch nicht / daß eine jede Obrigkeit / ohne meines Ermahnen / solches selbst gnugsam erwegen vnd bedencken werden.

Hactenus Theologus Nicolaus Lorichius,

Ja wie in Peinlichen Zeuberey Sachen vorsichtig zu Procediren, ist auch deß Kaysers Caroli Quinti constitutione, Artic. 21. 25. & seqq. zuvernehmen / vnd der treffliche jurisconsultus D. Johannes Georgius Hodelmannus in eleganti Tractata de Magis Veneficis & Lamiis Detrus Binsfeldius in Tr. de confessionibus ma-

bus ma-

bus maleficorum & ſagarum Nicolaus Remigius in libris Dœmono Latriæ & Martinus Delrio in diſquiſitionibus magicis zu Conſuliren.

Woraus dann auch ferner zu erſehen vnd abzunehmen iſt / wie vbel die jenige thun / Welche einem Teuffels Künſtler durch den andern / gleich wie man Vogel mit Vogeln zu beitzen pfleget / außſpüren vnd fangen wollen / vnd zur inquiſition vnd Prob / ob eine beſagte vnd verdechtige Perſon der Zauberey ſchüldig ſey oder nicht / dieſelbe auffs Waſſer werffen laſſen / vnd wann ſie sincket vnd vntergehet / ſolche vnſchüldig halten / wann ſie aber oben bleibt / vnd gleich wie eine Gans auff dem Waſſer ſchwimmet / an dem das ſie ſchüldig/vnd ein gewiß Zauberer oder Zauberin ſey/ gantz vnd gar nit zweiffeln/ ſondern darauff ſtracks zur ſcharffen Frage greiffen/ vnd damit nicht ablaſſen/ biß ſie ſelbſt/ ob ſie gleich vnſchüldig iſt/ ſagt vnd bekent / das ſie der Zauberey ſchüldig ſey/ vnnd ſich jemmer: vnd erbermlich vom Leben zum todt bringen leſt/ da doch ſolche proba nicht allein gantz vnd gar keine natürliche vrſachen oder vernünfftige rationes

nes

nes hat / Sondern auch in den Rechten / als VnChristliche / Teufflisch / vnd hochschedlich / verbotten / vnd an dem gar nicht zu zweiffeln ist / daß der Teuffel / als ein geschwinder Naturkündiger vnd Künstler / durch seine Kunst / gar leicht / das eine vnschüldige Person sincken / eine schüldige aber oben bleiben möge / zu wegen bringen vnd machen / vnd also die Leute verführen / vnd dardurch das vnschüldig Blut vergossen werde / anrichten könne / Wie dann solches in vnterschiedlichen Tractätlein / so von solcher proba geschrieben / vnd öffentlich in den Druck vor etlichen Jaren außgegangen seyn / gar schön vnd gründlich außgefürt / vnd derowegen darvon allhier ferner erinnerung zu thun nicht nötig ist

Eben deß Schlages ist auch dieses / das etliche Scharffrichter eine Kunst wollen wissen / vnnd zu wege bringen können / Das alle Zauberer vnd Zauberinne / so viel deren in einer Stadt / Flecken oder Dorffe seyn / sollen komen / vnd von einem Bund Stro / so sie darzu an einem gewissen Ort legen / etliche Halmen oder Hand voll nehmen / oder aus einen gewissen Brunnen oder Kübel / auff eine darzu bestimpte Zeit / Wasser

Wasser holen / oder die Beschüldigte vnd verdechtige / in ein gewiß Hauß / oder zu gewissen Personen kommen / vnd von denselben etwas begehren / borgen oder entlehnen müssen / welches alles miteinander auch anders nichts / alß lauter Teuffelswerck ist / vnd die jenige / welche solche kunst wissen / angeben vnd gebrauchen / eben so wol als die / welche sie dadurch fangen wollen / wann dieselben sonsten schüldig befunden werden / billich zu straffen seyn / vnnd keine vernünfftige GerichtsVerwaltere / den Zauberischen Henckern solche zugebrauchen verstatten / viel weniger darauff fussen / vnd billich alle Christliche hohe Obrigkeiten solches bey ernster Straffe in ihre Landen verbieten solten. Ingleichen geben die Scharff vnd Nachrichtere den gefangenen Persohnen einen hitzigen Tranck / ante torturam mit sonderlichen zugemacheten Sachen / ein / dardurch ihre Sinne verruckt / vnd desto leichter bekennen sollen / welches ein erfindliches thun vnd Bubenstück ist / vnd von keinen Christlichen Obrigkeit verstatten vnd zugelassen werden soll.

Fürnemlich aber ist in Peinlichen sachen /

sachen/zu salvirung deren/so darmit vmbgehen/ Christlichen Gewissens/ gar hoch nötig/ das deme so daroben erinnert worden ist/nemlich/das offtermals die Gefangene/ aus oben angezogenen Vrsachen in Verzweiffelung gerathen / vnd sich selber vmb Leib vnd Seel bringen / wol nachgedacht/vnd sonderliche Custodien vnd Gefengnüssen/an den Orten/ da sie nicht albereit sein / gebawet vnd zugerichtet werden/darinnen die jenige/ so das Leben verwirckt haben/ ohne Frost oder andere Beschedigung jhres Leibs seyn/ auch vnverdechtige Leute zu jhnen kommen/ mit jnen reden/sie trösten/vnd da sie Anfechtungen an jhnen vermercken / solches von sich sagen / damit die arme Seelen dem Teuffel aus dem Rachen entzogen/vnd von der Ewigen Verdamnüß mit GOttes Hülffe/ errettet werden können.

Wann aber auch gleich die Gefengnuß nicht allein schlecht eine Custodiam, sondern eine Straffe dessen/ der da eingelegt wird/seyn/ vnd derselbe mit keiner andern fernern Straff belegt werden sol/ so ist doch auch billich/das solche also geschaffen sey/das dem Gefangenen dardurch an

K seinem

seinem Leibe oder dessen Geschundheit kein Schade zugefügt werden möge.

Welches aber an den meisten örtern/ auch wenig in acht genommen/ noch von denen/ welche es billich thun solten/ daran gedacht wird/ sondern offtermals die Gefengnüssen also beschaffen sein/ das die Gefangene/ wegen harten Frostes/ deß Gewürms/ vbermässiger Vnreinigkeit/ vnd bißweilen auch gifftigen bösen Vngezieffers/ nicht allein grosse Angst/ Pein/ Qual vnd Marter/ darin außstehen müssen/ sondern vnwiderbringlichen Schaden an jrem Leibe erleiden/ vnd darzu vmb jre Gesundheit/ ja auch wol das Leben gar kommen.

Wie dann dessen ein gar erschreckliches Exempel in continuatione historicæ Relationis Theodori Meurers, so auff nechst gewesener Franckfurter HerbstMesse in Druck außgegangen/ erzelet wird/ welches sich in diesem 1607. Jare/ den 1. Augusti, auff einẽ Edelsitz/ bey Kron Weissenburgk begeben haben/ vnd damit also zugegangen sein sol/ Dz nemlich ein Megdlein ein Kind auff den Arm getragen/ dasselbige aber vnversehens jm entfallẽ/ vnd dadurch an einẽ Bein verletzt worden/ darüber die Edel-

Fraw

Fraw dermassen erzürnet/das sie jren Juncken auch zu Zorn bewogen/vnd demselbē keine ruhe gelassen/ biß er das Megdlin in einem Thurm an den Boden setzen lassen/ als es nun hienab komen / hat es bald jemmerlich vnd sehr angefangen zu schreyen/ der Knecht / welcher solches gehört/hat es auß grossem Mitleiden der Edelfraw angezeiget/ Sie hat jhm aber kein Gehör geben wollen/Sondern jhn vbel abgewiesen/ vnd gesagt / er solte seiner Geschäffte abwarten/ vnd frembder Hendel sich nit annemen. Dessen vngeachtet/ ist er gegen Abend zum andern mahl vor den Thurm gegangen/vnd dz Mägdlein je lenger je mehr jemmerlich wimmern hören/ Vnd weil es ein sehr böß Gefengnuß/ hat er sich nicht geschawet / der Edelfrawen noch ein mahl einzureden / hat aber alles nit helffen wollen. Nach dem aber das Megdlein gegen zwölff vhren in der Nacht stille worden/ der Knecht aber nicht schlaffen können/vnd ein Grawsen jhn ankomen/ ist er zum dritten mahl vor der Edelfrawen Gemach kommen/vnd jr zu Gemüte gefüret/ wie dz Megdlein gantz still worden/vnd er nichts guts vermute/ die Edelfraw ist endlich dadurch bewogen/vnd hat befohlen/das man

eine Leuchte in den Thurm lassen solte/ welches dann auch also bald geschehen/ vnd hat man da befunden/ daß das Mägdlein todt an der Erden gelegen/ jme eine grosse Schlange vmb den Halß/ eine vmb den Schenckel/ vnd eine vmb den Leib gewickelt/ auch eine in den Halß gekrochen gewesen/ das man sie oben beim Schwantze hat haben können/ so sich todt an deß Mägdlins Blut gesogen. Wie die Edel-Fraw solchen Jammer vor augen gesehen/ ist sie von Sinnen gekommen/ vnd sich zu tode gemühet/ Dem Juncker aber/ ist von deß Mägdleins Vater hart gedrawet worden.

Vber das/ ist an vielen/ Ja fast allen örtern/ keinen außgenommen/ dieser böser Gebrauch/ das die jenigen/ welche in das Gefengnuß gelegt/ vnd darmit gestraffet werden/ noch Geldt darzu/ welches Fang: oder Schließgeldt genandt wird/ geben/ vnd also doppelte Straffe außstehen/ zu dem an etlichen/ aber nicht an alle örten jre Speise keuffen müssen.

Woraus dann ferner viel anders böß vnbilliches Dings folget/ Alß vorerst dieses/ das wegen deß Fang: oder Schließgeldes/

des / vnd vmb deß Speysens willen / mit welchen die jenige / so darauff bestalt seyn / jhre Schinderey treiben / mancher vnschůldig zu Loche kriechen muß / darmit er sonsten wol were verschonet worden. Würde aber den Gefangenen / welche vermögend seyn / von den jhrigen Essen vnd Trincken gebracht / vnd es ist etwas gutes / so bekommen sie solches selten / sondern behalten die / so auff die Gefengnuß bestalt seyn / gemeiniglich davon das meiste vnd beste / vnd lassen die arme Gefangene darben. Sind sie aber arm / vnd müssen sich selber speisen / gehet solches zu Hauß jhren armen Weib vnd Kindern ab / vnd müssen dieselbē / vñ die Gefangene mit jhnen / weil sie kaum so viel / davon sie selber zu essen haben / zu verdienen mögen / die Gefangene aber nichts erwerben können / offtermals Hunger vnd Kummer leiden. Werden sie aber gleich vmbsonst gespeiset / So müssen sie dennoch das Fang: vnd Schließgeld ausgeben / vnd ob wol dasselbe einem / der vermögend / ein geringes / vnd an etlichen örten ein Gülde / an etlichen auch wol weniger ist / So sind aber doch die / welche mit Gefengnüß gestrafft werden / mehrentheils gar arme Leu-

 te vnd

te vnd Taglöner/welche anders nichts/als was sie mit der Hand verdienen/ vnd die meisten wol offt kaum in einem gantzen jare auff einmal so viel baren Geldes/als das Fang: vnd Schließgeld ist/ beysamen/ haben/derowegen dann jre arme Weiber vnd Kinder/ nicht allein die zeit vber/weil sie in der Gefengnüß liegen / vnd nichts verdienen können/ sich gar kümmerlich behelffen sondern noch viel mehr/als dann auch mit jnen hungers noth leiden müssen/ wann sie aus der Gefengnüß los sein/vnd dz Fang: vnd Schließgeld/welches sie verbürget/od' geborgt haben/von jren Taglohn ersparen vnd zuhauff samlen / oder vmb dessen willen etwas aus jrem Armut/ welches jhnen vnd den jhrigen/sonsten zu jhrem teglichen kümmerlichen Vnterhalt wol nütze/ Ja gar hochnötig were/ verkauffen/ vnd was sie zugesagt / vnd verbürgt / oder entlehnt haben/davon bezahlen müssen.

Wordurch dann auch eben in dem/ dz man Sünde straffen wil/ fast eben so grosse Sünde begangen/vnd offtermals so viel arme vnschüldige Weiber vnd kleine Kinder betrübt vnd beleidigt werden.

Welchs aber schwer zuverantworten

ist/vnd

ist/ vnd damit nicht entschüldiget warden kan/das es nicht der Obrigkeit gehöre/vnd keine Straff/ Sondern der Vögete vnd anderer/ so darvon bekommen/ accidentalien vnd Gebürnuß sey/ Dann weil die Obrigkeit von den Vnterthanen Schoß/ Schatz vnd anders/ darumb kömpt/damit sie von derselben hinwider Schutz haben mögen/ So ist sie auch davon/ was zu Schützung der Frommen/vnd Straffe der Bösen gehört/ zu halten/ vnd dahero auch den Gerichts Dienern zu lohnen/ schüldig/ vnd gar vnbillich/ das noch vber das/ die/ welche ohne das mit Gefengnuß gestrafft werden/ etwas/ vnd darzu mit höchster Vngelegenheit vnnd Beschwerung geben/ vnd doppelte Straffe außstehen/ zu dem auch jhre vnschüldige arme Weiber vnd Kinder noth leiden sollen.

Noch viel mehr aber geschicht solchs/ vnd werden die arme Weiber vnnd Kinder wegen deß Mans vnd Vaters verbrechung nit allein dem Göttlichen Gesetze/welches saget/Filius non portabit iniquitatem patris, sondern auch den weltlichen Rechten/ welche ordnen vnd wollen/ Quod peccata suos debeant tenere auctores, l. Sancimus

 â 2. C.

à 2. C. d. pœn. gantz vnd gar zu widern vnschuldig zugleich mitgestrafft/ wann die jenige/ welche nicht sonderlich vermügende sind/ oder ob sie gleich zimliche Güter haben/ dennoch in grossen Schulden Last stecken/ nicht mit Gefengnuß (welches auch ohne das mehr als die impositio mulctarum, den finem pœnarum, nimirum, ut homines à delinquendo deterreantur, erreicht) gestrafft/ sondern mit Gelt büssen/ vnd darzu jhres vnvermögens vnnd grosser Beschwerung vnerwogen/ gar vbermessig belegt werden.

Woraus dann bißweilen auch wol dieses zu erfolgen pfleget/ das mancher das Wehklagen/ heulen vnd Weinen/ so das Weib vnd die Kinder deßwegen stetigs treiben/ nicht hören/ vnd darumb auch im Hause nit bleiben kan/ sondern aus Wehmut in die Schencke oder in den Krug gehet/ die Trawrigkeit vertrincken wil/ vnd dadurch vollendts noch tieffer in Schuldt sich vertieffet/ auch endlich/ aus Zweiffelmuth/ gar davon leufft/ vnd Weib vnd Kinder im Elend sitzen lest.

Welches aber von etlichen wenig bedacht oder in acht genommen wird/ Sondern

dern dieselben meinen/wann sie nur die Register / es geschehe gleich auff eine solche oder eine andere Weise/erholen können/das sie es gar wol außgerichtet haben / vnd je mehr Brüche oder Geldstraffen sie in das Register bekommen / je lustiger vnd frölicher sie seyn/vnd sagen/Es haben diß Jahr vber/die Brüche oder Geldbussen/ GOtt sey Lob vnd Danck/ein ehrliches getragen/ Da sie doch vielmehr/wann sie jre Danckbarkeit/ welche sie sonsten vieleicht/ das es nötig ist / selten ankommen mag / dißfals wolten an den Tag geben/dafür nicht Gotte / sondern vielmehr dem Teuffel zu dancken hetten / in Betrachtung/ das je mehr Geldstraffen einkommen/je mehr die Leute müssen gesündigt vnd vnrecht gethan haben/ welches aber nicht von Gott / dessen Allmacht der Sünden feind ist/ Sondern von dem Teuffel/ welcher ein Frolocken vber der Menschen Sünde hat / vnd deroselben Anstiffter ist/her kömmet/ Derowegen ein Christlicher Befelchhaber sich vber solchem nicht erfrewen / sondern vielmehr dasselbe betrawren vnd beklagen/auch seine Register mit der armen Leute / vnd darzu vnschüldiger Weiber vnd Kinder/Schweiß

 vnd

vnd Blut/ groß zu machen/ sich nicht befleissigen/ sondern es gewis dafür halten/ vnd an dem nicht zweiffeln sol/ Je grösser er dero gestalt seine Register/darmit gnade vnd Danck zu erlangen/machet/ je grösser seine Schuldt oder Sünden Register im Himmel/ vnd je kleiner seine Gnade bey Gott dardurch werde.

Es wollen sich auch diese vnd andere zuvor nach der lenge außfürlich angezogene bey dem Gerichtlichen Proceß/vnd auch in Straffung der Missethaten/ eingerissene grosse Mißbreuche darmit nicht entschüldigen lassen/ das man vorgeben wil/ es sey solches nicht allein an einem/ sondern an viel andern mehr/ ja fast allen orten gebreuchlich/ darzu auch nicht erst/oder newlich auffgekommen/ sondern vor vielen langen Jahren also gewesen/ vnnd werde auch noch ferner wol also bleiben.

Denn vorerst werden die jenige/ welche jhre Gedancken/von Beförderung vnd fortsetzung ires eigenen nutzes/dazu sie dieselbe am meisten gebrauchen/ so lang nicht entrathen/ vnd hierauff/ das solches vbel vnd vnrecht abgeschafft werden möge/ wenden vnd legen können oder wollen/

vnd

vnd zu dessen Bementelung vnd Entschül-
digung solches vorbringen / am Jüngsten
Tage/vor dem Gerichte Gottes/dargegen
dieses hören müssen / so geschrieben stehet
im andern Buch Moysis am 23. Capittel.
Du solt nicht folgen der Men-
ge zum Bösen / Vnnd nicht ant-
worten vor Gericht / daß du der
Menge nach / vom Rechten wei-
chest: Vnnd im dritten Buch Moysis/
am 18. Cap. Haltet meine Satzun-
gen / das jhr nicht thut nach den
grewlichen Sitten / die vor euch
waren. Zum andern das / Welcher der
HErr Christus selber/Matthei. am 7. Ca.
saget: Alles was jhr wollet / das
euch die Menschen thun sollen /
das thut jhr jhnen. Nun hat aber
das keinen Zweiffel/ daß keiner vnter allen
denen/welche solche entschüldigung entwe
der aus faulheit vñ vnnachtsamkeit/od' zu-
vor angezogener vrsach/vorwenden/wolte
dz jm oder den seinen/diesen/was oben von
vnschüldigen gesagt/ begegnen oder wider-
fahren

fahren solte/ derwegen dann billich ist/ das sie dasselbe auch von andern nach Müglig-keit abzuwenden sich befleissigen/ vnd auffs eusserste bemühen. Duo enim (ut docet Cic. lib. 1. off.) Injustitiæ genera sunt: Unum eorum, qui inferunt: alterum eorum, qui ab iis, quibus infertur (si possent) non propulsant injuriam.

Ob auch wol die hohe Obrigkeit von solchem / weil es für dieselbe nicht allwege gebracht wird/ wenig wissen mag/ vnd dahero wol etlicher massen entschüldiget ist/ So wil doch keine Entschüldigung/ wenn mans nun zum theil weiß/ vnnd gleichwol weiter nicht nachforschet / vnd es endert/ helffen / vnd derowegen hochnötig seyn/ das dißfals fleissige inquisition vnd nachfrage geschehe/ vnd alle solche zuvor erzelte grosse Mengel vnd Mißbreuche/ an denen Orten/ da man sie befindet / abgeschafft/ Insonderheit aber auch dieses/ wol in acht genommen werden möge/ welches der auch hiebevor allegirter Jureconsultus Johan: Oldendorp. in action. foren. progym. Classe 1. act. 2. erinnert/ Quod nimirum, judices, non debeant adfectui & avaritiæ deservire in mulctis indicendis, multo

minus

minus in exigendis, si utcumq; ad terrorem indixerint, argumento Nov. ut præsid. absq; ulla data &c. in prin. Et par. 1. Const. 8. Et quod perspiciendum sit Judici, ne quid aut durius aut remissius constituatur, quam causa deposcit: nec aut severitatis aut clementiæ gloria affectanda: Sed perpenso judicio, prout quæq; res expostulat, statuendum sit. Et quidem in levioribus proniores ad lenitatem Judices esse debeant: in gravioribus verò pœnis severitatem legum cum aliquo temperamento benignitatis subsequi, ut eleganter docet Icsltus Marcellus in l. perspiciendum vel (ut alii codices habent) Respiciendum 11. ff. d. pœn. Et quod satius sit impunitum relinqui facinus nocentis quam innocentem damnare teste Icslto Ulpiano in l. Absentem 5. ff. Eod. Ac melius propter misericordiam rationem reddere, quàm propter crudelitatem c. Alligant. 2. 6. qst. ult.

Dieweil aber auch dieses die Beförderung vnd schleunige/richtige/gleichmessige Administration der heilsamen Justicien, nicht wenig / sondern mercklich vnd viel verhindert/ Auch die Studirende Jugend/

gend / So sich ad juris prudentiam begiebet / in jhrem studio sehr auffhelt / vnnd jrre machet / das nicht allein das Corpus juris vor sich selbst sehr weitleufftig / Auch weil es aus vieler vnterschiedener Jureconsultorum Responsis, Senatusconsultis, prætorum Edictis, ac Imperatorum Rescriptis, Vnnd dergleichen / vnd vberaus vielen Büchern / darzu nicht von einer / sondern mehr Personen / zusammen getragen worden / kein sonderlicher gewisser richtiger Methodus (wiewol etliche in diesem / als auch wol andern mehr / einer andern meinung sein) wie man nun wol haben kan / darin verhanden / zu dem viel materiæ, als de Magistratibus antiquis, eorumq; officiis, origine juris, ac forma judiciorum tum temporis usitata, Item de mancipiis, manumissionibus libertis libertinis, vnd dergleichen andern viel mehren / welche jetziger zeit gar nit mehr gebreuchlich seyn / auch viel correctæ & abrogatæ ac contrariæ (Welches letzte doch etliche / vnd der Imperator Justinianus selber in præfat. Digestorum, der aber andern in dem zu viel mag gegleubet haben / auch widersprechen) vnd darzu

vber=

vberflüssige vnd etliche mahl an vnterschiedenen orten widerholte leges zu befinden/ vber das alles aber noch darzu/ kegen vnd wider das außdrückliche ernste Gebot deß Imperatoris Justiniani, so vnzehlich grosse vnd viel glossæ, lecturæ, fallentiæ regularum, practicæ, gemmæ, sylve, summæ, notæ, formulæ, clausulæ, cautelæ, Methodi, Commentarii, loci communes, Institutiones, Analises, variæ lectiones, Quæstiones, decisiones, resolutiones, disputationes, lucubrationes, annotationet, interpretationes, repetitiones enucleationes, conciliationes, refutationes, opiniones, observationes, Paratitla, lexica, repertoria, exercitia, semestria, miscellanea, collectanea, singularia, consilia, singulares intellectus processus, Tractatus, vnd dergleichen mehr/ wie sie namen haben mögen geschriebẽ/ vnd öffentlich in dẽ Druck außgangen / vnd deren vberaus grosse menge verhandẽ/ vñ in die gantze Juris prudentiæ, dardurch/ nicht allein vber alle masse weitleufftig vnd verworren/ sondern auch so intricat, vnd fast alles disputirlich vnd zweiffelhafftig gemacht/ das auch hierbey abzunehmen/ das es war sey/ vnd man rechte

vnd

vnd wol sagen möge / Quod niminm altercando amittatur veritas, Alß were derwegen wol gut / Ja gar hochnötig / das diesem auch geholffen / vnd wie bey deß hochlöblichen Kaysers Justiniani zeiten geschehen / etlichen vornehmen gelarten / vnd in solchen sachen erfahrnen Juristen das anvertrawet vnd jhnen befohlen würde / sich zu dero Behuff eines gewissen Methodi miteinander zu vergleichen / vnd demselben gemeß alle materias Institutionum, Pandectarum, Codicis, Novellarum constitutionum, Item Recessuum, ac constitutionum Imperii Romani (So viel dessen ad decisiones causarum gehörig / darin vorhanden) nec non Juris feudalis, resecatis, rejectis ac omissis, omnibus amplius non usitatis correctis vel abrogatis, ac superfluis legibus, constitutionibus ac decretis, fein ördentlich zu disponiren, vnd in ein Corpus, præmissa prius semper, in una qualibet materia, definitione nominis ac Rei, nec non divisione, Durch deutliche / richtige / verstendliche vnd kurtze conclusiones vel regulas, zu bringen / denselben / auch zugleich allwege jre Exceptiones, ac harum replicas, vnd so fortan / da

es nö-

es nötig ist / zu annectiren, vnd was im Text mangelt / aus den approbirten Glossen / vnd andern oberzehlten Büchern darzu zu thun / aus den controversis opinionibus aber / eine welche sie vermeinen würden / der Billigkeit am meisten gemeß zu seyn / zu nehmen vnd zubehalten / vnd alßdann solches opus, vnd darneben absonderlich die controversas opiniones, deren sie etwan nicht hetten mögen einig werden können / sampt jhren Bedencken / der Römischen Kayserlichen Mayestat / vnserm allergnädigsten Herrn / aller vnterthänigst zu vbergeben / damit dieselbe / auch Chur-Fürsten / Fürsten vnd Stände deß heyligen Römischen Reichs darzu die jhrigen verordnen / solches alles ferner berathschlagen lassen / vnd es alßdann / wann man dessen gar einig / in das heylige Reich öffentlich publicirt, vnd dasselbe eintzig vnd allein hinfuro in allen Sachen zu folgen / vnd darnach zu vrtheilen vnd zu erkennen / auch darwider nicht zu disputiren, noch dessen ichtwas weiter in Zweiffel zu ziehen / oder auch darüber zu commentiren, oder andere Bücher / wie die Namen haben möchten / zu schreiben / ernstlich vnd bey Vermei-

dung einer gewissen hohen Straff gebotten/ vnd darüber steiff vnd fest gehalten werden möchte.

Darzu man dann auch jetziger Zeit/ weit mehr vnd besser Gelegenheit / als zu deß Imperatoris Justiniani zeiten gewesen/ hat/ vnd allbereit von andern/ sonderlich auch durch die auff vnterschiedenen Universiteten gehaltene disputationes vnd gedruckte theses, in welchen die materien nicht allein ex textu corporis Juris, sondern auch andern Büchern / sehr fein ordentlich vnd kurtz zusamen gebracht sein gar gute vorbereitung darzu gemacht worden/ fürnemlich aber der fürtrefflicher vnd vmb das studium Juris wolverdienter Jurist D. Nicolaus Vigelius à Dreisa, mit grossem fleis vnd schwere arbeit / auch seiner höchsten vngelegenheit/ darin viel vnd ... das geringste præstiret hat/ Wiewol es ... tlichen (welche es aber nicht verstehen/ Sed ordine inverso glossas tantum legerunt, & aliquo modo sciunt. textus autem ignorant, Imo etiamsi hos legant intelligere non possunt, & nihilominus practici vocari volunt, scilicet Juris, quod tamen neq; legerunt, neq; intelligunt) fast

fast geringschätzig/ ja für nichts gehalten werden wil/dessen man sich aber zwar nicht hoch zu verwundern hat/ weil es nicht new noch seltzam ist/ dz man das jenige/ so man nicht verstehet/ zu verachten pflegt/ Cum ignoti nulla sit cupido: Et quælibet ars non habeat osorem nisi ignorantem.

Welches gantzes angezogenes Werck dann/ wann recht darmit vmbgegangen würd/ nicht viel grösser/ als das Corpus Juris jetzo ohne glossen ist/ etwan werden kan/ vnd zu richtiger/ schleuniger/ rechtmessiger vnd billicher Entschüldigung/ aller Rechtssachen/ weit vnd viel mehr besser/ dienlicher vnd nützer sein würd/ alß der gantze grosse Hauffe der fast vnzehlicher Bücher/ so jtzo verhanden sein.

Würde aber etwan einem oder mehr dieses seltzam vorkommen/ vnd dieselben sich bedüncken lassen wollen/ es würde dardurch die Jurisprudentia oder das studium Juris, gar zu kurtz/ einfeltig vnd schlecht werden/ vnd in grosse verachtung geraten/ vnd ein jeder/ wann man so leicht vnnd gering darzu kommen könte/ vnnd so wenig Bücher von nöten hette/ ein Jurist werden wollen/ So wolten solche doch ein wenig

 zu rück

zu rück an die Philosophiam gedencken/ vnd aus derselben / oder auch dem gemeinem versiculo: Quicquid agis, prudenter agas, & respice finem; sich erinnern/ Quod in omnibus artibus ac facultatibus inprimis & ante omnia finis considerandus sit. Das aber der finis Jurisprudentiæ vel Juridicæ facultatis nicht dieser sey/ daß das Juris weitleufftiger/schwer/intricat vnd verworren seyn solle / damit man viel zeit / die Jura zu studiren haben/ vnd darmit nicht ein jeder zu demselben studio sich begeben könne / auch grosser Verlag vnd viel Geldes darzu/ von nöthen seyn müsse. Gleich wie die Handwercker/damit jrer nicht zu viel werden mögen/ dergleichen zu erdencken/ vnd in jhren Zunfften auffzusetzen pflegen/ Sondern daß der finis Juris prudentiæ dieser sey / Ut Justitia debito modo administretur, & jus suum unicuiq; tribuatur, Vnd je kürtzer richtiger vnd schleuniger solches geschehe/ ja besser es sey / auch mehr gegen Gott der Gerechtigkeit selber / zu verantworten/ Dieses aber/ wann man dieselbe aus Ehr vnd Geltgeitz mißbrauchet / vnd derowegen ohne Noth/ so weitleuffig/ intricat

vnd

vnd verworren machet/ eine vberaus grosse Sünde sey.

So werden sie gleichwol auch/ wann sie sich nur allein an das einige Buch/ machen/ vnd dasselbe recht studiren, verstehen vnd ad usum transferiren lernen wollen/ auff das sie solches jhnen vnd anderen zu gutem nützlichen gebrauchen können/ darmit verhoffentlich gung zu thun bekommen/ vnd jnen dieses viel schwerer/ als jtziger zeit/ aus so vielen Büchern von einer jeden materia pro & contra subtil zu disputiren, ankommen.

Wann sie aber je vermeinten/ das sie gar zu bald von Universiteten würden wider abziehen müssen/ so were jhnen nicht zu widerrathen/ das sie/ wann sie ex Scholis particularibus kommen/ vnd aus denselben (wie solche an vielen Orten/ leyder/ jtzo geschaffen seyn/vnd auch wol einer guten reformation vnd Verbesserung von nöthen hetten) das meiste so jhnen wol nötig were/ nicht allwege mit zubringen pflegen/ nicht stracks/ wie die meisten thun/ ad studium Juris, sich begeben/ sondern vorher mit dem studio liberalium artium, fürnemlich aber Dialectices, etliche zeit zu-

brechen/ nicht aber zu dem ende/ damit sie davon/vnd sonderlich/ ob Dialectica Philippi Melanthonis oder Petri Rami, oder eines andern/die beste sey (Hoc enim professoribus istius artis relinquendum, & artifici in sua arte credendum) oder auch wann sie ad facultatem Juridicam, oder auch hernach ad praxin kommen/oder sonsten darzu tüchtig seyn/ daß sie zu Rechts/ oder zu regierungs Sachen gebraucht werden/ von allem was jhnen vorkömpt / nur allein subtil in utramq; partem disputiren, aber auff nichts gewisses schliessen/ auch selber/welches war/recht oder vnrecht sey/ weil sie sich an das disputiren, vnnd dardurch an das dubitiren, allzu sehr gewehnet haben/eigentlich nicht wissen können / vnnd es jhnen also gehe gleich einem Schreiber / der die meiste Zeit seines Lebens darmit zubracht / daß er gute schreibfedern machen / auch davon / welche Art vnd Form die beste were / viel sagen vnnd schwatzen könte/ Sein lebtag aber nicht einen einigen rechten Buchstaben schreiben lernete / oder schriebe/ vnd also dieses:

Est multis pariter mos, omnia dicere contra.

Sed

Sed est non ſimilis, dicere recta labor.

an jhnen war werde / vnd ſie alsdann mit warheit vnd wol ſagen mögen: Neceſſaria ignoramus: quia nō neceſſaria didicimus: ſondern das es viel mehr ad uſum quotidianum practicum, forenſem vel politicum, anwenden den Scopum uniuſcuiuſq; controverſiæ vel conſultationis recht ſehen/ ſolchen in acht haben/ jre Rathſchlege / darauff richten / vnnd von allem recht judiciren, vnnd alſo jhnen vnd andern nütze ſein können.

So were auch wol gar ſehr gut/ dz ſie vorher/ ehe ſie ſich ad jurisprudentiam begeben/ vnd auch hernach/ mehr vnd beſſer als leider geſchicht / Ethicen vel doctrinā Philoſophorum de virtutibus ac vitiis & adfectibus, nec non ſacra Biblia, tanquam ſcaturiginem, fontem, principium ac fundamentum totius Juriſprudentiæ, fleiſſig leſen/ vnd darin kündig vnd wol geübt/ würden/ Aber auch nicht zu dem Ende/ damit ſie hernach/ wann ſie zu Weltlichen ſachen vnd hendeln kommen / de Religione, ac variis variorum Theologorum controverſis, interdum non admodum ne-

cessariis, sed tantum ostentationis, ambitioni atq; inexplebili avaritiæ auctorum conducentibus opinionibus, pro & contra argute disputiren, vnd also das es war sey/ Quod religio, quæ olim fuit in corde ac moribus, hodie tantum sit in ore & contentionibus wie ein fürtrefflicher weit berůmbter vnd hochgelarter Mann an einem orte schreibet) besterecken/ auch zugleich mit dadurch jhre vermeinte/ sonsten aber in anderem / da sie nötiger were/ verborgene geschickligkeit/ ohne noth/ ja mehr zu schaden/ an den Tag geben/ vnd noch mehr (als wann deren nicht allbereit gar zu viel/ vnd leider mehr / als vor das heilige Reich vnd dessen Stende/ Gliedmassen vnd vnterthanen/ gut ist/ wehren) Vneinigkeit Widerwillen vnnd hochschädliches Mißtrawen zwischen Herrn vnd Potentaten/ auch wol privat Personen / erwecken / stifften vnd anrichten mögen/ Sondern viel mehr darzu/ das sie jhre adfecten in consulendo ac judicando im Zaum halten / dieselben recht regiren / vnd nach dem Göttlichen Gesatz vnd Wort/ auch obgedachter Philosophorum lehr fein moderiren, vnd dz/ welches Cic. in orat. pro Cluentio erinnert/

nert/ nimirum, Quod ſapientis Judicis ſit, ſemper, non quid ipſe velit, ſed quid lex & religio cogat, cogitare, in acht haben/ vnd jhnen vnd andern zu gutem nützlich practicren können/ auch beſtendig dabey bleiben/ vnd nicht/ wann ſie von vniverſiteten, da ſie dieſes gehöret/ geleſen/ ſtudiret vnd gelernet haben/ zu weltlichen Sachen vnd Hendeln kommen/ vnd ſehen/ das es daſelbſt leider offtermals anders daher gehet/ vnd bey vielen deß Machiavelli vnd anderer/ welche ſeines gleichen ſeyn/ ſcripta vnd Bücher/ mehr als die Ethica vnd Bibel gelten/ auch von jhnen practiciret wird/ vnd die/ welche ſolches wol können/ für die beſten vnd hoch gehalten/ die andern aber nichts geacht/ ſondern verlachet werden/ ſich daran nicht kehren/ noch die Hoffart vnd Geitz ſich verführen laſſen/ vnd denen folgen mögen/ welche ſich darauff begeben/ vnd weil ein jeder Menſch ohne das mehr zum Böſen/ als zum Guten/ von Natur incliniret vnd geneiget iſt/ in dem gar leicht vnd bald zunehmen/ vnd ſo geſchickt werden/ das ſie nicht allein jhren Meiſtern gleich ſeyn/ ſondern dieſelben auch vielmahls weit vbertreffen/ vnd in

 ſolchem

solcher Kunst/durch fleissige Ubung/ vnd also crebis actionibus, einen solchen starcken habitum bekommen/das sie/ oblata ad hac occasione, dieselben auch wol gegen jhren eigen Herrn selber zugebrauchen nicht wol vnterlassen können/dasselbe aber gleichwol so fein subtil/ artig vnd höfflich zu machen vnd zu verderben wissen/ daß er solches nicht mercken noch verstehen kan/ sondern dafür / als jm zu gutem gemeint/ noch danck zusagt/vnd es auch mit wircklicher danckbarkeit zu bedencken / nit vnterlest/ hernach aber wann es außkömpt/vnd offenbar wird (alsdann auch wol bißweilen zu geschehen pflegt/sonderlich wann es solche Gesellen zu grob machē/wie etliche wol thun/ dieselbe aber dennoch dargegen diese cautelam wissen vnd gebrauchen / das sie ehrliche Leute/ welche sie sich besorgen/ dieses mercken/vnd offenbaren möchten/ per calumniam verhast machen/ darmit jhnen nicht geglaubt werdt) er allererst aber zu spat/ vnd mit schaden gewahr wird / vnnd im werck vnd der that befindet/ das es war sey/wie Cicero lib. 1. Offic. lehret/ Quod totius injustitiæ nulla capitalior, sit quam eorum, qui tùm, cum maximè fallunt,

lunt, id tamen agunt, ut boni viri esse videantur.

Derowegen dann einer jeden Obrigkeit/ gantz hochnötig ist/ das sie nicht allein in Bestallung vnd besitzung der Rathstuben vnd Gerichte/ sondern auch aller anderer Empter vnd Dienste/ gar wol in acht habe vnd folge/ das jenige/ so daroben/ davon wol niemand erinnert worden ist/ damit nicht der Bock/ welcher auch der hohen vnd grossen Beume nicht zu verschonen/ sondern wann er dieselben gleich seiner Art nach zu schelen nicht vermag/ dennoch zum wenigsten die Knoppen/ so viel er deren abreichen kan/ davon zu fressen pflegt/ zum Gartner gesatzt/ vnd Schweine/ deren Gebrauch ist/ auch wegen etlicher wenig vnd geringschätziger Wurtzeln/ wann sie ein bessers nicht finden/ noch ein mehrers vberkommen vnd haben können/ den gantzen Garten vmb zu wülen vnd schendlich zu verderben/ zu Arbeitern vnd Gehülffen/ darein geschickt vnnd bestalt werden mögen. Intelligentibus sat dictum.

Sol aber das Justicien Werck befördert/ vnd wider in guten zustand gebracht werden/ So muß man zu Rathschlagung

dessen/

dessen/nicht Leute nemen/ vnd deren Rath gebrauchen/ viel weniger folgen/ welche selber Sachen haben/ deren Endschafft sie wolten/ biß zum Jüngsten Tage sich verweilen möchte/ oder welche zu solchen Sachen geraten haben/ oder darin advociren, oder welche sonsten davon/ daß der Proceß nur lang gnug wehre/ Zugang/ Nutz/ vnd Vortheil/ aus dessen Kürtzung aber Abgang/ Nachtheil vnnd Schaden haben/ Dann wann solches geschicht/ ist allezeit Mühe/ Arbeit vnd Vnkosten/ so auff solche Berathschlagung gewand wird/ vmbsonst/ vergebens vnd verlohren/ vnd wirds die Erfahrung vnd der Ausgang/ das es nicht besser/ sondern ergern gemacht werden.

Es werden aber auch die jenig/ welche aus zuvor angezogenen Vrsachen/ zur Kürtzung deß Gerichtlichen Proceß/ vnd darzu das die Sachen/ schleunig zu ende kommen/ vnd die execution bald erfolgen möge/ keine Lust oder Beliebung haben/ solches nicht allein nach müglikeit zu verhindern/ an allem Vleisse nichts erwinden lassen/ Sondern auch ob diesem/ zu Beförderung der heylsamen Justicien, wol- gemein-

gemeintem einfeltigem Bedencken / als jhrem Vorhaben widerig / kein gefallen tragen / vnd derowegen solchs auffs höchste zu tadeln / vnd vermutlich deß Auctoris Person veracht zu machen / vnd vielleicht die / welche sie vermeinen es besser nicht wissen / zu vberreden sich vnterstehen / Es were eine grosse vermessen: vnd Vnbesonnenheit / das eine Person sich vnterstünde / vorzuschreiben / was man im gantzen heyligen Römischen Reiche / vnd darzu in so hochwichtigen Sachen / das Justitien Werck belangende / thun vnd anordnen solte.

Welche calumnianten aber / loco refutationis, bevorab weil solche ein jeder verstendiger / vnpartheyscher / auch ohne das ex sola lectione inscriptionis hujus operis haben kan / vmb geliebter Kürtz willen / verwiesen werden / ad l. 1. C. De veteri jure enucl. Ubi Imperator Justinianus ita ait. Neq; ex multitudine auctorum, quod melius & rectius est, judicato te: Cum possit unius forsan & deterioris sententia, & multos & majores, aliqua in parte superare. Nec non tritum ac vulgare illud: Quod non considerandum sit,

fit, quis dicat, sed quid dicat. Cum malo-cutos solitor quoq; aliquando valde oportus sit. Et quod summi gubernatores (ut Cicero Philip. 7. inquit) in magnis nonnunquam tempestatibus, â vectoribus etiam admoneri soleant.

Würden sie aber noch nicht ablassen/ können oder wollen/ sondern deß Auctoris Person/ wo nicht bey allen/ dennoch etlichen/ verhast zu machen/ sich bemühen/ vnd vorgeben/ Es würde die Juristerey in diesem Discurs vnd Bedencken sehr verkleinert/ auch die Juristen vnd Advocaten, hefftig angegriffen/ Welches doch dem Auctori, bevorab weil er selber ein Jurist seyn würde/ nicht gebürt hette: So sollen sie dieses wissen/ Das es so weit von dem sey/ daß der Auctor hujus operis jhm solte jemals in seinen Sinn oder Gedancken genomen/ viel weniger solches zu Werck gerichtet haben/ de vera Juris prudentia oder von der rechten Juristerey/ oder auch rechtschaffen/ vnd im rechten studirte Juristen vnd erfahrne Advocaten, verkleinerlich zu reden oder zu schreiben/ daß er vnter andern auch eben darumb/ vnd zu dem Ende/ diesen Dis-

sen Discurs vnd bedencken geschrieben/ damit die vera Juris prudentia an welcher rechtschaffen/ leider propter abusum nonnullorum, mehr als gut/ wahr geworden ist/ das Ovidius schreibet:

Et mala sunt vicina bonis, errore sub illo
Pro vitio virtus, crimina sæpe tulit.

vnd auch die rechtschaffene Juristen vnnd Advocaten aus der grossen verkleinerung vnd schmehelichen Verachtung/ darein sie durch den schendlichen Mißbrauch vnnd Verursachung etlicher geitziger Causidicorum vel potius Rabularum forensium, vnschüldig gerathen/ wiederumb kommen vnd gebracht werden möchten.

Derowegen er dann auch alhier/ weil zu beförderung vnd handhabung der heilsamen Iustitien, auch dieses/ das die vera Iuris prudentia, als deren werckzeug/ quæ nimirum est, divinarum atq; humanarum rerum notitia, justi atq; injusti scientia l. Iustitia 10. ff de. Iustitia & jure, vnd auch die rechschaffene Juristen/ als Sacerdotes Iustitiæ, von solchen calumniis liberirt, vnd jre vnschult öffentlich an den tag kommen

kommen möge/ nicht vnterlassen kan/ solches etwan deutlicher außzuführen/ vnd menniglich/ welches rechtschaffene Juristen, vnd dafür zu halten sein/ auch welche für solche sich felschlich ausgeben/ vnd von vielen vnverstendigen/ sonderlich aber denen/ so böse Sachen haben/ vnd sie in denen gebrauchen/ für die besten gehalten werden wollen/ vnd was für ein grosser Vnterscheid vnter jhnen sey/ für Augen zustellen/ Bevorab/ weil auch deren etliche welche die Juristerey vmb jhres Geitzes willen so schendlich mißbrauchen/ vnd dadurch veracht machen/ selber solche nicht recht wissen/ vnd meinen/ wann sie nicht also handelten/ als sie thun/ das sie alßdann keine rechte Juristen noch deß Nahmens vnd titulus wirdig wehren.

Ein rechtschaffener Jurist aber ist der/ welcher nicht allein die beschriebene Rechte studirt, gelesen/ gelernet vnd erfahren hat/ solche auch nützlich zu practiciren vnd zu gebrauchen weis/ Sondern auch die præcepta Juris, tanquam regulas sui ordinis, welche der Jureconsultus Ulpianus in d. l. Justiciæ etc. erzelet/ nemlich/ Honeste vivere, alterum non lædere, suum cuiq; tribue-

tribuere; selber helt / vnd andern / die er solche lehren sol / Turpe est doctori, cum culpa redarguit ipsum, mit guten Exempeln vorgehet / vnd denen gemeß / ein fein Erbars / Ehrliches / vnstraffbares Leben / Handel vnd Wandel führet / andere vorsetzlich vnd zur Vngebühr nicht beleidiget / noch denselben Schaden zufügt / sondern solchen / so viel jhm müglich / vorkommen / vnd abwenden hilfft / Auch keinen dasselbe mit vnrecht nimpt / noch mit Gewalt / oder vnterm Schein deß Rechtens vorenthelt / sondern viel mehr / wann auch andere solches thun / nach Mügligkeit dasselbe abzuschaffen / vnd das einem jeden / was recht vnd billich ist / begegnen vnd widerfahren möge / eusserſten vermögens / befördern zu helffen / jhnen mit Vleiß angelegen lest / vnd keine böse Sachen wissentlich verthädiget / auch wann er ein Rath oder Richter aller corruptelen vnd vngebührlicher Geschenck / Gifft vnd Gaben / sich enthelt / wann er aber ein Advocat ist / die Leute / denen er einrathig oder behülfflich ist / nicht vbernimpt / sondern mit einem billigen honorario oder solario friedlich ist / vnd sich an dem ersettigen vnd genügen lest / vnd

M dessen

dessen erinnert/ Quod plus operentur boni mores quam divitiæ argton. l. Scire, oportet 21. par. Eos qui vers. Neq; facultates enim ff. de tutor. & curat. dat. ab his qui jus dan. hab.

Ein solcher ist ein rechtschaffener Jurist vnd guter Christ/auch in der Welt ein sehr nützlicher Mann/ vnd aller Ehren vnd lobes werth / Er sey ein Rath / Richter oder Advocat, Wie solches auch die hochlöbliche Imperatores, Leo & Anthemius in l. Advocati 14. C. De Advocat. divers. judicior. bezeugen/mit folgenden Worten: Advocati (inquiunt) qui dirimunt ambigua fata causarum, suæq; defensionis viribus, in rebus sæpè publicis ac privatis, lapsa erigunt, fatigata reparant: non minus provident humano generi, quam si præliis atq; vulneribus patriam parentesq; salvarent. Nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis, clypeis & thoracibus nituntur, sed etiam Advocatos, Militant namq; causarum patro, qnui glorrosæ vocis, confisi munimine, laborantium spem, vitam & posteros defendunt. Quare ridiculum forte videbitur, quod Speculator tt. De Advocato §. sequitur videre de vestibus advocatorum

„admonent illos, ut ſtudeant habere veſtes talares ſuoq; ſtatui ac dignitati congruentes quæ authoritatem, illis concilient, allegat præter alia vulgares illos verſiculòs.

Vir bene veſtibus, pro veſtitus eſſe peritus
Creditur à mille, quamvis idiota ſit ille
Si careat veſte, neſcit veſtitus honèſtè
Nullius eſt laudis, quamvis ſciat omne quod audit l.t.
Hunc homines decorant, quem veſtimenta decorant

Hancq; ſententiam Speculatoris rejicit Raimundis Pius

Fichardus in Tract. Cancellar. Cautela 8.

Woraus dann zuerſehen/ vnd ſolches ohne das auch/ allen Weltverſtendigen bewuſt iſt/ das gleich wie d' Ritter Orden vnd Adelſtand dazu erfunden vnd eingeſetzt iſt/ das die jenige/ welche deſſelben Ordens vnd ſtandes ſein/ d' Obrigkeit/ wann ſich ein innerlicher oder außwendiger Krieg erreget/ Land vnd Leute/ mit Rath/ that vnd darſtreckung jres Leibes vnd Lebens/ vertheidigen/

 ſchü-

schützen/ handhaben/vnd dazu/das sie wider zu Friede vnd Ruhe kommen mögen/ helffen/ Vnd damit man sich vmb so viel desto mehr/in solchem hochwitigen Werck auff sie zu verlassen/ Sie auch desto mehr ansehens vnd Gehorsams/ bey denen/ so vnter jhrem Befehlich seyn/haben mögen/ sich vor andern zu aller Ehr/ Thugend vnd Redligkeit gewehnen/ vnd deren sich befleissigen sollen/vnd derowegen auch aller Ehren werth/ Die jenige aber/ welche solchen Orden vnd Standt nicht ehren/ damit/das sie nach deß Vaterlands Wolfahrt/ Ehr/ Thugend vnd Redligkeit/ nichts fragen/ vnd derowegen selber keiner Ehren werth seyn/zuverstehen geben: Also auch der Juristen Orden vnd Standt dazu erfunden vnd eingesetzt sey/das die jenige/ welche in solchen Orden vnd Stand sein/der Obrigkeit durch guten Rath/ vnd gleichmässige/billiche/ schleunige administration der heylsamen Justicien, Land vnnd Leute/ Christlich/ recht vnnd wol regiren/ in gutem Friede/ Ruhe/ Einigkeit vnd allem Wolstande/ erhalten helffen/ Vnd damit jhnen auch solch hohes Werck/ desto sicherlicher an zu vertrawen

sey/

seyn / vnd sie auch bey den Vnterthanen desto mehr Ansehens vnd Gehorsams haben mögen / sich auch mehr als andere gemeine Leute / zu aller Ehr / Thugend vnd Redligkeit gewehnen / vnd deren befleissigen / vnd also andern mit guten Exempeln vorgehen sollen / vnd derowegen auch aller Ehren werth / vnd die jenige / welche solchen Orden vnd Stand verachten / damit / das sie guten Rath / die heilsamen Justicien, Friede / Ruhe vnd Einigkeit / vnd also deß Vaterlandes Wolstand gar lauter nichts achten / vnd derowegen selber nicht werth sein / das sie mit ehrlichen Leuten vmbgehen / oder Gemeinschafft haben sollen / an den Tag geben.

Gleich wie auch / wann einer oder mehr so Ritter Ordens / oder Adels Standes sein / etwas / so demselben Orden vnd stande / auch Ehr / Thugend vnd Redligkeit / nicht gemeß ist / begehen / solches kein Ritterliches oder Adeliches Stück genandt werden kan / sondern eben den Namen hat vnd behelt / welchen es hette / wenn es von einem andern geschehen were: Also ist auch das / wann einer oder mehr / so jrer profession nach Juristen seyn / vnd den titul haben /

ben/etwas so demselben Orden vnd Stande/auch dem Rechten/der Billigkeit/Ehr/Thugend vnd Redligkeit/wiedrig ist/ thun kein Juristen, sondern ein Bubenstück/auch der so es begehet / kein Jurist, sondern ein verzweiffelter loser Böswicht / vnd nicht werth / daß er den Namen vnd titul eines Juristen haben vnd führen sol.

Gleich wie auch keine vernünfftige bescheidene vnd verstendige Leute/ darumb dz bißweilen in dem Ritter Orden vnd Adelstand / auch wol etliche gefunden werden/ welche es nit/wie sichs wo gebürt machen/ denselben Orden vnd stand/od' auch alle die dessen Orden vnd standes sein/ verachten/ vnd wann es gleich von etlichen vernünfftigen vñ vnbescheidenē Leuten geschehe/dennoch solches gar vnbillig were: Also ist auch dieses eine gar grosse vnvernunfft vñ grobe vnbescheidenheit/wann man derentwegen/ das etliche/ so sich vor Juristen außgeben/ die Jurisprudentiam oder Juristerey/ so schendlich/wie zuvor angezogen/mißbrauchen/vnd sich nit/wie rechtschaffenen Juristen eignet vnd gebürt/verhalten/die Jurisprudentiam oder Juristerey/ vnd alle Juristen in gemein/ sie sein gleich schüldig od' vnschül-

vnschüldig / verachtet/ vnd von denselben schimpfflich / hönisch vnd spöttisch reden/ Cum abusus non tollat rei substantiam, Neq; odio alterius quisquam prægravari debeat, C. non debet de Regul. jur. in 6.

Aus welchem allein dann ferner zuersehen ist / das die jenige nur allein für rechtschaffene Juristen zu halten vnd zu ehren sein/welche neben dem/ das sie/ was einem Juristen zu wissen gebüret/gelernet haben/ verstehen vnd nützlich gebrauchen können/ die Justiciam, derer Sacerdotes sie sein sollen/ auch recht lieben/ vnd wie dasselbe zuvor oben nach d' lenge erzelet ist/ leben vnd sich verhalten / Die jenige aber wed' deß tituls noch Namens rechtschaffener Juristen wann sie auch gleich alle Geschickligkeit/ vnd Erfahrenheit/so einem Juristen nötig vnd nütz ist/haben/noch auch einiger Ehren werth sein/welche dz Widerspiel thun/vnd solches/bevorab aber diese / wann sie jhrer Clienten böse sachen gut/ jres kegentheils gute sachen/aber böß machen könnē/für eine sonderliche kunst halten/ ja sich wol öffentlich berümen dörffen/es sol keine Verschreibung so starck sein/dadurch sie nit ein loch machen od' disputirē könnē(welche vn

besonnener Reden wegen / dann sie billich in das ergste Loch / so verhanden / damit sie kein anders machen möchten / gesetzet würden) vnd derentwegen vor andern hoch geachtet vnnd gerühmet sein wollen / Auch wann andere / welche zu redlich darzu seyn / solches nicht thun / vermeinen / das sie zu schlecht vnd einfeltig darzu sein / dieselben auch darumb verachten / vnd von dem fürtrefflichen hochberümten Jureconsulto ac vero Juris & Justiciæ Sacerdote, D. Udalrico Zasio, mit lebendigen Farben abgemalet vnd beschrieben werden / in l. 2. Par. post hos quoque Adverb. Nec obtinuit ff. De orig. Jur sequentibus verbis formalibus: Indignam me herculè Iurisperitorem putaverim (inquit) ob mercedum speculam, omnia circumuolitare fora, perstrepere, vociferari, forensiq; eloquentia, quam veteres caninam facundiam nuncuparunt, mutius sese latraticus impetere, Deos fatigare, & homines, maximè in causis injustis: quæ tamen iniquorum advocatorum pascua sunt, quos Plato accipitres pecuniæ appellavit. Hi enim philodici non jam tondere clientes, sed & deglunere, sed &

totos,

totos vorare cupiunt: Securi quem litis eventum fortuna ferat, dum eloculaverint, depilarint, exossarint, quos defendendos susceperant, eo nomine salvi putandi, si modicos salvos relinquant: Quem venandi, vel potius prædandi usum, quis non inhumamum insociabilemq; nominaverit? Advocati (de quibusdam nebulonibus loquor, inquit Zasius) quæ paulò antæ ut honesta defenderant, mox si lucrum suadeat, versutiis suis subvertunt, solis & Iusticiæ oculos frustrantur, calumniantur, tergiversantur, ut lites trahant, differant, augeant, & ut cum glossa, dicam, in l. Quod si nolit ff. D. Ædit. Edio. causas pessimas facie honestatis, induant. quos certè quomodo non Iuris eversores potius quam professores nuncupaveris? Hæc Zasius. De hujusmodi rabulis Vide Ias. in §. Tripli num 57. Institut. de Action. & Cniac. Consultat. 23.

Welche nun unter diese letzte nicht/ sondern die erste und rechtschaffene Juristen gehören/ werden sich dessen/ was in diesem opere vom Mißbrauch der Juristeren und unrechten bösen Juristen und Rabulis

bulis gesagt vnd geschrieben wird/ nicht annemen/ Sondern jnen solches/ als zu jrem besten gemeinet selber lieb sein lassen/ Die andern aber verhoffentlich/ weil sie doch sonsten in jrer Kunst aller Geschwindigkeit vnd jrer Juristen Possen vnd Stücke/ als sie solche (aber sehr vnrecht) selber zu nennen pflegen/ voll vnnd wol erfahren/ auch so klug sein/ vnd diese Cautelam gebrauchen/ das sie schweigen/ vnd durch Widerbellen vnd schelten/ den Hunden gleich/ welche im Wurff getroffen werden/ sich selber nicht verrathen mögen. Würt es aber vber verhoffen gleich einem oder mehr/ Also wie Syrach am 22. Capit schreibet: **Wann man einem das Hertze trifft/ so lest er sich mercken/** auch etwan gehen/ vnd er sich deß Scheltens nicht enthalten können/ So hat man doch solches wenig zu achten/ Sondern viel mehr nach dem sich zu richten.

Cum facias rectè, ne cures verba malorum:
Non est arbitrii nostri, quid quisq; loquatur.

So darff man auch nach jrem Lobe kein sonderliches Verlangen tragen/ oder vmb

dessen

dessen willen die Warheit verschweigen/ cum illa demum vera laus sit, à laude dignis quæ proficiscitur: ab improbis vero laudari vituperium potius, quam laus sit.

Sie werden aber vermutlich auch dieses/ daß der Proceß so kurtz gemacht/ vnd den Advocaten die jura nicht mehr zu allegiren vnd disputiren verstattet werdē sol/ alß dadurch jhnen/ jhr bestes Meisterstück/ nemlich die böse Sachen lang auffzuhalten/ benommen/ vnd jhre Kunst/ deren sie sich rühmen/ nemlich den Richter nach müglichkeit zu verführen/ vnd in bösen Sachen ein gut Vrtheil zuerlangen/ fast gar zu nicht gemacht wird/ nit vnangefochten/ noch gut sein vnd Passiren lassen wollen/ sondern vermutlich dagegen/ dieses vorbringen/ das in der Cammergerichts Ord. parte 5. tit. 40. par. Was aber/ etc. außdrücklich nachgegeben werde/ Auch das gemeine Recht/ so auß vor articulirter That fleust/ anzuziehen. Vnd das auch solches vmb so viel mehr/ vnd vngezweiffelt/ nothwendig geschehen müsse/ Quando Judex est imperitus, Dessen auch D. Minsing. gedenckt/ obs. 88. nu. 6. cent. 5. vnd darzu den Speculatorem anzeucht.

Sie

Sie allegiren aber die Cammergerichts Ordnung/gleich wie jener in d' Wüsten die heilige Schrifft/ vnd lassen aussen folgende Wort: Doch daß er die Rechte nicht vberflüssig *allegir*, damit den Widerten zu *disputiren* vnd *Cavilliren* nicht Vrsach gegeben werde. Nun geschicht aber solches vnd wird nicht allein der gantze Proceß dadurch vber die masse lang/ sondern werden auch die acta gar groß/ vnd darzu intricat vnd verworren gemacht/ vnd die sachen so vberaus lang/ wie zuvor gnugsam außgeführt worden/ auffgehalten/ derowegen dañ solches als auch hiebevor/in andern mehrē aus gleicher Vrsachen geschehen ist/billich vnd nothwendig geendert vnnd gar abgeschafft wird/ in betrachtung/wann solches nicht geschicht/ dz es dann damit eben also zugehen werde/ Als wann man ein Kraut im Garten nicht gerne haben wil/ vnd es derowegen offt abschneidet/ die Wurtzel aber stehen lest/ Dann gleich wie alßdann dasselbe Kraut allzeit nicht allein wieder herfür wechst/ sondern auch offtermahls noch grösser/ alß es zuvor gewesen/ wird:

Also

Also vnd auch dem Vnrath / welcher aus dem Advocaten die Iura zu allegiren vnd disputiren verstattet wird / entstehet vnnd kompt / wann man gleich in dem eine gewisse Masse vorschreiben wolte / nicht gewehret / sondern es dadurch nur erger gemacht werden / wann man es aber verbeut / wird solches alßdann juxta regulam Dialecticorum, Sublata causa cessat effectus; frucht schaffen / vnd den optatum finem nemlich Kürtzung vnd Richtigkeit deß Gerichtlichen Proceß vnd auch der acten nützlich operiren vnd wircken.

Das aber jrer viele / auch wol privat Personen / die Iurisdiction zu lehen / auch wol Erblich haben / vnd vnter denen etliche seyn / welche weder quid Iurisdiction vel Ius sit verstehen / auch wol bißweilen etliche wann man andere nit haben kan / so nicht viel davon wissen / pro forma, vmb ansehens willen (Cum mundi proprium sit, quod vult decipi) zu Richtern verordnet vnd gesatzt werden / vnd dz die Interpretes Iuris nachgeben / Quod etiam imperitus & illiteratus Iudex esse possit, wie zuvor angezogen / vnd dasselbe die DD. præsertim Bald. & Paul. d. Cast. in l. certi Iudicis C.

De Iu-

De Judic. also lehren / Ex quibus etiam hoc refert Schneid. in par. similiter. n. 2. instit. De excusat. tutor. vel curat. (Wiewol es mit dem/ so der Imperator Justinianus in dero zuvor allegirter auth. De Judic. in prin. sagt/ gar nit vberein stimmet) dessen weiß man sich wol zuerinnern / ist auch dessen wol gestendig / das ein solcher Judex ohne anderer vnterrichtung/ wz recht oder vnrecht sey/ nit vrtheilen könne/ daß er aber dessen von den Partheyen oder jhren Advocaten vnterrichtet werden solle oder müste/ dessen ist man gar nicht mit einig/ Sondern einer gar andern meinung/ denn es ja ein gemein Sprichwort vnd auch war ist/ das eine jede Parthey in jhrer eigen Sachen blind sey. Ob nun wol die Advocaten, wann sie was jres Beruffs vnd Ampts ist/ als darobē angezogen/ sich alle erinnern vnd solchs der Gebur in acht haben können/ billich sehend sein/ vnd auch jhren clienten die Augen / damit dieselbe / ob sie recht oder vnrecht hetten / sehen möchten/ öffnen solten/ So sind doch leider / deren viele/ wegen deß nutzes/ so sie von der Sachen zu haben verhoffen/ eben so blind / ja noch blinder/ als jre Clienten selber/ Be-

vorab

vorab wann sie dˀ blancken thaler/ vnd deß roten glentzenden goldes bey demselben gewar werden/ vnd jnen solches in die augen schimmert/ vnd sie vollends nit allein gar starblind macht/ sondern auch dieses verursacht/ das sie jhren Clienten, wann solche gleich ein wenig die augen offen haben/ vñ sich selber bedüncken lassen/ jhre Sache sey nit allerdings richtig/ denselben solche vollends gar zudrücken/ vnd sie vberreden/ das die sache gar köstlich gut/ zu dē keine Kunst sey/ eine gute sache zuerhalten/ sondern eine böse zu gewinnen/ vnd dz sie darein gar geschickt/ erfahren vnd wol geübt sein/ jhnen auch/ das sie jren fleis vorwenden/ vnd an demselbigē nichts erwinden noch mangeln lassen wollen/ zusagen vnd versprechen. Derowegen dann dˀ Richter darzu verordnet/ vnd dessen Ampt/ daß er solche Clienten vnd Advocaten leiten/ vnd jnen den Weg zum rechten weisen/ vnd welche vnter den streitigen Partheyen recht odˀ vnrecht habe sagen/ vnd darumb auch solches billich selber wissen/ vnd von andern nit lernen solle.

Ob aber wol durch langen Gebrauch ein anders eingeführet ist/ nemlich/ das auch einer/ der selber nicht siehet/ noch was

recht

recht ist/ weis/ dennoch den nahmen/ das er die andern Leute/ vnnd jhnen solches sage/ haben/ vnd darzu andere/ welche jhn selber führen/ vnnd dessen vnterrichten können/ gebrauchen möge/ so müssen doch dieselbē nothwendig sehend sein/ das ist/ solches selber nicht allein wissen/ sondern auch vnpartheysch sein/ vnnd können darumb die blinde Partheyen vnnd jhre Partheyische Advocaten dieses nicht verrichten/ sondern mag man billich vnnd recht/ wann sie sich dessen vnterstegen/ sagen vnnd fragen/ **Kan auch ein Blinder dem andern den Weg weisen? Werden sie nicht alle beyde in die Gruben fallen?**

Vnd wie ists doch müglich/ das einer/ der das Recht nicht verstehet/ vnnd was in einer jedern Sachen recht oder vnrecht ist/ vor sich selber finden vnd wissen kan/ davon welcher vnter den streitigen Partheyen/ od' deren Advocaten das Recht am besten allegiret vnd ausgeführet habe/ solte recht Iudiciren vnnd vrtheilen können? Zu dem würde dieses absurdum vnd höchste Vnbilligkeit daraus folgen/ das mehrentheils

der/

der/welcher vnrecht hat Recht/vnd welcher Recht hat / vnrecht bekommen würde / in betrachtung / das es leider nunmehr fast je lenger je mehr / also daher gehet / das die/ welche die mechtigste seyn/ allezeit/ sie haben gleich recht oder vnrecht / nit seumen/ sondern zugreiffen/ possessionem appræhendiren, vnd darnach das Gaudeant posidentes practiciren, vnd weil sie nicht allein vorhin Geldes genug vnd mehr alß der Kegentheil/ (der wol bißweilen arm gnug ist/vnd kaum einen schlechten Gesellen/ der seine Rechtliche Nothdurfft fertigen möge / lohnen kan/) haben / sondern das ander noch darzu bekommen/ vnd also den Kegentheil mit seinem eigen Fett / wie man zu sagen pfleget / betreffen können/ sparen sie kein Geld/sondern sehen/ das sie einen oder mehr deren / die vom Herren Zasio in superius allegato loco beschrieben werden/bekommicu mögen/welche jhre Kunst alßdann gebrauchen/ den Richter/ welcher vorhin ein blödes Gesichte hat/ vollends gar blind / vnd aus jhres Clienten böser Sachen eine gute / aus deß Armen vnvermögenden Kegentheils guter Sachen aber eine böse machen/ vnd also

darmit / daß es eine böse Sache zu gewinnen Kunst sey / beweisen / welches je ein gar schedliche / sonderlich aber den Armen / hoch beschwerliche vnd gantz vnbilliche Administration Justiciæ seyn / Vnd alßdann rechtschaffen wahr werden / vnd also daher gehen würde / wie in dem Propheten Habac. am 1. Cap. geschrieben stehet: **Es gehet Gewalt vber Recht / darumb gehets gar anders dann Recht / vnd kan keine gerechte Sachen gewinnen / Dann der GOttlose vberfortheilet den Gerechten / Darumb gehen verkehrte Vrtheil.** Vnnd darumb sol ein solcher Richter / welcher das Recht selber nicht verstehet / Adsessores literatos & peritos, quorum consilio regatur & sententiam ferat, haben / Ut docet Schneid. præallegato loco: vel aliorum sapientum consilio uti, Matth. VVesenb. cons. 9. nu. 7. Wie dann gebreuchlich ist / dz solche Judices die acta, wann zum Vrtheil geschlossen / an vnverdechtige Juristen faculteten od' Schöppenstüle / vmb Rechts belerung vnd Abfassung d' Vrtheils

zu ver=

zuverschicken pflegen. Wann aber auch dieselben/oder die Adsessores literatos ac peritos, oder auch den Richter/welcher die Jura selber weiß vnd verstehet/ die Partheyen oder deroselben Advocaten, durch jre Deductiones probationum vñ andere schrifften/ nit allein in Jure, sondern auch in facto, welches doch er vnd sie / ex actis, nach volfürtem Beweiß/ selber gnug haben können/zu informiren, vnd also die Blinde die sehenden zu leiten vnd dise Partheyische die Vnparteyischen/ wz sie vrtheilen/erkennẽ vnd sprechen sollen/zu lehren vnd zu vnterrichten sich vnterstehen vnd anmassen/ solches/ist noch viel vngereimbter/ vnd einem Fastnachtspiel/da die Blinde vorgehen/die sehende aber denen folgen/vnd von solchen sich füren/vnd jnen den weg weisen lassen/ ehnlicher vnd gleicher/alß einem Gerichtlichen Proceß/ vnd wider alle vernunfft. Ist vnd bleibt derowegen nach wie vor war/ dz allein nicht nötig/sondern auch hochschedlich sey/das den Partheyen vnd jren Advocaten, die Jura zu allegiren vnd disputiren, verstattet wird. Deren meinung dann auch d' hochberühmbter/vortrefflicher vnd in praxi wol erfahrner Jureconsultus D.

 Min-

Minfing. in d. obser, 88. uu. 6. Idq; servari in curiis Galliæ, ubi dicunt Advocatis Jura alligentibus: *Venite ad factum, curia satis intelligit Jura*, testatur: addens, Sed hob in camera imperiali non servatur, & fortaſsis malè.

Wann sie aber je dieses/das sie die Jura allegiren vnd disputiren, vel potius cavilliren, vnd damit den Proceß lang auffhalten/auch bißweilen / wann es jhnen gelingt/ den Richter dadurch verführen/ vnd böse Sachen gut machen mögen/ nicht erhalten können/ Werden sie dennoch an müglichen Vleisse nichts mangeln lassen/ zum wenigsten dieses zu hindern / daß der Proceß so kurtz / alß in diesem bedencken angedeutet wird/ nicht werden möge/ vnd zu verhoffentlicher Erhaltung dessen/ dieses anziehen/das etliche Partheyer gar viel Rechts Sachen hetten/ in welchen jhnen/ in so kurtzer Zeit/die Advocaten, in facto, nach Nothdurfft allwege zu informiren, auch den Advocaten, so in vielen vnterschiedenen Sachen advocirten, so bald jhrer Clienten rechtliche Nothdurfft zu verfertigen/nicht wol möglich seyn würde.

Darauff wird aber / so viel die Partheyen

theyen belanget/ kürtzlich dieses geantwortet / Das die viele Sachen/ welche sie haben/auff jrer Seiten entweder gut oder böse seyn müssen/Sind sie nun gut/ so haben sie davon etwas zugewarten/ vnd ist derowegen billich/das sie auch Juxta regulam Juris: Qui sentit commodum, decet etiam sentire onus, L. Is qui in potestate 15. §: si extraneo 4. & final. ff. de legat. præstand. & L. Ex qua Persona 149. ff. de reg. jur. Jacob. Concenat. Lib. 4. Quæst. 9. & 20. Joan. Andr. in Quæstion Mercurial. Quæst. 66. num. 11. Modestin. Pistor. Vol. 1. consil. 24. num. 15. & Franc. Pfeil. Cent. 1. Consil. 84. num. 4. darauff waß darzu nötig ist / wenden / Vnnd wann sie an einem oder zweyen Advocaten zu Verfertigung jhrer Rechtlichen Nothdurfft nicht genug haben / deren noch mehr/ vnd so viel/ alß darzu/das jhre Schrifften allwege zu rechter Zeit gefertigt vnd vbergeben werden können/ bestellen vnd annehmen/ die Sachen aber / so böse seyn / entweder fahren lassen/was recht ist thun/vnd dardurch deß Vnkostens vnd bösen Gewissens sich entfreyen/ oder aber wann sie solches vber jhr

Hertz nicht bringen können / oder jhre geizige Rathgeber / vmb jhres eigen Nutzes willen/sie davon abhalten/darauff wenden was nötig ist/ vnd sich an dem/ das sie allbereit / solcher bösen Sachen wegen/ vnd das sie jhre Kegentheile / nach müglig keit vmbtreiben vnd auffhalten/jhre Gewissen gnugsam belestiget / genügen lassen / vnd nicht vber das noch darzu begehren/ das vmb jrer vngerechten Sachen willen/auch noch andere mehr in jhren gerechten Sachen lang auffgehalten werden sollen.

So viel die Advocaten belangt / ist billich/das sich dieselbe nach dem Proceß/wie solcher von der Obrigkeit/ zu beförderung der heilsamen Justicien, angeordnet wird/ vnd nit die Obrigkeit sich dißfals nach jhnen vnd jrem Geitz richten/vnd derowegen nicht mehr Sachen/alß sie d' Gebühr wol verrichten könnrn/annehmen/ sondern die vbrige andern gönnen/ vnd verlassen/ Bevorab weil deren/ so der Partheyen Rechtliche Notdurfft gar gerne fertigen/Ja sich wol selber darzu anbieten/ kein mangel ist/ sondern jetziger zeit an manchem Orte derselben so viel sein/das man deren bißweilen ehr vier/ fünff vnd mehr/als einen Boten/

de

der was gefertiget ist/ an gehörenden Ort bringe/ vberkommen vnd haben kan.

Erhalten sie diß nun auch nicht/ so werden sie gleichwol zum wenigsten in etlichen Sachen/ sonderlich aber denen/ so viel antreffen/ davon sie auch/ wann sie dieselben lang auffhalten/ am meisten bekommen/ einen lengern Proceß haben wollen/ vnd vorgeben/ es müste dennoch ein Vnterscheid vnter den Sachen gemacht/ vnd in hochwichtigen Sachen/ so viel antreffen/ so geschwinde nicht/ alß in andern geringen gemeinen Sachen/ procediret vnd verfahren/ sondern in denselben ein ander Proceß gehalten werden.

Dieses aber eben so vngereimbt/ alß wann einer ein par Schuhe machen lassen/ vnd weil darzu nicht gemein Leder/ sondern Sammet gebraucht werden solte/ auch viel grösser leisten/ als sonsten zu seinen Schuē gerecht weren/ haben wolt/ dann gleich wie die materia, davon die Schu gemacht werden sollen/ der masse derselben nichts geben oder nemen/ noch solche endern kan/ Also thut auch dz/ ob die Sache viel oder wenig antreffe/ zü Gerichtlichen Proces gar lauter nichts/ sondern kan in allen sachē/ sie be-

treffen viel oder wenig / einerley Proceß gar wol gefolgt vnd gehalten werden / vnd bleibt das factum ex quo Jus oritur, so gut alß es ist / einen Weg wie den andern / der Proceß sey lang oder kurtz / vnd wird / wann auch gleich der Proceß so lang wehret / als Mathusalem gelebet hat / nicht besser / als es zu anfang deß Proceß gewesen / werden / Juxta regulam Juris: Quod ab initio non valet, tractu temporis convalescere non potest.

Wann sie aber nun etwan weiter fragen werden / Warzu dann die Juristen nötig weren / wann sie Jura nicht mehr allegiren vnd disputiren sollen / So thun sie an dem vernünfftig vnd wol / dann was einer nicht weiß / darumb fraget er andere billich / Das sie aber was eines Juristen, wann er in Sachen advociret, officium vnd Ampt sey / nicht recht verstehen / solches ist aus jhren weitleufftigen / grossen / verworrenen Schrifften / mehr denn gnugsam zu ersehen / in welchen sie mehrentheils nur allein die Iura, nicht allein ohne Noth / gar vberflüssig / vnd darzu gar impertinenter allegiren, sondern auch pro & contra disputiren vel potius cavilliren,

ren, vnd ad nauseam usq;, in vnterschiedenen Schrifften/repetiren vnd widerholen / das factum aber kaum halb recht deduciren vnd außführen/ an welchem doch am allermeisten / cum ex hoc jus oriatur, gelegen / vnd derowegen auch eines rechtschaffenen Advocati officium vnd Ampt dieses ist / daß er sich deß facti sampt allen dessen Vmbstenden/vnd vornemblich/welcher gestalt das/ so der Kegentheil vermutlich nicht gestendig seyn möchte / erwiesen werden könne/bey seinen Clienten mit allem Vleisse erkundige / Vnd wann er befindet / das sie darmit nicht bestehen können / dieselbe von der Rechtfertigung / zu Ersparung Vnkostens/vnd salvirung jhres Gewissens abzustehen/ermane/Wann aber die Sache also beschaffen ist / das sie in facto ac jure fundiret seyn/alßdann deme mit Vleiß nachdencke/ was für eine actio dem Clienten zum besten nützlich anzustellen seyn wolle/ auch ob solche affinia remedia hab / vnd ob besser sey deren eins zu gebrauchen/ oder aber bey ördentlichen action zu bleiben / auch was für requisita solcher action seyn/vnd welcher gestalt sie nothwendig erwiesen werden müs-

se/ Vnd dann seines Vleiß darauff ferner wende/ das solches nach Müglig keit/ vnd den Rechten gemeß/ geschehen möge/ darmit wird er genug zu thun haben/vnd manchen dasselbe viel schwerer/ als einen solchẽ grossen hauffen/ vnd darzu mehrentheils gantz vngereimter/gar vnnötiger/auch wol jrriger vnd falscher allegatorum, aus allen Repertoriis hin vnd wider zusamen zu suchen/ oder andere/ so etliche darzu haben/ collegiren zu lassen/ vnd daraus so vberaus vngehewre grosse producta, als jtzo geschicht/ zusamen zu dictiren vnd zu schmiren/ankommen/ jrer viele auch den Namen der action so in jrer Clienten Namen intentirt ist/ eben so wenig zu sagen wissen/ als ein höltzern oder steinern Bild seinen Namen nennen kan/ vnd dennoch wollen solche die vornemste practici seyn/ werden auch von den/ welche es nicht besser wissen vnd verstehen/ dafür gehalten/ die andere aber verachtet/ Quia mundus vult, decipi, ut antea quoq; dictum est.

Endlich werden sie mit dem/ darumb es jnen am allermeisten zu thun ist/ herfür brechen/ vnd fragen/ Worvon sich dann die Juristen vnd Advocaten vnterhalten/

das

das ist/so viel Geldes bekommen sollen/als sie sonsten davon/ wann sie die Sachen so lang/alß jtzo geschicht auffhalten/oder böse Sachen gut/vnd durch Brieff vnd Siegel Löcher machen/haben können/auch wol vermutlich vngedultig vnd zornig werden/ vnd sagen/wann es also daher gehen solte/ so möchte der Teuffel ein Jurist seyn.

Sed respondetur, Erras Domine, Dann wann es mit der Administration der Juristen, so richtig/ alß nach der lenge zuvor angedeutet worden ist/ daher gehet/ so begert der Teuffel kein Jurist zu seyn/ sondern alßdann ist der Teuffel ein Jurist/ oder viel mehr ein solcher vermeinter Jurist/ein Leibhafftiger Teuffel od' je gar böser Christ/ wenn es also zugehet/ wie der Herr Zasius in superius allegato loco davon schreibet. Das aber einem Advocaten vor seinẽ Vleiß/mühe vnd arbeit ein gebürliches honorarium oder solarium gegeben werde/ist zumal billich/ es werden auch die Clienten vnd Partheyen/ sich in dem also zu bezeigen wissen/ das sich die Advocaten mit fugen vber sie nicht zu beklagen haben mögen/Darumb den Proceß aber also/wie er jtzo ist/ zu lassen/ darmit die geitzige Rabulæ

bulæ jhren Beutel füllen/jhrer Clienten Beutel aber lehr machen/Sie reich/die andern aber arm/ vnd also an jhnen der physicorum Lehr/ Corruptio unius, est generatio alterius, war werden möge/ist eben so vngereimbt vnd vnbillich/ alß wann einer einen Boten/ aus einer Stadt in die andere/so weiter nicht/alß etwan zehen Meil wegs von derselben gelegen were/ schicken/ der Bote aber den rechten Weg gleich zu nicht gehen/ sondern damit er desto mehr Geldt verdienen möchte/ einen Vmbschweiff/der sich wol auff fünff/ sechs oder mehrmahl so weit erstrecken thete/ nemen/ vnnd so viel BotenLohns haben wolte. Gleich wie nun keiner vnter denen allen/ welche auch nur vmb jhres eigen Nutzes willen/ so gerne einen viel lengern Proceß/ alß zu nothwendiger Außführung der Sachen nötig ist/ haben wolten/ vnd deren wegen sich so hart bemühen/ wann jhnen ein solches/ wie vorgedacht/von einem Boten begegnete/ dasselbe für recht/ sondern die höchste Vnbilligkeit halten würde/also wolten sich auch dieses jhr vnbilliches vorhaben/ mit vnpartheyischen augen ansehen/ sich dessen/ Quod tibi non vis fieri,

alteri

alteri ne feceris, erinnern / Vnd darmit was die Obrigkeit dißfals / dem gemeinen Nutz zum besten / anordnen / friedlich seyn.

Sie werden aber besorglich noch nicht ablassen / sondern wann sie den Proceß / wie er jtzo gehalten wird / vnnd zu jhrem Vorhaben sehr nütz vnd dienlich ist / vber alle angewante Bemühung / nicht behalten können / dennoch vermutlich versuchen / ob sie nicht etwan das / so zu schleuniger expedition der Revision, auch dero in Camera beschlossener Sachen / vnd auch Kürtzung deß Proceß / vnd schleuniger Beförderung der Vrtheil vnd execution, am hochlöblichen Kayserlichen Kammergericht / zu anderer mehr verstendiger fernerem Nachdencken vnd Verbesserung wolmeintlich erinnert vnd vorgeschlagen worden ist / hindern könten oder möchten / vnd zu dero Behuff vorderst diese difficultatem moviren, vnd fragen / Woher man die Leute / so darzu nützlich gebraucht werden könne / nemen wolle?

Woran man sich aber nicht kehren darff / Dann ob wol nicht ohn / das vngeachtet jtzo deren / so sich für Iuristen außgeben / so gar viel / wie auch zuvor angezogen /

gen / hin vnd wider vorhanden / dennoch vnter denen gar wenig / die zuverrichtung solcher Sachen / auch hiebevor angedeuteten Vrsachen tüchtig seyn / So sind doch gleichwol bey Herrn Höfen / vnd auch in etlichen grossen Städten jetziger zeit gar fürnehme / Gelarte / vnd in Rechtssachen wol erfahrne Leute / deren etliche auch am hochlöblichẽ Keyserliches Cammergerichts Adsessores vnd Beysitzere gewesen / deren etliche auch privatim leben / vnd keine andere bestellungen / als von Hauß aus / haben / zu finden / welche alß rechtschaffene Sacerdotes Juris ac Justiciæ, aus Liebe / so sie zu derselben haben / vnd vmb deren beförderung willen / zur expedition der Revision vnd auch in Camera beschlossener nach vnerledigter Sachen / weil solchs noch nur ein zeitlang wehret / sonder zweiffel / sich gar gerne werden gebrauchen lassen.

So viel aber dieses belanget / das auch die Zahl der Herrn Adsessoren so in Camera stetigs bleiben müsten / zu vermehren seyn wolte / könten darzu / weil allbereit viel vornehme / Gelahrte vnd erfahrne Leute daselbst verhanden seyn / feine Gelahrte / vnd geschickte junge angehende Leute gebraucht /

braucht / vnd allwege denselben die / so am lengsten bey den Cammergerichts Sachen gewesen / als Anführer / zugeordnet werden. Wie dann ohne das / in Bestallung oder Besetzung aller anderer Gerichte auch RathStuben / vnd anderer Empter vnnd Dienste in gemein / gar nötig / nütz vnd dienlich ist / das man in dem guten vleissigen Gartnern / welche neben den alten Bewmen junge zu zeugen / vnd auff zu erziehen pflegen / nachfolge / vnd allwege neben den alten auch junge Leute zu solchen Emptern vnd Diensten gebrauche / Darneben aber auch gleichwol dieses / so die Gartner auch im Gebrauch haben / vnd thun / in acht habe / nemlich das sie die junge Bewme allezeit also setzen / das sie vnter den alten Schatten seyn / vnd daß der Jureconsultus Jason sagt / Quod plus valeat umbra senis, quam gladius ac eloquentia juvenis in l. cum quod ff. Si cert. petat. Ex quo hoc refert. Schneid. in par. fin. nu. 5. Just. De fidei com. hæreditat.

Endlich weil sie wol wissen / vnd solches auch bey jnen selber befinden / dz Zehne aus brechen / vnd Geldt außgeben / sehr wehe thue / werden sie sonder zweiffel dieses zum

Stich=

Stichblad behalten / vnd zu letzt auch diese difficultatem moviren, vnd fürs ander Fragen/woher man das Geld/ dessen nicht wenig darzu gehören würde/ nemen wolle? Vnd in dem dörfften sie wol am aller meisten von denen / welchen die Verwaltung der Geltsachen anbefohlen ist/ Beyfall bekommen/ vnd deren etlichen dann / wann gleich die Obrigkeit darzu gar willig ist/ Ja dasselbe ernstlich befiehlet/ das Geldt/ bevorab zu solchen Sachen/ gar schwerlich zu bekommen ist. Alle thun sie es zwar nicht / sondern werden vnter denen auch viel/der Iuristen gar wol zu gerathen seyn/ vnd was zu Beförderung deren/ vnd auch Gottes Ehre vnnd milder Sachen / die Christliche löbliche Obrigkeit verordnet/ vnd anwendet/gar willig vnd gerne außgeben/aber wie allwege vnter dem guten Samen Vnkraut ist/so lest dasselbe sich allhier auch finden/ vnd wird bißweilen auch wie oben gedacht / der Bock zum Gärtner gesatzt. Wann solches geschicht / vnd jhme die administration deß Mammons anvertrawet wird/bekömpt er denselben / wegen der täglichen conversation, so er mit jhm hat / vnd deß herrlichen stadlichen Ansehens/

sehens / vber die massen sehr / vnd so lieb / daß er jhme auch vorsetzt / vnd das sie / Ehelichen Leuten gleich / niemand anders / alß der Todt / scheiden solle. Ober sich auch wol im Glauben in Geistlichen Sachen / weil er ohne das mit dem Glauben in Geldes sachen / alß er sich bedüncken lest / mehr / denn zu viel zu thun hat / Et ne pluribus intentus minor sit in singula sensus, nicht allerdings hoch bekümmern mag / So gleubet er dennoch dieses / daß der HERR Christus sagt / **Mann könne nicht zugleich GOtt vnd den Mammon dienen** / war seyn / setzt jhm auch für / solchem zu folgen / vnd nur einen von diesen beyden zu erwehlen / vnd den andern zu verlassen / Er triffts aber / weil er / auß zuvor angezogener Vrsachen / in Geistlichen Glaubens sachen vngeübet ist / nicht recht / Sondern weil seine Kunst ein artificium manuale ist / hoc est, quod manibus tractatur, manus autem ipsius oculatæ sunt, & illud tantum credunt, quod vident, lest er den vnsichtbaren aber Allmechtigen Ewigen / wahren Gott fahren / vnd behelt den sichtbaren / aber ahmechtigen / zeitli-

O chen /

chen vergenglichen Abgot/ den Mammon/demselben dienet er nun nach vermögen/ vnd gebraucht zu dero Behuff nicht allein die allbereit von andern hiebevor erfundene modos acquirendi, sondern dencket deme mit allem vleiß nach/wie er deren mehr erfinden möge/erinnert sich aber gleichwol daneben dessen/ Proximus suum egomet mihi, vnd das jhme daß Hembd neher am Leibe denn der Rock sey/vnd vergist derowegẽ auch fürnemlich seiner selber/ sondersich aber der Arithmeticorunm regulæ falsi nit/welche jme dann dazu gar sehr nütze wird. Schlegt aber das Vnglück zu (als dann bißweilen wol geschicht/dz solches etliche mercken/ vnd wollen es jhme nit gut sein noch passiren lassen/ so wehret vñ verthediget er sich / so lang als müglich ist/ wann er aber weiter nicht komen kan/ sondern sich in der Kunst allzu hoch verstiegen hat / so fengt er allgemach ein wenig wider herunter zu steigen/ vnd etwas nach zu lassen/vnd versucht ob er etwan noch ein stück auß d' Ganß davon bringen könne/endlich aber/damit er gleichwol nit gar mit schanden bestehen möge / sagt er es sey ein Irrthumb/merckt man es aber nicht/so ists bey

jhm

jm in seinem Sinn ein Artificium, Sed in sacris vocatur Futurum, & pertinet ad Septimum præceptum. Vnd darumb darff er sich auch dessen eigentlich nit rühmen / dennoch aber thut jhm solches wol / kutzelt sich auch selber damit / vnd verwundert sich vber solcher seiner grossen Geschwindigkeit / Quia hanc malitiam sapientiam esse putat. Er gebraucht aber obgedachte Lehr deß Herrn Christi nicht allein darzu / daß er nur einen Herrn / wie obgedacht / jhm erwehlet / sondern ist in dem kein Geitzhalß / vnd lest jhm auch an einer tugend genügen / nemblich der / welche Gratitudo oder Danckbarkeit heist / von deren er dann am meisten helt / aber auch nit darumb / alß wann er ein prodigus were / vnd andern gern viel gebe / Non enim ignorat, quod parsimonia, auctore Cicerone magnum vectigal sit, sondern alßdann liebet er solche Tugend sehr / Wann andere so etwas von jm haben wollen vmb bekommen / sich mit einer Verehrung danckbar gegen jn erzeigen / vnd darumb sind seine Contractus gemeiniglich die Innominati allein / welche heissen / Do ut des, Facio ut facias, Do ut facias, Facio ut des. Et ne contractꝰ contra dispositionem Juris, claudicet,

contrahiret er mit denen / welchen denselben jhres Theils nicht stracks wircklich vollenziehen / vngerne / Sondern helt am meisten davon / wann es gehet Zug vmb Zug. Vnd derowegen gibt er auch vmb GOttes willen / vnd zu GOttes Ehren / erhaltung Kirchen vnnd Schulen / auch Vnterhalt deroselben Diener / vnd derogleichen milden Sachen / nit gerne etwas Ne spem precio emere, atq; ita cum his, qui hoc faciunt, vel aliis id suadent, & ipsius judicio delirant, illo quoq; desipere videatur. Zu dem besorgt er sich / es möchte jhm solches / von seinem erwehlten Herrn dem Mammon / alß wann er wider seine mit jm auffgerichte Bestallung handelte / daß er dem Repudiirten Herrn / oder andern seinent wegent etwas gebe / vnd also demselben / wider seine Verpflichtung / ferner anhienge / verweißlich auffgeruckt werden / vnd er dardurch bey jhm in Vngnade gerathen / Ja wol vmb seine Bestallung gar kommen / vnd also zwischen zweyen Stülen nieder sitzen / Derowegen beweist er seine Bestendigkeit vnd Trewe auch in dem / vnd gibt auch zu Beförderung der Justicien, weil er weiß / das dieselbe

selbe bey seinem vorigem Herrn wol dran/ ja solcher die Gerechtigkeit selber ist/ gar vngerne) ja nimmer/ er müsse es denn/ wider seinen willen/ aus Zwange thun/ Vnd darmit er ja alles Verdachts vmb so viel mehr bey seinem erwelten Herrn dem Mammon geübrigt seyn vnd bleiben möge/ entschlegt vnd eusser er sich auch der Justicien nicht allein für sich selber gantz vnd gar/ Sondern mag auch andere/ welche zu viel Gemeinschafft mit derselben haben wollen/ vnd darzu rathen/ man solle thun was recht ist/ vnd was man mit Vnrecht besitzt/ von sich geben/ oder sonsten auff billiche leidliche Wege/ mit dem Kegentheil sich derentwegen vergleichen vnd abfinden/ Item welche sich vmb die Administration der Justicien bekümmern/ vnd jhnen solche angelegen seyn lassen gar vbel leiden/ Vnd wann er jhnen per calumniam (in welcher Kunst/ weil sie jhm sehr nütze/ sonderlich darzu wird/ daß er ehrliche Leute/ durch welche er sich besorgt/ seine Possen ans Liecht kommen möchten/ verhast macht/ damit sie kein Gehör haben) einen Stul/ wie man zu sagen pfleget/ setzen kan/ lest er es an seinem guten

willen vnd vleiß nit mangeln/dann es verdreust jn zum höchsten / das dieselbe solche zeit/ so sie auff die Administration der Justicien, wie er sich bedüncken lest/ gar vergeblich vnd ohne Noth/ wenden/ nit darzu gebrauchen/vnd neben jme helffen / dz sein Herr der Mammon viel bekommen möge/ in welchem er aber gleichwol / procurator in rem suam, vnd es jme fürnemlich am meisten darũb zu thũ ist/ damit er viel auff die Wechselbanck zu bringen od' zu schicken haben/vnd diese Gelegenheit/ so itzo wegen der hohen steigerung d' groben Müntze verhanden ist/vnd besorglich jme bald/ wegen deß vorstehenden Reichßtags / entgehen möchte/ desto besser gebrauchen könne. Er ist aber seinem Herrn dem Mammon sonderlich auch in dem getrew/das er nit gerne andere bey seine Register kommen lest/ darmit die arcana verschwiegen bleiben / welches jhm aber gleichwol auch am meisten vmb seine Misteria zu thun/vnd er dennoch in dem ein Theologus vnd dessen mit einig ist/Quod de mysteriis nõ sit disputandũ, multo minus in ea inquirendum, Aber kein guter textualis, Dann er von dem/ dz in textu Evangelii stehet/ Redderationẽ, aus jetzo angezogener Vrsach/ gar lauter

nichts

nichts helt. Nun lest sich zwar solches wol ein zeitlang thun/ Sera tamen tacitis pœna venit pedibus. Et solet traditatem gravitate compensare. Wehret es aber auch gleich so lang/ biß der Streckebein kömpt/ vnd jn vnd seinen Herrn den Mammon scheidet/ So stehet er doch alßdann/ weil er seinen erwehlten Herrn den Mammon in der Welt lassen mus/ zu dem andern aber/ weil er demselben abgefallen ist/ sich nichts guts zuversehen hat/ die gröste Gefahr aus vnd begegnet jme dann das eben recht/ dessen er sich zuvor besorgt/ am ersten/ vñ sitzet zwischẽ zweyen stülen/ fürnemlich auch wegen der Seule/ so er per calumniam ehrlichen Leuten gesatzt/ vnd dadurch viel guts gehindert/ vñ viel böses gestifftet hat/ rechtschaffen nieder/ vnd erfehret/ mit seinem grossen schaden/ das es wahr sey/ welchs d' heilige Apostel Paulus in der Epistel an die Corinth. am 6. Cap. schreibet: *Neq; fures, neq; Avari, neq; Ebriosi, neq; Conviciatores, neq; Rapaces, regni Dei hæreditatem consequentur.* Das ist/ noch die Diebe/ noch die Geitzigen/ noch die Trunckenbolt/ noch die Lästerer/

noch die Reuber/ werden das Reich GOttes erben.

Dessen aber die/ welche den Mammon also verwalten/ das sie vber jhn/ vnd nicht er vber sie hersche/ noch das Hertze an jhn hengen/ sondern in demselben deu vnsichtbaren/ einigen ewigen wahren GOtt behalten/ vnd solchem vor allen andern dienen/ (deren man dann Gott sey Lob vnd Danck/ auch noch findet) sich nicht zu befahren/ noch auch dessen/ was biß dahero/ vom Vnkraut vnd dem Bocke/ so zum Gartner gesatzt/ gesagt ist/ vnd weil es zu Beförderung der heilsamen Justicien, auch dienlich vnd gehörlich/ nothwendig erinnert werden müssen/ sich anzunehmen haben/ die jenige aber/ denen etwan das Hertz möchte getroffen worden seyn/ werden sonder zweiffel/ weil sie sich doch sonsten viel klüger alß andere zu seyn bedüncken lassen/ so viel Witz habrn/ das sie nach dero zuvor angezogener Lehr deß Jesus Syrachs/ sich dessen nicht mercken lassen/ vnd sich selber dardurch verrathen/ sondern fein still schweigen/ solche Christliche Warnung zu Hertzen fassen/ sich bekehren/

ren/ dieses nicht auß der vngewissen Lehr der Astrologorum, sondern dem warhafftigen Wort GOttes jhnen gemachtes Prognosticon, durch wahre Rew vnd Busse in ein bessers verwandeln/ vnd ja offt an das gedencken/ solches auch wol in acht haben/ vnd deme folgen/ welchs auch der heylige Apostel Paulus in der 1. Epistel an die Thessalonicher am 4. Capit. schreibet: *Ne quis opprimat aut circumveniat in negocio fratrem suum* (multo minus Dominus suum, cui juramento obstrictus est, in officio vel servitio suo) *Nam ultor est Dominus omnium istorum*.

Das ist/ Das niemand zu weit greiffe noch verfortheile seinen Bruder im Handel (viel weniger seinen eigen Herrn/ dem er Eydes Pflichtig ist/ in sein eigen Ampt vnd Dienste) **Dann der HERR ist ein Richter vber das alles.**

Würde aber vber vermuten / diese Christliche/ Trewhertzige vnd wolmeinende Verwarnung/ bey einem oder mehr keine stadt finden oder Frucht schaffen wollen/ sondern der oder derselben / nach wie vor/

den jenigen/ welchen die Beförderung der heilsamen Justicien wiedrig ist/ Beyfall geben/ vnd neben jhnen den Vnkosten/ so dazu gehören wil/ gar vber die masse groß/ vnd dessen zusammen bringung Außgab schwer machen/ So hat man doch zu der Christlichen/löblichen Obrigkeit/ das vngezweiffeltes vertrawen billich/ das dieselbe sich daran nit kehren/ noch dadurch von solchem hochwichtigen/ Christlichen/heilsamen Werck/ werde abschrecken/ oder an dessen forsetzung verhindern lassen/ Sondern vielmehr dieses Christlich vnd gantz hochvernünfftig wol erwegen vnd bedencken/ wie vberaus hochnötig solche außgabe vnd vnkost sey/auch wie gar nützlich solche angewendet werde/ vnd das sie auch so schwer/als sie von denen/ welche zu d' beförderung deß heilsamen Justicien wercks keine lust haben/gemacht werden wil bey weitem nit/ viel weniger dieselbe zu wege zu bringen/zu thun/vnd zuertragen/ vnmüglich sey.

Dasselbe auch nu etwz außfürlicher für Augen zu stellen/vnd dadurch zu fernerem nachdencken Vrsach vnd Anleitung zu geben/so hat jr dz gantz vnd gar keinen Zweifel/

sel/ wird auch verhoffentlich keiner gefunden werden/ d' solches zu widersprechen sich vnterstehe/ das kein Gelt nötiger außzugeben sey/ alß das/ so zu Verrichtung dessen/ so von Gott dem Allmechtigen geboten ist/ angewendet wird. Das aber Gott d' Herr haben wolle/ das die Obrigkeit den Vnterthanen schleunig vnd vnpartheyisch Recht mittheilen solle/ vnd solches dz fürnembste jhres Ampts sey/ an dem kan auch keiner/ der ein rechtschaffener Christ vnd vollnkomener Vernunfft ist/ zweiffeln/ vnd ist dasselbe vnter andern auch aus dē zuersehen/ so geschrieben stehet/ im Buche der Weißheit Salomonis/ am sechsten Capittel/ da er also saget/ So höret nun jhr Könige vnd mercket/ lernet jhr Richter auff Erden/ Nehmet zu Ohren die jhr vber viel herrschet/ die jhr euch erhebt vber den Völckern. Denn euch ist die Obrigkeit gegeben vom HERRN/ vnd die Gewalt vom Höchsten/ Welcher wird fragen wie jhr handelt/ vnd forschen/ was jhr ordnet/ Denn jhr seyd seines

seines Reichs Amptleute. Aber jhr führet ewer Ampt nicht fein / vnd haltet kein Recht / vnd thut nicht nach dem / daß der HERR geordnet hat. Er wird grewlich vnd kurtz vber euch kommen / Vnd es wird gar ein scharff Gerichte gehen vber die Oberherren / Dann dem geringen widerfehret Gnade / Aber die Gewaltigen werden gewaltig gestrafft werden. Denn der so aller HErr ist / wird keines Persons fürchten / noch die Macht schewen. Er hat beyde die Kleinen vnnd grossen gemacht / vnnd sorget für alle gleich. Vnd dann aus dem 28. Psalm / da man also liesets / Schaffet Recht den Armen vnnd den Waysen / vnd helfft den Elenden vnd Dürfftigen zu rechte / Errettet den Geringen vnnd Armen / vnd erlöset jhn auß der Gottlosen Gewalt. Aber sie lassen jhnen nicht

nicht sagen / Darumb müssen alle Grundtfesten deß Landes fallen. Daher justicia anima civitatis ist vnd genandt wird / sicuti enim Anima egressa de corpore corpus marcet. sic egressa justicia de civitate civitas corruit: remota enim justicia regna magna sunt latrocinia & posito justicia: etiam Tyrannides fiunt justa regna Alberic. de Rosat. in Dictionar. in Verbo justicia.

Wie gar nützlich aber solches Geldt / so darzu verwendet wird / angelegen werde / hat man Handgreifflich daraus zu befinden / wann man dem etwas mehr vnd besser / als man leider thut / mit Vleiß nachdencket / was für grosser Schade vnd Vnheil daraus / wenn es mit den Justicien Werck / so langsam / wie itzo geschicht / daher gehet / Herrn vnd Vnterthanen / Land vnd Leuten / entstehe / vnd was dargegen aus schleuniger / gleich: vnd rechtmässiger Administration der heilsamen Justicien für grosser Nutz / Heyl Wolfahrt vnd Gedeyen / jnen erfolge vnd zu wachse.

Der grosser Schade vnd Vnheil aber nun / welchen die vbermässige Langwirigkeit deß Gerichtlichen Proceß / vnd verwei=

weilung / ja gantz gentzlich Verbleibung / der execution außgesprochener Vrtheil / verursacht / ist dieser / das alßdann sich geitzige / eigennützige Leute finden / solches in acht nemen / vnd beydes hohes vnd nidrigē standes Personen vberreden / das sie zu diesem vnd jenem berechtiget sein / auch wol vorher Leute an sich ziehē / welche sie dahin bewegen vnd vermögen / dz sie entwed' aus einfalt / oder aus furcht / Bedrawung vnd zwang / etliche aber auch wol aus boßheit / vmb gnade / nutz vnd beförderungs willen / so sie dadurch zu vberkomen verhoffen / einen bericht davon / als sie vermercken / man denselben gerne haben wolle / thun / Vnd wañ solche ertichtete Geschichte so alt sein / das sie dieselbe alters halben nit gedencken können / sagen / das sie solche von jren Eltern od' Groß Eltern gehört haben. Komen dann solche Gesellen / die der D. Zasius in superius allegato loco abmahlet vnd beschreibet / dazu / so rathen sie / mann solle es nur vorerst streitig machen / darnach ja nit feyren / noch seumen / sondern in acht haben / Quod jura vigilantibus subveniant, vnd sehen / das man possesionem vel quasi vberkommen möge / vnd alßdann das

Gau-

Gaudeant posſidentes c. quod autem 5. & c. Paſtoralis 29. Extr. de jur. Patronat. Raph. Fulgos in L. Omne quod 1. num. 11. & final. ff. De condict. ob. turp. cauſ. Raph. Cuman. in. L. Qui autem 6. §. apud Labeonem 6. num. 3. ff. Quæ in fraud. creditor. Fulv. Pation, Lib. 1. Probation. cap. 59. num. 20. Petr. Gregor. Tholoſan. in Syntagm. jur. Lib. 29. cap. 9. num. 11. & Par. de Put. in Tr. reaſſumpt. inſtrum. Rubr. 3. num. 2. practiciren, vnd was deſſen mit Recht nicht geſchehen kan / mit Gewalt bey ſolcher poſſeſsion vnd Frewde / ſo lang immer müglich / ſich ſelber ſchützen vnd vertheidigen / Worzu dann die / welche wol wiſſen / das es in trüben Waſſern die meiſten vnd gröſte Fiſche gefangen werden / willig vnd gerne ſich gebrauchen laſſen / vnd neben vorgedachten Anſtifftern vnd Rathgebern ſich darumb / wz daraus erfolgen / vnd wie d' Außgang vnd das Ende ſein werde / wenig / ja lauter nichts bekümmern / ſondern jhnen am meiſten dieſes angelegen ſein laſſen / das ſie nur etwas davon bringē

mögen /

mögen. Wann nun solches wie gedacht/ geschicht/ so wil der Gegentheil dasselbe/ wie leicht zuerachten ist/ nicht gerne nachgeben/ noch still darzu schweigen oder sitzen/ vnd ob er wol seiner Sachen genug trawet/vnd wann er wüste das jhm schleunig Recht mitgetheilet vnd geholffen würde/solches Gott vnd dem Richter befehlen/ vnd deß Rechtliches Außtrages abwarten/ auch der Personen Freund/vnd der Sachen Feind seyn könne/ So ist jhm doch dieses/ weil er weiß/das es sich darmit viel zu lang verweilet/ vnd er vnd seine Kinder kaum die Endschafft ableben können/ nicht wol müglich. Gebrauchet derowegen nach Müglıgkeit die Gegenschantz/ daraus erfolgen denn allerhand Thathandlungen/ offtermalß auch Mord vnd Todtschlag/ Seind die streitige Partheyen beyderseits mechtig/ so wirds noch erger/ Ist aber gleich ein Theil schwecher alß der ander/ so bemühet sich derselbe/ daß er andere zu hülff bekommen möge/ vnnd erfolgt alßdann also aus den vielen Thathandlungen/vnd kleinen Scharmützeln/ gleich wie aus vielen Funcken endlich ein grosses Fewr wird/bißweilen wol ein öffentlicher Krieg/

Alß=

Alßdann müssen die Vnterthanen nicht allein Leiben vnd Lebens Gefahr außstehen / vnd werden jhnen jhre Weiber vnd Kinder geschendet / Sondern auch fast vber jhr Vermögen darzu / waß zum Kriege gehöret / contribuiren vnd geben / Was sie noch vbrig behalten / wird jhnen entweder von den Feinden genommen / oder was dessen / dieselbige nicht mit fort vnd hinweg bringen können oder verderben / von denen / welche sie solten schützen vnd vertheidigen helffen / verzehre / weg geholet oder zu nicht gemacht / vnd führen solche hernach noch darzu das Geldt / so mit höchster der Armen vnterthanen Vngelegenheit vnd Beschwerung zusammen gebracht worden ist / zum Land hienauß / vnd lassen kaum die ledige Beutel / Secke vnd Kasten darinne / Sehen vnd erfahren auch das / welches das sie es nicht wüsten / zu wünschen vnd zu besser werth. Die armen Leute / weil jhr Viehe / Geldt / Korn vnd aller Vorraht hinweg ist / müssen den Acker vnd das Feldt vnbestalt liegen lassen. Borgen sie gleich etwas darzu / so müssen jhren viele hernach / wann die Zalzeit kömpt / vnd hart in sie gedrungen wird / alles liegen

P vnd

vnd stehen lassen/ vnd mit Weib vnd Kindern davon gehen/ vnd das Elend bawen/ vñ sich mit betteln ernehrẽ. Alle commercia vnd handtierung liegen darnieder / die durch führen vñ reisen durch dz Land werden gesperret/ vnd gehet dadurch nit allein den Vnterthanen an jrer narung/ sondern auch der Obrigkeit an der Accise/ dẽ Zolln vnd anderm ein grosses abe/ vñ solchs trifft die benachbarten rechtschaffen auch mit.

Zu dem/ gleich wie es/ wann eine grosse Wasserflut kömpt/ bey dem schaden/ so die mit einreissung der Teiche vnd Damme/ ersauffung der Menschen/ das Viehes vnd der Saat thut/ nicht verbleibt / Sondern dieselbe noch darzu Sand / Steingrand vnd anders dem Lande schädliches / hinder sich verlest/ Also bleibt allweg nach geendigten Krige/ dessen Gesindleins viel im Lande/ welches demselbigen/ vnd auch den benachbarten Landen / eins theils durch plünderung vnd beraubung d' durchreisenden Leute/ anders theils/ durch Garden vnd allerley mutwillen/ so es mit schlagen/ nemen / vnd anderm/ an den armen Leuten auff dem Landt vorübt / grossen Schaden zugefügt/ vnd hat viel Mühe vnd Arbeit/

ehe

ehr das Land von solchem Vngezieffer wi-
der gereiniget / vnd dessen loß vnd frey
werden kan / So ist auch dieses ob die affe-
ction der Vnterthanen / Sonderlich alle /
auch also / wie sie mag gewesen seyn / vnd
billich seyn solte / wegen solcher außgestan-
dener grosser Gefahr vnd erlittener Be-
schwerung vnd schadens / seyn vnd bleiben
möge / weil man keinem in das Hertze se-
hen / noch seine Gedancken wissen kan / nit
wenig zweiffelhafftig vnd vngewiß.

Was die Verbitterung / vnd das dar-
aus / nicht allein zwischen den streittigen
Partheyen / sondern auch denen / so einem
oder dem andern Theil Beyfal geben / her-
fliessendes Mißtrawen bey den Berath-
schlagungen der allgemeinen Sachen / auff
Krayß- vnd Reichstagen / vnd Beförde-
rung vnd Fortsetzung deß gemeinen Nutzes
vnd deß Vaterlandes Wolfahrt / operire
vnd wircke / vnd wie grossen Schaden vnd
Verhinderung es thue / solches bezeuget
leider die tägliche Erfahrung / vnnd das
Werck an jhm selber / mehr als gut ist.

Wird auch gleich endlich auff etwz dar-
zu man einer Contribution vnd Anlage
hochnötig hat / geschlossen / So ist doch der

Nervus rerum gerendarum, PECUNIA, bey Obrigkeit vnd Vnterthanen hinweg.

Kömpt vnd stöst auch etwan einen oder mehr Krayß / oder auch wol dem gantzen heiligen Römischen Reiche / eine Noth / Widerwertigkeit oder Gefahr zur Hand / zu deren Abwendung / man nothwendig für einen Mann stehen solte / so ist dar gar keine cohærentia, sondern sind eitel scopæ dissolutæ, Vnd ist das Bündlein Reiser / welchs jener Vater seinen Söhnen gab / vnd ob sie dieselben Reiser also zusammen gebunden zerbrechen köndten / zu versuchen befahl / nicht allein gar auffgelöst / sondern sind auch die eintzele desselben Reiser / welche die vor angezogene Vngelegenheit betroffen hat / dardurch deromassen zu zeiten beschnittē / vnd so schwach worden / dz wann sie gleich / so gut man kan / wider zusamen bindet / auch zugleich also in ein Bündlein zusammen gebunden (welches sonsten nit wol müglich gewesen were) entzwey zu brechen / nicht fast schwer ist.

Was für Glück vnd Segen von dem lieben Gott / bey solchem Vnwesen / dem seine Allmacht feind ist / erfolgen könne /

vnd

vnd man zu gewarten habe / ist leicht abzunehmen vnd zuerachten. Wie das Gebet vnnd Gewissen auch / bey solcher Vneinigkeit vnd grosser Verbitterung / vnd die letzte Hinfart / so sich in vnd bey solchem Zustande begibt vnd zutregt / etwan seyn möge / Dem hat ein jeder vernünfftiger Christ ferner nach zudencken.

Welchem vberaus grossen vnd vnwiderbringlichen Schaden / vnd höchstes zeitliches vnd ewiges Vnheil dann alles miteinander / eintzig vnd allein dieses verursacht vnd zu wege bringet / Wann es mit der Administration der heilsamen Justitien, so gar vberaus langsam vnd schläfferig / alß leider jetzo geschicht / daher gehet / Solches alles aber dardurch / wann einem jeden / ohne ansehen der Person / vnd in allen Sachen / schleunig / vnpartheyisch Recht mitgetheilet / Ein jeder wieder Gewalt vnd Vnrecht geschützt vnd gehandhabet / vnd jhm darzu er GOttes Rechts vnd Billigkeit wegen befugt ist / ohne Verzug vnd vnnachlässig verholffen / er auch darbey vertheidigt vnd erhalten wird / verkommen vnd abgewendet / vnd kegen alles oberzeltes böses / so viel vnd mehr gutes gestifftet vnd zuwegen gebracht werden kan.

Dann wann es mit der Administration der heilsamen Justitien also (Wie dann vermöge Göttlichen ernsten Gebots nothwendig geschehen sol vnd muß / auch wann man nur wil / gar wol geschehen kan) zugehet / So wird den Gesellen / welche vmb jhres eigen Nutzes willen / nicht allein privat, sondern auch hohes Standes Personen / Ja auch wol Herrn vnd Vnterthanen / derogestalt / wie zuvor gedacht / aneinander bringen / jhr Handwerck bald gelegt werden / vnd wann die Vrtheil schleunig heraus kommen / vnd sie einmal / zwey oder drey auffs höchste / vbel anlauffen / vnd einen oder mehr durch jhr falsches Angeben vnd bösen eigennützigen Rath / zu solchen Händeln / daraus die Rechtfertigung entstanden / gebracht / vnd dadurch in schimpff vnd Schaden geführt haben / nicht wider kommen dürffen / auch bey andern kein Gehör noch Folge mehr haben / zu dem / andere an jhrem Exempel sich spiegeln / vnd deren nicht / wie sonsten leider jetziger zeit geschicht / von tag zu tage / je lenger je mehr vnd jhre Zunfft vnd Gilde grösser / sondern solche geringer / vnd jhrer weniger / ja sich endlich gar verlieren / vnd dahero auch

der

der Mißverstende / Zancks / Haders vnd Widerwillens / so viel als jetzo fast allenthalben ist / nicht mehr werden.

Wann aber gleich Nachbarliche Irrungen vnd Gebrechen / zwischen benachbarten Herrn vnd Potentaten / oder auch Communen vnd privat Personen (alßdann solches gantz vnd gar nicht verbleiben kan) sich ereugen vnd zutragen / so wird doch der Theil / welcher vermeint / das jhm Gewalt / zu viel vnd vnrecht geschehe / sich besser zu frieden geben / aller thätligkeit sich mehr enthalten / der Hülffe deß Rechtens mit Gedult abwarten / vnd zu salvirung seines Gewissens / der Personen Freund vnd der Sachen Feind seyn können / vnd dardurch alles nach der lenge / vnd außführlich vorerzeites vnwesen / vberaus grosser Schade vnd höchstes Vnheil / vorkommen vñ abgewendet werden / vnd die benachbarten / auch Herren vnd Vnterthanen dessen geübrigt vnd in gutē frieds / ruhe / einigkeit vnd zuverlässigem gutem Vertrawen / sein vnd bleiben / vnd alles gutes so dahero entstehet vnd kömpt / zugewarten / vnd sich dessen zu erfrewen haben / vnd sonderlich im Werck vnd mit d' That befinden / dz es war

 sey /

sey/Quod CONCORDIA res parvæ crescant, DISCORDIA vero maximæ dilabantur, Vnd derowegen mit den Virgilio lib. 11. Aeneid. sagen

Nulla salus bello, pacem te poscimus omnes.

Vnd selber bekennen müssen/ das man den heilsamen Friede nicht zu thewr keuffen können/ Vnd das darumb auch/ weil die nechst Gott eintzig vnd allein schleunige gute vnd gleichmässige administration der heilsamen Justitien, wircke vnd zu wege bringe/ auch erhalte/ kein Geldt besser vnd nützlicher angelegt werden könne/ als das/ so zu Beförderung deß hochnötigen/ Gott wollgefälligen Justitien Wercks/ verwendet wird.

Ob auch wol nicht ohn/ das sich etlliche/ (deren mann dann allbereit/ welche gehört) finden/ vnd den Vnkost/ so zu der expedition, oder geheufften Revision, vnd in Camera beschlossener vnnd erledigter Sachen/ auch Besoldung der Herrn Adsessoren, so zu den andern noch bestalt vnd angenommen werden sollen/ gehören wil/ gar groß vnd schwer machen/ Ja solchen zu ertragen/ etlicher massen schier nicht wol

wol allerdings müglich zu sein vergeben werden/ so ist doch solches zimlich vnbesonnen/ vnd fast nicht wenig schimpfflich/ das es im heiligen Römischen Reiche dahin solte gekommen seyn/ daß die Christliche liebe Obrigkeit/ von dem allem/ so GOtt der Allmechtige deroselben/ darumb vnd darzu gegeben hat/ vnd noch täglichs durch seiner Allmacht Segen bescheren thut/ das sie die jr anbefohlne Vnterthanen Christlich/ recht vnd wol regieren vnd schützen soll/ nicht so viel/ alß darzu hochnötig ist/ solte nehmen vnd entrathen können/ das die heilsame Justitia (welches das fürnemste stück einer gutẽ Regirung vñ deß Schutzes ist/ debito modo, schleunig/ recht: vnd gleichmässig administriret werden könne vnd möge: Sondern ist auch der Vnkosten / so darzu / wie vorgedacht/ gehören wird/ so gros/ alß er gemacht werden wil/ bey weitem nicht/ vnd kann auch ohne der Obrigkeit sonderliche Beschwerung gar leicht vnd wol zu wegen gebracht werden.

Dann so viel vorerst den Vnkosten/ so zur Expedition der Revision Sachen gehören wil/ anlanget/ gibt die Kays: Cammergerichts Ordnung part. 3. tit. 53. par.

vnd darmit/ etc. deme/ woher solcher etlicher massen zu vberkommen sey Nachrichtung/ Nemlich/ das man zu Entrichtung dessen/ das so die jenigē/ welche die Revisiones bitten/ auff moderation der verordeneten Herren visitatoren erlegen vnd verbürgen müssen/ genommen werden solle/ Weil nun der Sachen viel/ vnd derowegen mehr Personē/ als sonstē gebreuchlich vnd nötig ist/ darzu gebraucht werden müssen/ So ist auch billich/ das die Tax desto höher gemacht werde/ vnd die/ welche solchen Vnkosten geursacht haben/ denselben auch tragen vnd erstatten.

So ist auch in alle Wege billich/ das die jenige/ so manifestissimè frivolè ad Cameram, ohne Noth/ nur zur auffhalt der Sachen appelliret haben (deren man dann sehr viel finden wird) mit einer ansehenlichē Geldstraffe/ nach gelegen: vnd beschaffenheit der Person vnd Sachen belegt/ vnd solche zu Besoldung dero Personen/ so vber die gewöhnliche Zahl der Herren Adsessoren, zur Expedition dero in Camera beschlossener vnerledigter Sachen/ nothwendig gebraucht werden müssen/ mit angewandt werde/ zu dem werden

die

die jenige/welchen nach dem Vrtheil/aber vielmehr der Execution, sehr verlanget/ Wann nur etwas/ als ein sportul Geldt/ wird/ auff das/ so jhnen möchte zuerkandt werden/gesatzt/vnd in dem eine Gleichheit (wie billich geschicht) gehalten werden/ solches gar willig vnd gerne ausgeben/ vnd noch grossen Danck darzu sagen.

Die Besoldung dero Personen/ so zu denen/ jtzo in Camera verhandenen Cammergerichts Personen / nothwendig werden bestalt vnd angenommen werden müssen / belangende / wird sich dieselbe so gar hoch nicht belauffen / vnd wann davon einem jedern Stande/so viel jhm nach seiner Anlage dessen zu geben gebürt / zugetheilet wird/einem jeden Jährlichs ein gar geringes zukommen:

So köntē auch gar wol sportulæ, so ohne das im Rechten zugelassen/Rubr. C. De spartul.& sumpt.L.omnes 33. §.Executoribus 5.C. De Episc.& cleric.L.Hac salu-berrima 2.& final. c. præposit. argēt. Novel.de Judicibus & ut nulla tenus &c. 82. §.Nullo quoq; tt. v. col. 6. Andr.Alc. l. 3. Dispunct.cap.17.& oldēdorp. clas.1. Act. 13. de Act. condict. de spartulis in princ.

auch

auch an etlichen Hoffgerichten gebreuchlich seyn/ auffgefast werden/ Welche auch die Partheyen/ wann der Proceß so richtig vnd kurtz wie hiebevor angedeutet worden/ angeordnet wird/ vnd sie so schleunig Recht vberkommen/ auch die execution erlangen/ vnd zu deme darzu sie Rechts wegen befügt seyn/ kommen können/ gar willig vnd gerne außgeben werden/ Solches auch wol thun/ vnd dasselbe von deme/ so sie jtzo wol für eine vnnötige probation, exception oder derogleichen nirgends zu dienliche Schrifft/ den Advocaten geben müssen/ nehmen/ vnd das ander so folgt/ alles ersparen/ vnd zu Gewin haben/ zu dem zur Endschafft der Sachen gelangen/ vnd auch endlich etwas wider bekommen können.

Von solchen sportulis nun könte vorerst/ was zu Vnterhaltung deß Kayserlichen Cammergerichts/ wann die fünff vnterschiedene audientien, wie zu fernerem Nachdencken in diesem opere vorgeschlagen wird/ angeordnet/ vnd mehr Personen/ so viel darzu nötig/ angenommen würden/ noch mangeln wolte/ genommen/ das vbrige aber vnter die Herrn Adsessoren

ren vertheilet / vnd denselben vber jhre ordentliche Besoldung gegeben werden / darmit die Ehrliche / Vornehmen / vnd dem gantzen heiligen Römischen Reiche gar nützliche vnd hochnötige Leute / dennoch wegen jrer täglichen vberaus grossen Mühe vnd Arbeit / vnd sonderlich auch dessen / das sie stettigs den Cammergerichts Sachen allein obligen müssen / vnd sonsten anders nichts thun können / in etwas gleichwol wider Erstattung haben / vnd nicht alles / was sie von solchem Dienste bekommen (Wiewol fast zweiffelhafftig ist / ob sie bevorab in thewren Jahren / darmit zu kommen können) verzehren dörffen / Sondern sich dessen auch etlicher massen / die jhrigen nach jhrem Absterben / zu erfrewen haben mögen / Welches dann nicht allein gar billich / Sondern auch darzu dienlich / gantz nütz vnd hochnötig ist / darmit man vmb so viel mehr / vnd leichter / feine vornehme / geschickte / vnd gelarte Leute / zu solchem officio bekommen / dieselben auch lang darbey behalten könne / vnd man sich nicht dessen zubefahren haben möge / das sie / wie jtzo offtermals geschicht / wann jre Zeit / auff welche sie angenommen seyn /

vnd

vnd sich verpflichtet haben / vmb ist / vnd jhnen eine bessere Gelegenheit vorstehet/ abziehen / vnd man hernach an jhre stedte/ widerumb junge/ angehende/ vnerfahrne Leute annehmen vnd gebrauchen müsse/ sondern dz sie lange/ vnd wann es also angeordnet wird / verhoffentlich die gantze zeit jhres Lebens/ vnd so lang jnen / alters vnd Gesundheit halber/ solches Ampt vnd Dienst zu verwalten müglich sein würde/ darbey bleiben mögen / An welchem auch dem hochnötigẽ Justitien werck/ vnd consequenter dem gantzen heiligen Römischen Reiche/ vnd allen desselben Stenden vnd Vnterthanen / nicht wenig/ sondern viel vnd gar vberaus hoch gelegen ist.

Welches vnd alles anders dann / der auctor hujus opusculi, weil er numehr eine fast geraume Zeit/ vnd viel Jahr hero/ mit Rechts/ Gerichts/ vnnd Regierungs Sachen vmbgegangen/ vnd die vorzehlte/ vielfaltige grosse Mängel/ Gebrechen vnd Mißbreuche / deß Gerichtlichen Proceß/ in Bürg: vnd Peinlichen Sachen selber gesehen vnnd erfahren / vnd jhm im Hertzen solches wehe gethan hat / vnd das es nit allein darmit nit abe/sondern mehr zu-

nimpt/

nimpt/noch besser/ Sondern von Tag zu Tag erger wird/ nachmahls schmertzen thut/vnd er siehet/das andere/so wol tüchtiger darzu weren/ darauff er lang gewartet hat/ vnd denselben nicht vorgreiffen mögen/es nicht thun wollen/ lenger nicht Vmbgang haben können/ nicht aus Ehrgeitz (darumb er auch/ neben dero in præfatione ad lectorem angezogener Vhrsachen/diesem Werck seinen Namen nicht vorgesetzt hat)/ sondern grosser Lieb/ so ehr zu der heilsamen Justitien hat/ vnd sehnlichem nach deroselben hochnothwendiger Beförderung vnd Handhabung tragendem Verlangen/ trewhertziger Wolmeinung erinnern/ vnd neben seinem einfeltigen Bedencken/wie solchs alles abzuschaffen/ vnd verhoffentlich zu verbessern seyn möge/zu anderer mehr verstendiger vnd in solchen Sachen besser erfahrner hoch vernünfftigem fernerem Nachdenckē vnd verbesserung/zu Papir bringen/ Vnd darmit es andern/ zuvor angedeuteter behuff/ cōmuniciret werden könte/etliche Exemplaria, so viel deren etwan darzu nötig sein möchten/drucken lassen/vnd also damit zugleich seinem Himlischen Vater/von dem

ihm

ihm anbefohlenen Pfunde / öffentliche Rechnung (deren sich dann keiner/ wann er darmit zu bestehen verhofft / schwewen darff) thun/ vnd in dem den Amptleuten/ von welchen jre Weltliche Herrn Rechnung nemen/ folgen/ vnd das jenige/ so er nicht richtig machen können (dessen er sich doch an denen Orten/ da er gewesen/ nach Müglichkeit beflissen hat) neben seinem Bericht vnd einfeltigen wolmeinenden bedencken/ andern vbergeben wollen.

Dieweil aber dieselben/ eben so wol alß er/ den Stein/ welchen sie allein nicht heben können/ müssen liegen lassen/ vnd ohne Hülff vnd Beystand der hohen Obrigkeit in dem nichts zu verrichten vermögen/ als thut zu förderst die Römische Kayserliche Mayestat/ vnsern allergnädigsten Herrn/ dann auch Churfürstē/ Fürsten vnd Stände deß heyligen Römischen Reichs er aller vnterthänigst/ vnterthänig/ dienstlich vnd vleissig/ vmb Gottes vnd der heiligen Justitien willen/ ersuchen vnd bitten Es wolten Jh. Kay. May. Chur. Fürst. vnd Gräffliche gnaden vnd Gunsten/ die hochnotwendige Beförderung vnd Handhabung deß heilsamen Justitien Wercks

(dar-

(darzu dieselben dann sonder allen Zweifel auch ohne das gar wol geneigt seyn) jhnen mit allem vleisse angelegen seyn lassen/ vnd nicht feyren noch ruhen / es sey dann die liebe Justitia wider vmb/ vnd besser/ als jtzo leider befunden wird/bekleidet/darmit sie in dem vberaus grossen Frost/ dero so vberaus vieler böser/geitziger vnd eigennütziger Leute/von aller Werme der Christlichen Liebe vnd Gerechtigkeit/gar lediger/ vnd durchaus gantz erkalteter Hertzen/ nit gar vollends erfrieren / vnnd jemmerlich vmbkommen/sondern widerumb zu gutem Wolstandt gebracht/ vnd darin erhalten werden möge/ auff das sie mit jrer Wage/ das Recht gleich vnd schleunig einem jeden abwegen / Auch jhr Schwerd zu Straffe der Bösen/vnd Schutz der Frommen/ ohne Schew vnd einiges Ansehen der Person/ dem gantzen heiligen Römischen Reiche/ vnd allen desselben Ständen/ Gliedmassen vnd Vnterthanen/zu gutem/ nützlich vnd wol / von menniglich hohes vnd niedriges Standes / vngehindert gebrauchen könne vnd möge.

Wie dann sonderlich auch dieses bil-

lich von hertzen zu wünschen/ vnd von dem getrewen lieben Gott embsig zu bitten ist/ daß es bey der jtzigen Römischen Kayserlichen Mayestat / vnsers allergnedigsten Herrns zeiten geschehen/ vnd also J. Kay. May. zu dem vnsterblichen Lob/ so dieselbe dardurch/ das sie den Krieg wieder den Erb. vnd Ertzfeind der Christenheit / den Türcken/ so viel Jahre aneinander / dergleichen zuvor so lang das Türckische Reich gewesen ist/ nicht geschehen / löblich gefürt vnd continuiret, vnd vngeachtet dero J. Kay. May. begegneter vielfeltiger Rebellion vnd Vntrew/ dennoch das liebe Vaterland/ so gantz Väterlich geschützt vnd vertherdiget / allbereit erlanget hat/ auch diesen in alle Ewigkeit wehrenden Ruhmb / das J. Kay. Ma. die heilsamen Justitien, gleich fast vom Tode/ vnd endlichen Vntergang errettet/ deroselben wider auff die Beine geholffen/ vnd sie in guten zustand gebracht habe/ erlangen vnd vberkommen möge. Atq; ita laudatissimus iste Imperator noster, verus patriæ nostræ Pater, ut hactenus fuit, ita in posterum quoq; sit, ac maneat, *tam Juris Religiosissimus quàm victis hostibus. Triumphator*

magni

magnificus, ut imperator Justinianus in prin. procem. Instit. jur. in initio hujus opusculi allegati loquitur.

Welches alles dann der Allmechtiger/ Einigie/ Ewiger/ Wahrer Gott/ die Gerechtigkeit selber/ vnd Dz seine hülffe nahe sein möge denen/ die jn fürchten/ Das in vnserm Lande Ehre wohne. Das güte vnd trewe einander begegnen/ Gerechtigkeit vnd Friede sich küssen. Dz Trewe auff der Erden wachse/ vnd Gerechtigkeit vom Himmel schawe. Das vns auch der HErr guts thue/ damit vnser Läd sein gewechs gebe. Dz Gerechtigkeit deñoch vor jm bleibe/ vñ im schwang gehe/

 (Wie

(Wie im 58. Psalm geschrieben stehet) aus Gnaden geben/ bescheren vnd verleihen wolle/ vmb seines lieben Sohns vnsers Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi willen.

A M E N.

SOLI Justitiæ sit gloria.

Ein kurtzer Extract/

Aus dem Discurs vnd Bedencken/ Wie etwan dem Iustitien Werck zu helffen seyn möchte.

WAnn man dem Iustitien Werck/ als hochnötig ist/ helffen wil/ so muß solches aus dem Grunde geschehen/ vnd der Anfang aus den Revision Sachen gemacht/ vnd denen/ so gewönlich zur Visitation pflegen verordnet zu werden/ so viel genugsam calificirte vnd tüchtige Personen/ als nach Anzahl vnd Vielheit der Sachen darzu nötig seyn wil/ zugeordnet/ vnd denselben committiret werden/ solche Revisiones vorzunehmen/ vnd ehe sie alle miteinander erörtert sein/ nicht von einander zu ziehen.

Zum andern/ viel nötig seyn/ das von den Herrn Adsessoren, so jtzo in Camera.

 seyn/

sein/etliche darzu genommen / vnd denselbigen so viel/ als nach Befindung der Anzahl der beschlossener / noch vnerledigter/ in Camera verhandener Sachen/ nötig zu seyn/ wird erachtet werden/gelarte/erfahrne/ vnd in solchen Sachen wolgeübte Leute zugeordnet / vnd jhnen semptlich die expedition aller solcher definitivè beschlossener Sachen / committirt, vnnd solchem Werck eintzig vnd allein obzuliegen/ auch ehr vnd bevor solche Sachen / alle miteinander / von der ersten an biß auff die letzte/ expediiret, vnd die Vrtheil darin publiciret seyn/nicht abzulassen befohlen werde.

Zum dritten / Muß auch darauff gedacht vnd Rath geschafft werden / wie dem Gerichtlichen Proceß / darmit derselbe so lang nicht were / zu helffen seyn möchte. Solches aber muß nicht allein an den Proceß in Camera, sondern auch priorum instantiarum, vnd nicht stückweis / sondern gantz geschehen / vnd fürnemlich die rechte principalis causa aller solcher Vnrichtigkeit / vnd dahero entstehender Weitleufftigkeit / mit vleiß erforschet/vnd für allen dingen abgeschafft werden. Es ist aber solche eintzig vnd allein die-

ses

ſes/das den Partheyen vnd deroſelben/Advocaten die jura zu allegiren vnd diſputiren verſtattet wird/ welches aber gantz vnd gar vnnötig iſt/ dann ein jeder Richter vnd deſſen Beyſitzere darzu/ das ſie ein Rechtmeſſiges Vrtheil ſprechen können/ mehr nicht alß dreyerley haben vnd wiſſen müſſen/Nemlich 1. factum ipſum, ut à litigantibus proponitur. 2. facti veritatem. 3. & Jus, quod ex facto oritur. Das factum müſſen ſie von den Partheyen haben / vnd kan jnen daſſelbe Agendo (ſive libellando, ut practici loquuntur) Excipiendo, Replicando, Duplicando ac ulterius, ſi opus fuerit, progrediendo, nach Nothdurfft vorgetragen werden. Facti veritatem aber vberkomen vnd erfahren ſie/vel ex confeſſionibus partium, vel ex depoſitionibus teſtium, vel ex inſtrumentis ac literariis documentis, vel deniq; his omnibus deficientibus, ex præſtatione Juramenti, in caſibus, in quibus hoc locum habere poteſt. Das dritte vnd letzte aber / Jus nimirum, quod ex facto oritur, ſollen vnd müſſen der Richter vnd ſeine Adſeſſores ſelber wiſſen / vnd iſt / das ſich ſolches von den Partheyen oder deroſelben Advocaten

 vnter-

vnterrichtet werden sollen/ nicht allein vngereimbt/ sondern auch gefehrlich/ vnd derowegen der deduction probationum vnd Exceptionum contra personas ac dicta testium, vnd was dem mehr folget/ auch eines solchen weitleufftigen Proceß/ wie jetzo gehalten wird/ gantz vnd gar nicht nötig/ Sondern kan derselbe vmb ein grosses eingezogen vnd richtig gehalten werden/ wie solches in opere ipso weitleufftiger vnd nach Nothdurfft deduciret vnd außgeführet wird.

Zum Vierden/ müste die Leuterung/ wie solches an etlichen Orten gebreuchlich/ vnd darin/ gleich wie in appellation Sachen procediret wird/ alß vnnötig vnd nirgends alß zu Auffhalt der Sachen dienlich/ gar abgeschafft werden/ es were dann/ daß die Sache nicht appellabilis were/ oder der/ so die Leuterung suchet/ der appellation sich begeben würde.

Zum Fünfften/ Ist auch in den appellation Sachen eines solchen vberaus langen Proceß/ wie der gehalten wird/ nicht nötig/ Sondern köndte der Appellans angehalten werden/ daß er sich erklären müsse/ ob er etwas/ so in vorigen Proceß nicht

gnug-

gnugsam außgeführt were / ferner beweissen wolte / oder ob er etwas newes / in facto consistens, so im vorigen Proceß nit vorgekommen / zu deduciren hette / vnd solches allein vnd mehr nicht in Schrifften articuliret vbergeben / Würde nun dasselbe der Wichtigkeit befunden / quod probationum relevet, möchte er zum Beweiß dessen verstattet / Sonsten / aber wie auch in gleichem / wann er ferner in facto nichts aus zu führen / oder etwas newes vorzubringen hette / auff die acta prioris instantiæ anderweit / ohne ferneren Proceß erkandt werden.

Zum Sechsten / Das die Versehung geschehe / das in allen Gerichten / auch Juristen faculteten vnd Schöppenstülen / an welche die acta vmb Rechts belehrung oder Abfassung der Vrtheil verschickt werden / die acta nicht collegialiter, wie an etlichen örtern geschicht / oder auch privatum, aber nur obiter, gelesen / vnd Mündlich taliter qualiter referiret, Sondern Schrifftliche Relationes gemacht / vnd im Gericht / Juristen facultet oder Schöppenstüle / verwarlich behalten werden / vnd die Juristen faculteten vnnd Schöppenstü-

 penstü-

penstüle/ allwege auff erfordern deß Gerichts/ aus welchẽ die acta dahin geschickt worden/ abschrifft der Relationum denselben/ vnd auch auch das Gerichts solche/ oder die in diesem gefertigte Relationes dem Obergerichte an welches die Sachen per viam appellationis kommen/ wann es begeret wird/ einzuschickẽ schüldig vnd verbunden seyn müsten, damit man daraus zu ersehen haben möge/ ob auch bey referirũg der acten, vnd Berathschlagung der Vrtheil/ d' fleiß so billich darbey seyn solte/ angewendet werde/ vnd wann an dem mangel befunden wird/ solches an gehörenden Ort gebracht vnd abgeschafft werden könne.

Zum siebenden/ Wird zu beförderung deß hochnötigen Justitien Werckes/ gar nütz vnd dienlich zu sein erachtet/ dz ein feiner kurtzer/ richtiger/ gerichtlicher Proceß/ Wie in allen streitigen Rechtssachen/ an allen örten vnd Stenden deß gantzen heiligen Römischen Reichs/ von denen an das hochlöbliches Kayserliches Cammergericht appelliret werden kan/ in prima ac secunda, appellationis nimirum, instantia, Auch wann vermöge der Kayserlichen Cammergerichts Ordnung/ von den auß-

träg-

träglichen Richtern procediret wird/ vom Anfange biß zum Ende verfahren werden solle/ Schrifftlich verfast/ vnd allen solchen zu halten/ vnd demselben zu folgen/ ernstlich geboten werden möchte.

Zum Achten/ ist gar hochnötig/ das auch darauff gedacht/ vnd Rath geschafft werde/ Wie dem Cammergerichts Proceß zu helffen/ das auch derselbige schleuniger/ als jetzo geschicht/ zum Ende kommen/ vnd auch die Vrtheil erfolgen mogen. Es befindet sich aber/ das in camera dieses/ das die Rechthengige sachen/ so vberaus langsam jre Expedition erlangen/ zweyerley mache/ Nemlich daß der Proceß so gar lang wehret/ vnd dann/ wann gleich derselbe zu Ende ist/ die relation der acten sich eine so lang zeit verweilet. Welchs dann dreyerley verursacht/ Vorerst/ die Vielheit der beschlossener Sachen/ Zum andern die grösse vnd Menge der producten vnd Schrifften/ Vnnd dann zum dritten/ Das die Herrn Adsessores dero fast täglicher audients, auch referirung vnd expedirung deren Sachen/ in welchen nur Proceß erkandt/ oder sonsten interloquiret werden sol/ beywohnen/ vnd viel Zeit damit zubringen

bringen müssen. Wie dem ersten zu helffen / ist allbereit daroben angedeutet worden. Zu Abhelffung deß andern / wird zu fernerem Nachdencken dieses gestalt / Ob nicht darzu dienlich seyn solte / das auch in Camera den Partheyen vnd Advocaten, die Jura zu allegiren vnd disputiren verboten / vnd dahero auch die deductiones probationum, vnd Exceptiones contra personas ac dicta testium, vnd was deme mehr anhengig ist vnd folget / gar abgeschafft werden möchte. So viel das dritte belanget / wird auch zu fernerem Nachdencken gestalt / ob dasselbe nicht etwan dadurch abzuwenden seyn möchte / Wann den 38. Herren Adsessoren, so itzo in Camera seyn / noch zweene zugeordnet / vnd dann von diesen 40. etwan 30. genommen / dieselben in fünff vnterschiedene Räthe vertheilet / vnd also in jedem Rath sechse verordnet / vnd solchen committiret vnd befohlen würde / nur allein der Expedition derer Sachen / in welchen ad definitivam, vel interlocutoriam vim definitivæ habentem, beschlossen / obzuliegen. Dieweil aber vber das noch zweyerley in Camera den Proceß gar vberauß sehr verlengern

thut /

thut/ also vorerst dieses/ das die Ordnung so gar langsam die procuratores erreicht/ Vnd dann zum andern/ das so vberaus lange dilationes gebeten vnd gegeben werden/ vnd solchs auch die Weite deß Wegs verursacht/ alß wird zu fernerem Nachdencken gestalt/ Ob diesem nicht etwan dardurch zu helffen seyn möchte/ das in einem jeden Krayß/ oder aber allwege in zweyen Krayß zusammen/ ein sonderbar Gerichte/ in eine allen Krayß Ständen vnd deroselben Vnterthanen wolgelegene vornehme Stadt angeordnet/ vnd dasselbe etwan mit fünff Personen/ als einen præsidenten, vnd vier Adsessoren, besatzt würde/ darzu dann von den zehen Herrn Adsessoren, so in Camera, wann dreyssig davon/ zur expedition der End Vrtheil/ wie oben gemeldet/ verordnet werden/ noch vbrig seyn/ Zween in jedes Gericht genommen/ vnd denselben noch zwo tüchtige Personen vnd ein Præsident zugeordnet/ vnd jhnen committiret vnd befohlen werden möchte/ das sie in allen Rechts Sachen/ so viel deren in solche beyde Krayß gehören/ oder wann einer/ der in einem andern Krayß gesessen/ einen in solchen beyden

Kreis-

Krayssen/ juxta regulam: Actor sequitur forum Rei, mit Recht/ vor demselben Gerichte/besprechen wolte/vnd die Sachen in vorigem vnd diesem Falle/ also beschaffen weren/ das sie per viam simplicis querele, vel denegatæ Justitiæ, oder Appellationis, an das hochlöbliches Kayserliches Cammergericht gebracht werden können/ Item/ in allen dahin gehörigen mandat Sachen/ citationes mandata vnd andere Proceß/auch schlecht interlocutorias vim definitivarum non habentes, erkennen/ vnd vor jhnen usque ad definitivam, vel interlocutoriam vim definitivæ habentem, procediren lassen/ Wann aber so weit verfahren/ die acta wol verwart ad cameram, damit daselbst solche referirt vnd darin erkandt werden könne/ schicken solten. Dieweil aber nicht ohn/ das dennoch solche Verordnung dieser Gerichte/ nicht geringe difficultates vnd Vngelegenheiten geben werde/ So wird auch dieses zu fernerem Nachdencken gestalt/ Ob nicht etwan an stadt der fünff Gerichte in den Krayssen/ zu Speyer fünff vnterschiedliche audientien angerichtet vnd zu einer jeden derselben/ ein Præsident, vnnd vier

Adses-

Adsessores, vnd fünff Procuratores, verordnet/auch die zehen Krayß/ in dieselben/ vnd also allwege zween in eine audients abgetheilet/ vnd es mit denselben sonsten/ wie in opere ipso, von den fünff Gerichten/ außführlich vnd mit mehrem/ nach der lenge/ angedeutet wird/ gehalten werden möchte.

Zum Neunden/ Wird auch dieses zu fernerem Nachdencken vorgeschlagen/ Ob nicht deme/ das so viel Revisiones, zu deren expedition so grosser Vnkosten gehöret/vnd darzu leicht etwas vorflien kan/ dadurch sie in einstecken gerathen/nuhnmehr gebeten werden wollen/ dardurch vorzukommen seyn möchte/ das es etwan also angeordnet würde/ Daß die jenige/ welche vermeinen würden/ wegen einer Vrtheil/ so am hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht/ in der fünff definitiff Räthe einem/berathschlagt/ concipiret, vnd hernach außgesprochen worden beschwert zu seyn/frey stehen solle/entweder die ordinariam revisionem actorum, wie solches in der Cammergerichts Ordnung versehen ist/zu bitten/ oder aber zusuchen/ daß der Herr Cammerrichter/ neben dem andern

Herrn

Herrn Præsidenten vnd Adsessoren, die Acta von newen vornehmen/andere Referenten solche referiren lassen/ vnd die vorige Vrtheil/ nach befindung der acten, dem Rechten vnd der Billigkeit gemeß/ entweder confirmiren oder reformiren möchten/ Es müste aber der/ welcher solche Extra ordinariam revisionem, oder wie man es nennen wolte/ bitten würde/ der ordinariæ revisioni sich begeben/ auch etwan den dritten Theil dessen/ so sonsten In ordinaria Revisione gebreuchlich ist/ deponiren oder versichern/ vnd wann die Vrtheil gerecht befunden wird/dessen verlustig seyn/ Wann er aber omissa jam dicta Extra ordinaria revisione, die ordinariam Revisionem actorum bitten würde/ nichts desto weniger gleichwol/ auffgeleistet Caudion, die executio erfolgen/vnd d'/ welcher sie gebeten/ Wann die Vrtheil rechtmässig befunden wird/ nicht allein das jenige/ so taxiret worden/ vnd er deponiren oder versicheren müssen/verlustig seyn/ sondern noch darzu/ vnd vber das/ wann aus den acten sich befindet/ das solche Revisio, ohne Noth/ gebeten worden/ in eine ansehentliche Geldtstraffe/ condemniret

mniret werden. Vnnd dieweil auch den Gerichtlichen acten, Es werde gleich die ordinaria oder extraordinaria Revisio gebeten/in facto ferner nichts beygebracht/ noch dessen ichtwas weiter beweisen werden kan/das Recht aber die Herrn Revisores selber wissen/So wird auch dieses zu fernerem nachdencken gestalt/Ob nicht die Partheyen/mit vbergebung der Schrifften/welche sonsten bißhero bey den Revisionibus gebreuchlich gewesen/verschonet/ vnd des vnkostens/so jhnen darauff gehet/ vnd bißweilen nicht/gering ist/vberhaben werden könten.

Zum Zehenden/Geschehen vorschlege/Woher der vnkosten/so zu an vnd verrichtung dessen/so inn diesem opere, zu schleuniger beförderung der heilsamen Justitien, zu fernerem nachdencken angedeutet worden/ohne sonderliche beschwerung der Obrigkeit genommen werden könne/ vnd wird daneben wolmeinend erinnert/ das zu beförderung des hochnötigen Justitien wercks auch dieses dienlich were/das Sportulæ auffgefast/vnd von denselben auch etwas den Herrn Adsessoren, vber jhre ordentliche besoldung/gegeben wer-

den möchte / damit man vmb so viel mehr vnnd leichter / feine vornehme/ geschickte vnd gelarte Leute/zu solchem officio, bekommen/ dieselben auch lang darbey behalten könne/vnd man sich dessen nit zu befahren haben möge/ das sie/ wann jre Zeit vmb/ vnd jhnen eine bessere Gelegenheit vorstehet/abeziehen/vnd man hernach junge angehende vnerfahrne Leute/ an jhre Stedte/ wider annehmen vnd gebrauchen müsse.

Zum Elfften/ Wird dieses erinnert/ dz mit den Eydes Leistungen fast liederlich vmbgangen/vnd die Partheyen dieses/ das es/wann sie per procuratorem in jre Seelen schweren lassen/ eben so viel sey/ als wann sie selber geschworen hetten/ wenig bedencken/vnd das derowegen sehr gut vnd nötig were/ das sie allezeit in eigener Person/ vor dem Gerichte oder darzu verordenten Commissarien, die Eyde leisten müsten/ Vnnd das auch nicht allein die Partheyen vnd jre procuratores, sondern vornemlich auch deroselben Advocaten, dz Juramentum calumniæ, schweren möchten/aus Vrsachen/ so in opere ipso außfürlich angezogen vnd deduciret werden.

Zum

Zum zwölfften/ Geschicht dessen erinnerung/ Das auch an dem gar hoch vnd viel gelegen sey/ das ob einem jeden Gerichte/ vnd den Gerichts Personen/ auch desselben Verwaltern vnnd Dienern/ in Verrichtung jhres officii, steiff vnd fest gehalten werden möge/ damit die bedrengte/ welche daselbst Zuflucht vnd Hülffe suchen/ nicht sagen/ oder je zum wenigsten gedencken dürffen/ Huic ipsi Patronus opus est, quem Defensorem paro.

Zum dreyzehenden/ Das auch die Executio vnd Vollenstreckung der Vrtheil/ ohne welche dieselbe gleich einer Glocken ohne Knüppel/ vnd den obsiegenden Partheyen gar lauter nichts darmit gedienet/ noch geholffen ist/ vnfeilbar vñ schlennig erfolgen/ auch in dem keine Person angesehen vnd geschawet werden möge.

Zum viertzehenden/ Werden auch etliche grosse Mängel vnd Mißbreuche/ so bey dem Proceß in Peinlichen Sachen eingerissen sein/ erzehlet/ Auch welcher gestalt solche abzuschaffen/ zu fernerem nachdencken angedeutet.

Endlich zum Funffzehenden vnd letzten/ wird auch dieses/ das die Beförderung

vnd schleunige/richtige/ gleichmessige Administration der heilsamen Justitien, nit wenig / Sondern viel verhindere/ auch die studirende jugend/ so sich ad Jurisprudentiam begibt/ in jhrem Studio sehr auffhalte vnd jrre mache/das nicht allein das Corpus Juris mit seinen glossen/ für sich sehr weitleufftig/ vnd ein solcher Methodus, als man jtzo wol haben kan/ darin nicht zu befinden/sondern auch in demselben viel materiæ, welche nunmehr gar nicht gebreuchlich/darzu viel correctæ, abrogatæ vnd mehrmals widerholte leges in solchem verhanden/ vnd noch darzu/ vber vnd wider das Verbot deß Imperatoris Justiniani, so vberaus viel Bücher darüber geschrieben/ vnd dardurch alles so intricat vnd zweiffelhafftig gemacht/ das alles/ so vorkömpt/ in utramq; partem zu disputiren gar leicht/ aber was eigentlich wahr sey/bald zu finden sehr schwer ist/ wolmeinend erinnert/vnd wie etwan auch solchem zu helffen seyn möchte/ ein mittel zu anderer fernerem hochvernünfftigem Nachdencken/ angedeutet vnd vorgeschlagen.

Welches vnd alles voriges/ auch anders

ders mehr dann / in ipso opusculo weitleufftiger angezogen vnnd außgeführet / auch was deme / etwan opponiret werden möchte / nach Nothdurfft refutiret, vnd derowegen der günstige Leser gebeten wird / Er wolle solches durch zu lesen / vnd der heilsamen Justitien zum besten / deme mit vleiß / wie es etwan nützlich zu verbessern seyn möchte / hochvernünfftig ferner nachzudencken vnbeschwert seyn.

Sol aber das Justitien Werck befördert / vnnd wider in guten Zustandt gebracht werden / So muß man zu Berathschlagung dessen / nicht Leute nehmen / vnd derer Rath gebrauchen / viel weniger folgen / welche selber Sachen haben / deren Endschafft sie wolten / biß zum Jüngsten Tage sich verweilen möchte / oder welche zu solchen Sachen gerathen haben / oder darin aduociren, oder welche sonsten davon / daß d' Proceß nur lang genug wehre / Zugang / Nutz vnd Vortheil / aus dessen Kürtzung aber / Abgang / Nachtheil vnd Schaden haben / Dann wann solches geschicht / ist allezeit Mühe / Arbeit vnd Vnkosten / so auff solche Berathschlagung ge-

gewand/ wird vmbsonst/ vergebens/ vnd verlohren/ vnd wirds die Erfahrung vnd der Außgang geben/ das es nicht wird besser/ sondern erger gemacht werden.

COMPENDIOSA TRADITIO TERMINORUM IN CAUSA S. Quærelæ. &c.

PRIMA VIA.

ACtor in primo termino producat in causis S. Quæ processum cum executione libellum articulatum, sive petitionem summariam, & mandatum proprium. Qui mandatum non habet: Sed tui jussus ut se intromittat, ad cavendum admittitur, certo tempore producere mandatum. Hoc quoq; tempore producat mandatum proprium. Si non qui opus probatione, tunc actor contra omnia producta rei concludat, & omnia producat in termino ordinis: in ordinariis duodecima, in extraordinariis sexta audientia, & totidem etiam Reo conceduntur ad concludendum.

2. Si n. producit Reus post actoris libellum articulatum exceptiones dilatorias (de quibus 1. in termino

dilãtorio, inde reliqua quæ huc pertinent, tam ex parte actoris quam Rei petenda ſunt) tunc producet reſponſiones contra libellum articulatum ſeu ſummarium, & litem negative conteſtetur.

3. Actor repetit ſuum libellum articulatum, ſi productus eſt: Si non, ad proximum ducat libellum, libellum inquam articulatum, ſi ſummarium prius produxerit, hoc termino articulos producit loco litis conteſtationis.

4. Reus dat reſponſiones.

5. Actor, etiamſi produxerit articulos, producit articulos additionales ad priorem libellum articulatum, ſi quos habet.

6. Reus dat exceptiones extra articulos, ſi quos habet, ſi non, repetit ſuas reſponſiones, & producit articulos defenſionales, peremptorios, & eliſivos, & fit juramentum articuloreab utraq; parte.

7. Actor dabit Replicas, & poſt has concluditur. In primo n. articulore non producunte alia, ultro replicas.

8. Actor dat nomina commiſſatiorum, & petit dilationem probandi.

9. Reus dat Exceptiones.

10. Actor dat atteſtationes.

11. Reus

11. Reus dat Exceptiones, Eingang vnd Außzug.
12. Actor dat replicas, & omnia alia.
13. Reus dat duplicas, & omnia alia.
14. Actor triplicas per conclusiones.
15. Reus quadruplicas per conclusiones.

Et novissima conclusio fit: Actori n. non datur ulterior productio in scriptis.

Has XV. hujus primæ viæ, item dilatoriarum & peremptorium generalis ordinario in causis S. Quæ restringit ad II. terminos, Ita ut

I. Inserviat citationi, libello, mandato peremtorio.
II. Exceptionib. dilatoriis vel responsionib. ad libellum actoris, litis contestationi ex utraq; parte.
III. Articulis additionalibus.
IV. Exceptionibus contra articulos vel responsiones: Item articulis defensionalibus peremptoriis & elisivis: Itemq; exceptionibus contra responsiones, id è, replicis.
V. Nominationi commissariorum, & exceptionem contra nominorum.

VI. Publicatione atteſtatinum.
VII. Exceptiones contra perſonas & dicta teſtium.
VIII. Replicis.
IX. Duplicis.
X. Concluſioni Actoris.
XI. Concluſioni Rei. V. ord. p. 3. à tit. 12. uſq; à tit. 30. Sed hic terminorum ordo poſtmodum mutatus eſt in conciliis Anno 70. Spiræ celebratis. v. ſanctionem pragmaticam.

ORDO JURIS.

1. Citatur Reus.
2. Induciæ dilatoriæ dantur.
3. Recuſatur Judex, & dātur exceptiones.
4. Lis conteſtatur.
5. Iuratur de Calumnia.
6. Fiunt poſitiones & reſponſiones.
7. Statuitur terminus ad probandum.
8. Dicta teſtium publicantur.
9. Excipitur contta perſonas & dicta teſtium.
10. Concluditur in cauſa.
11. Fertur ſententia definitiva.
12. Appellatur intra tempus:
13. Mandatur ſententia executioni.

Extra-

Extraordinariæ caussæ, in quibus dilationes abbreviantur in camera Imperiali.

1. Incompetentiæ.
2. Formalium.
3. Fractæ pacis.
4. Attentatorum.
5. Spolii
6. Periculi mortis.
7. Interitus Rei.
8. Excipiendi contra testes.
9. Ulteriore dilatorum ad probandum.
10. Taxationes expensarum.
11. Alimentorum.
12. Petitionis secundi fatalis.
13. Executionis.
14. Nullitatis.
15. Favorabilium.
16. Omnes causæ, usq; ad litis contestationē sive ordinariæ sive extraordinariæ.

Reliqua Exempla causarum ordinariarum vnde part. 3. quia hæc caussarum distinctio mutata est iisdem conciliis Anno 70. Spiræ habitis ita ut hodie dividantur in S. Quæ ordinarias & extraordinarias. Et in appellationum caussas similiter ordinarias & extraordinarias, ut patet ex tab. 1, seq.

secun-

1. Si Reus post productum libellum dilatorias vel peremptorias producere vellet, fiant in termino ordinis tales exceptiones articulatæ.

2. Actor dat replicas sive responsiones summarias, vel articulatas, quæ si relevantes, Reus ad probandum admittitur, ut prædictum est in causa principali: Si v. actor exceptionales articulos non negaverit, det replicas summarias vel articulatas.

3. Reus ad replicas summarias det responsiones, vel ad articulatas duplicas, & si negaverit replicas actoris, tum actor ad probandum admittitur, ut 5. dictum est.

4. Actor dabit contra duplicas, si Reus replicatoris articulos non negaverit, concludens. Nec producit alia in scriptis ulterius.

Et NOTA, Quod in primo dilatoriarum Exceptionum non debet disputari causa principaliter. Quoniam conclusum est ab utraq;, & rejectæ fuerint Exceptiones dilatortæ, tunc

statim

ſtatim eadem audientia lis conteſta-
tur & producetur, 5. in cauſa prin-
cipali.

Tertia via, termini peremptorialis.

1. Si Reus Exceptiones peremptoriales contra articulos, actoris, antea nō rejectas, producere velit, has poſt litis conteſtationem in quarto termino unà cum reſponſionibs producat.
2. Actor dat contra has Exceptiones, ſi eas negabit, reſponſiones, non replicas poterit producere. Et ſi illæ reſponſiones relevantes ſint, Reus ad probandum admittitur, ut 5. d. eſt.
3. Reus contra replicatorios articulos actoris reſpondeat: Si v. eas non negat, producat.
4. Actor triplicas exhibeat, & concludat, nec alia in ſcriptis producat.
5. Reus etiam concludat.

Ordo terminorum, in cauſis ſecundæ inſtantiæ.

Primus terminus. In quo exhibet appellans mandatum propriorum, citationem,

nem, Compellens Inhibitiones cum executionibus: Instrumentum appellationi (si sit ab interlocutoria. qui vim deferre habeat, vel quæ in appellatione à definitiva reparari non potest, fuerit appellatum) deniq; libellum appellationis, nullitatis, & iniquitatis summarium, vel articulatum.

Secundus terminus. In quo appellatus producit. exceptiones contra appellantem, vel devolutionem (in quibus tamen causa appellationis omnino est disputanda) si nullas habuerit litem contestabitur, & juramentum calumniæ prestabit, si petitum fuerit. Hoc termino appellans etiam poterit acta repetere, & super iisdem concludere.

Tertius terminus, in quo appellans, si nihil novi producere vult, viva voce, vel in scriptis concludere, & omnia producere potest. Si nova producere cupit articulatim in scriptis, ad quem appellatus respondere tenetur: procedendo ad probationes, ut in prima instantia, quibus hi articuli omninò conformes esse debent. Cavendum tamen ne acta priora articulentur.

Modus

Modus Referendi in causis simplicis querelæ.

Cum prætoris prætas sit de essentia Judicii, qua deficiente processus efficitur nullus, Innoc. in c. cum in jure petitus. de off. del. Et per consequens, sententia tanquam accessoria, cum super processu nullo feratur, annulletur. Spec. tit. de sentent. §. pen. us. idem est. Igitur Referens in relatione causæ prælius înprimis recēsere, utrū partiū procuratores sint veri an falsi procuratores, Et an juxta L. prolatam C. de sent. & interloc. processus judiciarius debito an inverso ordine servatus sit, ex qua observatione nullitatem processus deprehendet.

Ubi processus legitimo ordine servatus est, & â vitio nullitatis defendi poterit, tunc universi facti species seu casus, super quo sententia fieri debet, quantum fieri potest, breviter & summariè assessoribus exponendus. Ex facti n. specie seu casu jus decidendum est, & nisi casus benè â Referente intelligatur & referatur, fieri nequit; quin sententia & decisio juris injusta proferatur, & iniqua. Species autem facti & actionis intentatæ,

tatæ ex narratio & petitione propositi libelli actoris investigari debet, juxta Ang. in §. omnium. Inst. de act. & Abb. in c. ex parte de foro comp. Et non solum animadvertendum, quid narretur, sed potius quid in Libello petatur, Nam secundum Bl. libellus ex peticione ipsius regulatur.

Tertio loco post relationem facti seu intentionis actoris referendum venit, qua nam actione sit actum, an ea recte & concludenter formata atq; intentata. Nam secundum speciem actionis sententia per Judicem formari & regulari debet.

Quarto Referenduman, & quomodo intentio actoris probata sit, videlicet utrum per testes, quot & quales, an per literas vel evidentiam rei.

Quintò cum defensio nemini deneganda sit, & reus etiam suas defensiones & causas quare minimè juxta petitionē actoris condemnari, seu potius absolvi debeat, judici proponat: hoc loco Referens dicat, utrum intentio actoris per defensionales & probationes ipsius rei fuerit elisa? Hic in Referente optimum & ab o-

ab omni affectione liberum judicium requiritur. Conferre n. debet actoris & Rei rationes & probationes, juriumq; allegationes, seu partium disputationes, quis eorum melioribus & firmioribus rationibus & probationibus nitatur.

Post omnium productorum diligens examen ac relationem tandem Referens dicat, quod in causa pronunciandum, & qua forma sententia concipienda sit. Ante omnia autem Referens curare debet, ut certa & clara sententia proferatur §. curare. Inst. de act.

Postremò dicat, quibus ex causis sibi videatur alteram partem in expensis condemnari vel absolvi debere. *

Hæc communiter inter referendum observanda sunt: De cæteris, quæ circa rationes dubitandi & decidendi in cidunt, certa regula aut methodus tradi non potest, sed ea relinquenda & committenda sunt diligentiæ & prudentiæ cujusq; referentis.

Modus & ordo Referendi causas appellationum.

Quemadmodum in causis S. Q. Refe-

rentis cura esse debet, ne nullitas processus committatur, vel incorrecta relinquatur, & per consequens, sententia nulla proferatur; ita quoq; in causis appellationis animadvertere & curare debet, ut personæ propriorum plenis & sufficientibus mandatis procuratoriis sint legitimatæ.

Secundo cum ipsa appellatio & nullitas caussam ad superiorem Judicem devolvat, & superiori Judici Jdictionem tribuat, ante omnia referendū erit, quod * ex instrumento appellationis seu actis primæ instantiæ constet, intra decendiū latæ sententiæ, vel saltem notitiæ, ritè, ac legitimè appellatum fuisse. Sic itaq; justificantis formalibus appellationis, & fundata Jdictione Judicis ad quem.

Tettio loco referat factum & statum quæstionis in libello de actis primæ instātiæ. Quartò, cum beneficium appellationis ideo inventum & datum, & gravatus personam, & ablata vel læsa recuperare possit, & non alligata allegare, non probata probare: ideo relatos

tos causæ diligenter perquirat, quod in secuda vel tertia instantia â partibus, ultra ea, quæ in prima instantia deducta fuerunt, de novo allegatum & probatum sit. Item an novæ illæ rationes ita sint relevantes, ut ex iisdem primæ instantiæ lata sententia ab inferiori Judice, saltem reformari posſit & debeat, quod quidem ex gravaminibus & probationibus eorum diudicandum erit.

Quinto, post collationem causarum gravaminum & jurium partium dicat suam sententiam, nempe, quid & quomodo pronunciandum sit. Puncta incidentia, annexa, connexa & dependentia in processu causa prius decisa, Referens silentio prætereat, ne actum agat, & cum fastidio prolixus sit: moneat solum asſessores & collatores, ea puncta jamdudum esse decisa. Curet tamẽ, ne sua sententia: nunc primum ferenda ac publicanda, aliquo præjudicio prius latæ interlocutoriæ prematur, vel contrarietatè notetur. Et hæc vehemens causa est, quare super incidentia puncta interlocutoriæ datæ singulari quodam

judicio â Referente potius ponderandæ quam prætereundæ ſint.

Ratio referendi in cauſis appellationum in Camera Imperiali.

I. Si legatur libellus actoris in 1. inſtantia & quidem ſummariè 2. Exceptiones ſi proponantur contra intentationem actoris, vel fori declinatoriæ, & (3.) Replicæ contra eas quandoq; legantur duntaxat eorum capita generalia. 4. Si interlocutoria data eſt ad litem conteſtandam, ea ſimiliter legatur. Quo facto, redeundum ad probationes, qui quæ in iſtis totus cardo conſtitit, de verbo ad verbum legantur: ſive inſtrumenta ſint, ſive atteſtationes 5. Subjungatur ſententia priorum Judicum â qua appellatum eſt. 6. Sequantur gravamina, quæ appellans lite conteſtata producit, & eorum etiam membra principalia ponderanda proponant. 7. Tum Exceptiones, Replicæ, duplicæ & concluſiones, cum ſuis allegationib. 8. Si nihil in inſtantia appellationis fuerit adjectum, etiam allegatur. 9 Referens addat ſuum votum. Et quoniam plerunq; libelli appel-

appellationum ſimul nullitatem & iniquitatem inſtantiæ prioris continent, ſolet is ſuum votum ſecundam communiorem uſum Cameralium in duas partes diſtribuere ſc. ponderando nullitatem prioris inſtantiæ, qua parte abſoluta, accedit ad iniquitatem, quæ plerunq; plures queſtiones diſcutit. Primo quæ ſit actio inſtituta in priori Judicio. Secundo an actoris intentio ſit probata. Tertio, poſito quod ſit probata, an per Exceptiones Rei eliſa. Quarto, Si Replicæ actoris interveniant, an illæ perimant Exceptiones. Quintò, ſententiæ & expenſæ. Tandem Sciendum, quod una quæſtio in plures deduci poſsit, pro altiori indagine veritatis, ita ut plures examinandæ pro ſua fundamenta juris, in utrãq; partem veniant, Et ſolutis juribus contrariis, iisq; inter ſe conciliatis, Referens ſuam ſententiam dicat, & concludat, quod pronunciandum ſit.

Modus referendi in cauſis feudalibus.

Primum inſpiciendus tenor inveſtituræ, quæ derogat conſuetudini & omni

juri feudali Bald. in c. de duob. fratribus in novo benef. investitis: Sunt n. imprimis consideranda pacta apposita investituræ L. 1. ff. si convenerit. depos.

3. Ubi casus occurrens ex tenore investituræ non potest. decidi recurrendum est ad specialem illius loci consuetudinem & curiam domini.

3. Ubi non reperitur pactum, seu specialis loci consuetudo & Curia domini â quo quis feudum tenet, recurrendum è ad gratialem consuetudinem feudorum scriptam in libris feudalibus c. uni de feud. cognit.

4. Si non extat pactum vel consuetudo sponsalis vel gratialis feudorum decidens casum emergentem, recurritur ad leges Romanorù scriptas, & sic ad jus commune d. c.

5. Ubi etiam lex scripta non reperitur, recurrendum est ad similes consuetudinès L. non potest de LL.

Sextò & ultimo, cum non invenitur similis consuetudo aut similes leges, tunc procedendum est ad argumenta legalia. Et hoc locum habet gl. in d. c. 1. de feudi cognit. Vide Ferrar. in usib. feudi pag.

64. lib.

64. lib. 1, c. 4. &c. Schenck Baron. à Teuttenberg in viridario concl. 48.

Executionis materia.

Comes quidam fuit declaratus in bannum, propter non parationem mandati Imperialis ad relaxionē quorundam captivorum, comia cum sub pœna banni decreti, & legitime executi. petunt actores mandatum sibi decerni, & deputari executores, & missionem in bona banniti, non solum ratione banni, sed etiam ad exequendam sententiam principalem, li, c. dd relaxandum & liberandum captivos & conclusionem in consilio Anno 41. in causa Finenlin cont. Graven von v Höhe. Et sic nota quod nō dentur Executores ad causam principalē, sed tantū ad faciendam missionem ratione banni: licet primò ita fuerit decretum, se quod domini feudorum qui alias dati sunt Executores quoad faciendam missionem vel tradendum fructus, debeant etiam dari ad exequendam principalem sententiam. Et ita pronunciatum fuit, quod nec jus, nec ordinacio resistit. Si tamē deputati executores ex relevantib. causis se

excusent, visum è dominis, causam ad cæsarē remittendam. Motivæ autē dominorū, qui fuerunt in contraria opinione, est, quæ vigore ordinationis non possint, nec sit in commune proprietate, mandare principi, cujus subditus comes non sit facere executionē: sed si comes est subditus alicui principi, credunt quæ possit eidem executio mandari, juxta ordinationem Imperii de Anno 21. Et sic, putent quædam, Daß die Ordnung allein wol Executores zu geben / darunter Reus gesessen / oder bona eius gelegen.

Et si reus habet superiorem, possunt dari Executores per cameram, alias non. Item si darentur Executores qui armata manu comitem oppugnarent, esset futurus tumultus in Imperio, & ideo putabat præsentem causam remittendam esse ad cæsarem: Item executores generales in generalibus dati sunt ad personam & ad bona, Mann möge jhne niderwerffen / Dann es ist Clägern auch persona comitis zuertheilet / so sie die bekommen möchten. Generales executores putant sententiam principalē exequi si possent, & ad hoc tenerentur; sed non executores specia-

speciales, qui sunt dati termino ad bona, non etiam ad personam.

Quidam putat, quæ L. qui restituere sunt de rei vind. non habent locum in nostro judicio: Ordinatio vult sententiam exequi limitatè, Solt man von stund an exequiren, dörfft man der pœn nicht. Nicol. Everh. putat, quod ordinario in h. casu nihil statuat contrarium, & sic fit præter ordinationem, si dentur Executores petiti. Cavetur in ordn. quod si executio debeat fieri contra potentem, vel comitatem: quod causa debeat remitti ad cæsarem &c. Ergò licet in aliis exequi, cum exceptio firmet regulam. Et sic putat, quod L. qui restituere, possit practicari calamo, sc. ut mandetur principibus executio: Item si, prout in casu nostro, dari executotes ad bona: sicut communiter Dd. concluserũt: putat etiam dari ad faciendum executionem in personam, Dann kan man einen gebieten / Gefangene zuerledigen si sumus in casu impotentiæ, id est, quod non possint dari executoriales speciales, remittit totam causam, & non solum executionem in personam propter identitatem & conne-

xitatèm rationis. Ite Dl. comes nicht habe / dann was affterlehn von Braunschweig / dencke ich / man sey in casu, gemeiner Execution, ist aber comes zu mechtig / muß mans erfahren. Et videndum est, an se excusent executores, ratione pœnœ. Item pœna, adhuc non è allegata & probata: Igitur non sumus in casu impotentiæ, si executores se excusarent, ratione pænœ, posset causa remitti ad cæsarem, quod ad impossibile nemo obligetur. Itē non è timendus tumultus, Dann da es möcht also wol ein auffruhr geben vnd folgen / sol man Exequiren an Güttern / also wolte man an Personen Exequiren: Bonum latissimum & favorabile, captivos liberare. Non est dubium, quin Camera habeat in contentiosos omne exercitium Idictionis, quod habet. Imperator. Item juris est, ut vult ord. quod quilibet ordinarius debet exequi sententiam nisi in casicus exceptis & reservatis Cæsari. In nostro casu, quo ad cognitionem, nō est dubium, quin simus in casu ordinationis: Ergo quoad executionē credit item autor hujus sententiæ quod cum gratiales Executores dati sint

posſint

posſint etiam ſpeciales dari: Item quin gentium executorialium vigere etliche Ständ erſucht würden/die nicht execution thun wollen / vnd die victores citationem ad videndum bitten/das mans nicht abſchlagen könte. Et ſic quod nō conſtat de pœna, nō dubitat, quin poſsint Executores dari, etiam ad liberationē perſonæ qui è magis favorabilis, quam bona Item die Ordnung nemet kein Graven/ſondern Fürſten vnd mechtige communitaten. Itē man mus exequiren, nicht allein die / ſo vnter Fürſten geſeſſen/ſondern auch die/ſo dem reich ohne mittel vnterworffen/Item mag ein jeder für ſich ſelbſt execution thū/ ſo mag man es auch jemem andern gebieten / donec ſe excuſet, & excuſationem ſuam probet. Item quia domini concordant, quod velint dare executoris in bonis feudalibus, ne invenitur in jure, nec in ordin. differētia inter feudalia & allodialia, & ſic poteſt fieri executio in allodialibus: Si poteſt hoc fieri: Ergo poſſent etiā dari executores ad ſententiā prinicpalē. Et hoc eſt pro favore, ut ſententiæ latæ exequitur. Si excuſent ſe executores poteſt remiſsio fieri ad Cæſa. Item mens

ordi-

ordinationis sey / Wann niemand die execution thun wolte / So der verlustigt Theil einem Chur. oder Fürsten im Reich nicht verwandter / sol mans remittiren. Ergo à contrario, So er einem verwandt / ut comes hîc, qui habet dominos feudi, Ergo ipsi ad exequendum meritò datur. In summa est pronunciatum intt. caussa Reinlin contra comitẽm der Hohn / das auch den Executorn wirckliche volstreckung der Heupt Urtheil befohlen werden soll / den 2. September. Anno 41.

PAR RD

CA

CA

Ut o

di

ſin

Gedruckt /

Zu Magdeburgk / bey Martin Rauschern / In Verlegung Johann Francken / Buchführers / Anno 1612.

Ra,
Biardus

~~AB 269~~

~~Biardus~~

K

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Biardus, Johannes.

Discursus juridicus kurtzer Begriff, einfeltiges u. wohlmeinendes Bedencken, wie etwa d. hochlöbl. Iusticien Werck zu helffen u. dasselbe in bessern Zustand d. Richtern zu Erleichterunge grosser Mühe u. d. Partheyen zur Enthebung vieler beschwerl. auffwendenden Unkosten hinwider zu bringen

Magdeburgk 1611

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 144
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276661-5